

Bavar.

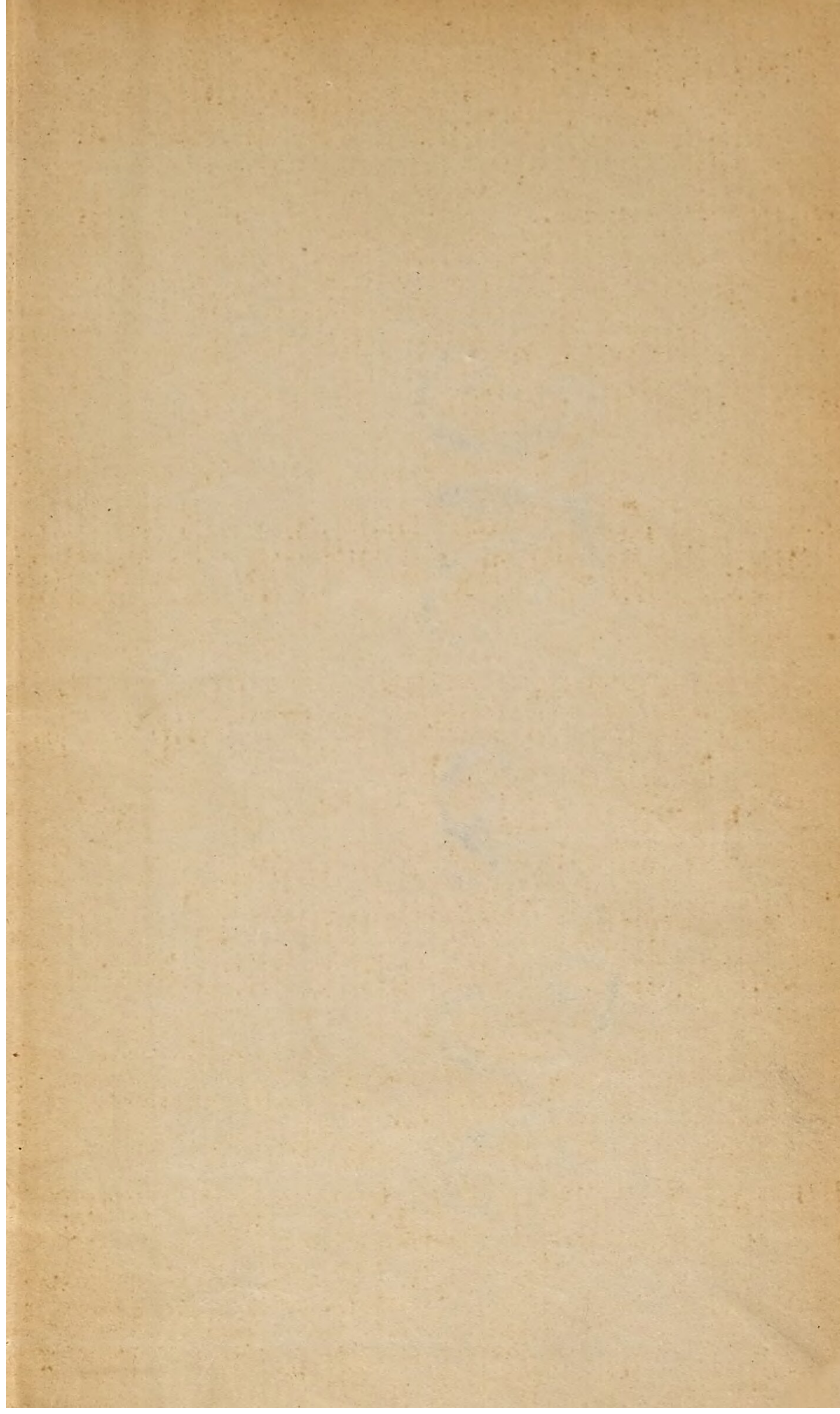
651

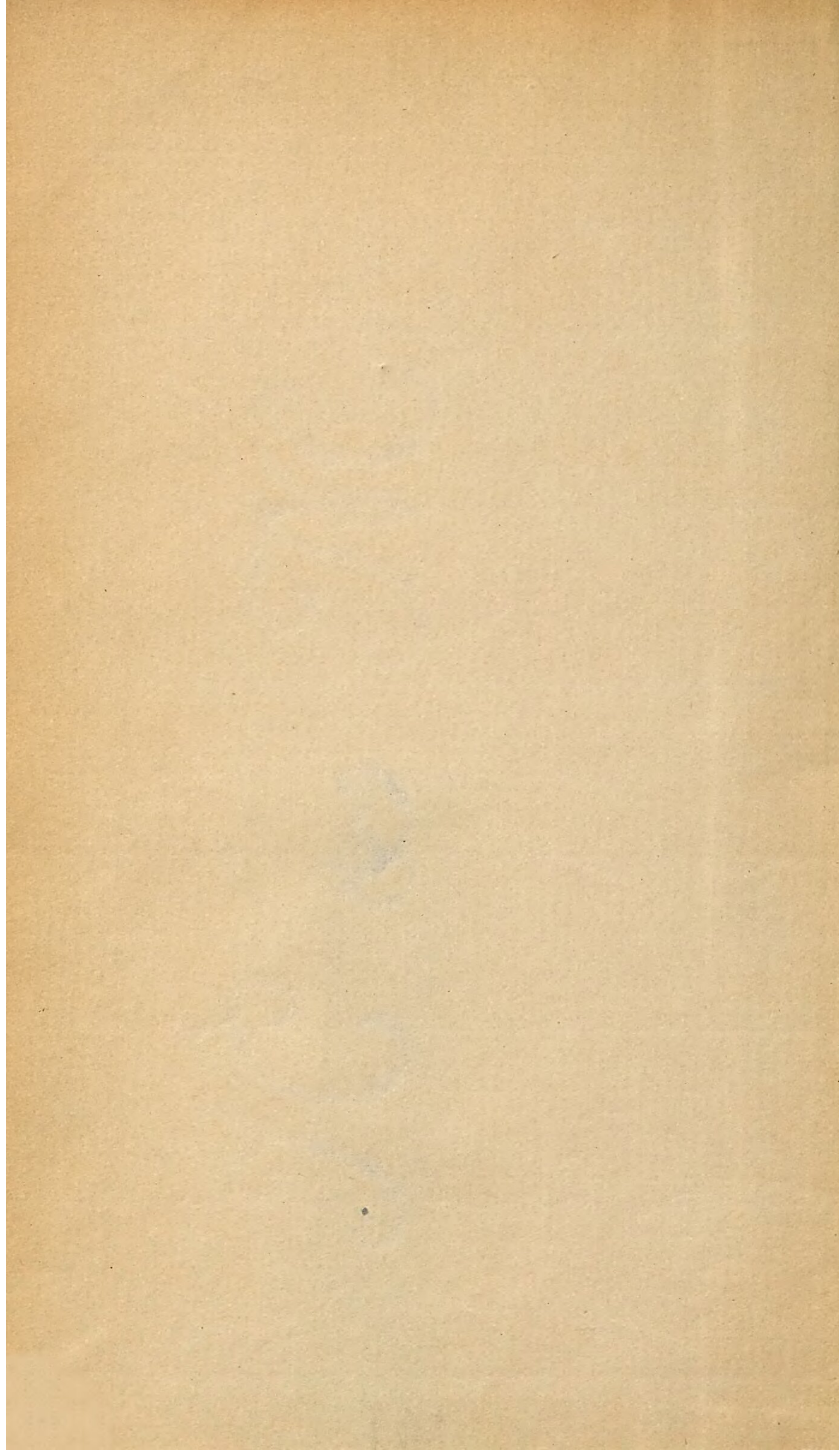
mlb

Bowen.

651 ufb

Dollinger





1882.

Urkunden und Regesten

aus dem

Markte Niedenburg an der Altmühl.

Mitgetheilt

von dem

Mitgliede der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg

Peter Paul Dollinger,
Pfarrer in Matting.

[Sonderabdruck aus den Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz u. Regensburg.]

Stadthof.

Druck von Joseph Manz.
1882.

2932

STADT- UND BÜCHERKAMMER

1806

STADT- UND BÜCHERKAMMER

1806



Urkunden und Regesten

aus dem

Markte Niedenburg an der Altmühl.

Mitgetheilt

von dem

Mitgliede der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg

Peter Paul Dollinger,
Pfarrer zu Matting.

[Sonderabdruck aus den Verhandlungen des hist. Vereins von Oberpfalz u. Regensburg.]

Stadtkamhof.

Druck von Joseph Mayr.

Motto :

„Ziehen wir erst die Oberpfalz im Allgemeinen in Betracht, so liegt noch ein überreicher, ungehobener Schatz von Urkunden vor. So besitzen wohl noch viele Pfarr- und Gemeinde-Registraturen in der Oberpfalz manche Urkunden, welche einen schönen Beitrag zur Orts- und Zeitgeschichte liefern könnten, wie dies besonders von den in gut geordnetem Zustand befindlichen Archivalien auf dem Rathhaus zu Amberg und nicht minder auf dem Rathhaus zu Cham bekannt ist. Es wäre nur zu wünschen, daß sich allerwärts Geistliche und Laien finden möchten, welche die überlebenden schriftlichen Denkmäler der Vorzeit durch Abschriften und Publikationen vor dem Untergang bewahrten.“



Sugo, Graf von Walderdorff.

Einleitung.

Das vorstehende Motto ist dem Vorworte entlehnt, das der hochverehrte Vorstand des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Herr Graf Hugo von Walderdorff auf Hauzenstein zu einer „Nachlese zu Th. Nied's Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis“ — (abgedruckt im XXXIV. Bd.) niedergeschrieben und drückt dieselbe Ansicht und Anschauung aus, die der Unterzeichnete seit Jahren heget und pfleget und in dem Vorwort zu seinem „Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a./D.“ (Verh. d. hist. Vereines für Niederbayern 19. Bd. 1875) näher entwickelte.

Mit Vergnügen machte ich mich daher, als ich im October 1874 das Frühmeß- und hl. Geist-Beneficium in Kiedenburg antrat, schon im darauffolgenden Frühjahr an die Bearbeitung sämtlicher Urkunden, die in der Rathhaus- und in meiner Beneficiums-Repository hinterlegt waren.

Wenn nun die sonach entstandene Sammlung Kiedenburger Urkunden, die je nach Bedarf wortwörtlich oder in Regestenform gegeben wurden, in der Vereinschrift publicirt wird: so könnte vielleicht Manchem in erstem Augenblicke diese Gabe gering und unbedeutend scheinen; ein flüchtiges Einblicken wird gar bald die Ueberzeugung beibringen, daß Urkunden und Regesten aus Märkte- und Pfründe-Repositoryen nicht bloß die betreffende Ortsgeschichte aufhellen, sondern auch für die Geschichte der Diözese und des Vaterlandes vielfach beachtungswerthe Beiträge zu bieten im Stande sind.

Fassen wir Beispiels halber die kirchlichen Pfründen in Riedenburg in's Auge, so gewähren sie zu Ried's Codex gar manche Ergänzung. Der verdienstvolle Ried hat zwar sehr viel für die Diözese Regensburg geleistet; allein Ein Mann vermag nicht Uebermenschliches zu leisten und kann nicht allorten thätig sein.

Soll der Auf- und Ausbau der Regensburger Diözesan-Geschichte einmal ebenso ernstlich in Angriff genommen werden, als dieß vor kurzem bei den Thürmen der Regensburger Cathedrale geschah: so müssen die in der Diözese verstreuten und vereinzelteten, zu einem solchen Baue geeigneten Werkleute durch eine Centralisation zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt werden; zu allen bis zur Stunde gesammelten Bausteinen müssen die Urkunden-Materialien aus den sämtlichen Pfarr- und Pfründen-Archiven zur Verfügung gestellt werden.

Längst wäre es an der Zeit, diese Ehrensache in die Hand zu nehmen, wenn unsere Diözese, die unter ihrem zahlreichen Clerus so viele tüchtige und brauchbare Kräfte zählt, nicht unrühmlich in historischer Leistung anderen Bisthümern zurückstehen soll.

Mit frommen Wünschen und Stoßseufzern kommt nichts zu Stande! Angezeigt wäre es, daß jene Männer, die für den Auf- und Ausbau der Regensburger Diözesan-Geschichte ihre Mitwirkung zusichern würden, sich sammeln und nach Besprechung der Principien und nach erfolgter Arbeitstheilung „zur Ehre Gottes und der Diözesan-Patrone“ mit Muth und Ausdauer das Unternehmen beginnen und fortführen. —

Möge dieß Wort nicht wiederum in leere Luft verhallen!

Matting, im August 1880.

Dollinger.

U e b e r s i c h t.

Zur leichteren Uebersicht seien hier die sämmtlichen in chronologischer Ordnung mitgetheilten Urkunden und Regesten, je nach ihrer Zusammengehörigkeit, gruppenweise zusammengestellt.

A. Kirchliche Urkunden und Regesten.

I.

Die Frühmess oder Beatae Mariae Virginis (Frauen)- Beneficium.

Zwischen den Jahren 1328 bis 1331 begannen die Kaufmaier (Kaußmair), eine achtbare Bürgerfamilie in Niedenburg, einen Altar zu Ehren unser lieben Frau in der Kirche zu Niedenburg zu stiften, daher die „Frauenmeß“ genannt; und weil „die Messe des Altars des Morgens früh mit dem Tag“ zu halten verordnet war, „durch Arbeit-samen willen und andrer Leut willen, die des Morgens zu schaffen haben“ hieß sie, wie noch heut-zutage die Frühmeß.

Diese Stiftung geschah, wie Urkunde No. 5 meldet, mit Wissen und mit Bestätigung des Kaisers Ludwig des Bayer und des Grafen Berchtolds „von Neuffen“ (von Graisbach), der damals Herr zu Niedenburg war, und mit Zustimmung des Herrn Heinrich von Ehrenfels, Chorherr zu Regensburg und Pfarrers zu Nietenburg. Die bischöfliche Confirmation ertheilte Nikolaus, Bischof von Regensburg. —

Zum neuen Altar ward ein Hof zu Schafshüll vermacht:

1328 Urkunden-Nro. 1. Wahrscheinlich ist dieß jener Hof, zu dem Dietrich von Harenacker zwei Aecker zum Lehen gab.

1331 Nro. 2. Kaiser Ludwig der Bayer vermacht zu diesem Altar eine Wiese auf der Haid. (Haidhof.)

1333 Nro. 3. Heinrich, der alt Mechtner hatte dem Herrn Chunrat dem Caplan des neuen Altars zu Rietenburg einen Hof zu Reut (den Lohhof) gegeben; daraus ist den Augustinern zu Regensburg für Abhaltung eines Jahrtages ein halbes Pfund Regensburger Pfennig zu reichen.

1362 Nro. 5. Weil die Briefe über das Patronats-Recht der Frühmesse und der bischöflichen Confirmation verloren gegangen, so setzten Heinrich der alte Kaufmar; Niklas, Chunrad und Georg Kaufmar die Wetteren einen neuen Stiftsbrief auf, darin die Güter aufgezählt; ihr Patronats-Recht ausgesprochen und um die bischöfliche Confirmation bei dem Bischöfe Friedrich zu Regensburg nachgesucht werden soll.

1387 Nro. 7. . . . Stephan, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Ober-Bayern, bringt das Patronats-Recht über die Frühmesse an sich und seine Erben, jedoch erst dann, wenn Jörg Keußmair, Burger zu Kelheim, sowohl als dessen Sohn Hr. Hilprant, der damals Caplan der Frühmesse war, beide mit Tod abgegangen seien.

1396 Nro. 8. . . . Albrecht von Abensberg vermacht sein Haus, das er von Jörg Kaufschmayer gekauft und bei der Kirche am Berg sich befindet, als Wohnung für den Frühmesser oder Liebfrauen-Caplan zu Hälfte, die andre Hälfte aber als Wohnung für den Caplan des St. Peter und Paulus-Altar.

NB. Die Herzoge Stephan und Friedrich hatten anno 1376 die Beste Niedenburg, Markt, Landgericht sammt Raben-

stein und Tachenstein an die Herren von Abensberg verpfändet; durch Ausspruch der Obmänner, welche die Erbschaft der Abensberger schlichteten, fiel am 9. März 1384 die obige Pfandschaft an Albrecht von Abensberg, der urkundlich am 24. September 1406 noch am Leben; nach seinem Tod (1406 — 1407) kam Jobst, Herr von Abensberg, in Besitz dieses Pfandes, das erst im Jahre 1432 durch Herzog Ernst eingelöst wurde.

1437 Nro. 15. Margaretha von Cleve und der Mark, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern, Wittwe, schlichtet durch ihren Hofmeister und ihre Räte die Streitigkeit, in welche der Frühmesser Hans Kawter wegen eines Gutes zu Harlanden mit Michael dem Walraben verwickelt war, zu Gunsten und Rechten der Frühmesse.

1444 Nro. 19. Conrath Neumayer zu Schafshüll erkennt für sich und seine Erben und Nachkommen an, daß die Erbrechts-Verleihung auf seinem Hofe zu Schafshüll dem Hans Keutter, dormaligen Frühmesser zu Niedenburg zuständig sei.

1668 Nro. 61. Johann Franziskus Pfättischer, der hl. Schrift Dr., Cammerer und Pfarrer zu Schambach verkauft an Hans Gruber zu Schafshüll das daselbst seit ersten Feindeszeit ödt gelegene, zur Frühmeß in Niedenburg gehörige Gut.

II.

Das Beneficium St. Petri und Pauli, auch die Schwären- oder Mittel-Messe genannt.

Die erste Erwähnung dieser Messe, gestiftet von den Bürgern, die Swären genannt, findet sich in der bereits angeführten Urkunde vom Jahre 1396 Nro. 8, als Albrecht von Abensberg die eine Hälfte seines Hauses dem Caplan St. Peter und Paul vermacht.

- 1406 Nro. 9. Michael Weis, Burger zu Dietfurt, verkauft an Chunns den Ecklein, Burger zu Riedenburg, ein Schaf Haber zu Dietenzhofen, geht zu Lehen von Niklas dem Baierstorffer, der Zeit gefessen zu Mühlbach.
- 1406 Nro. 10. Albrecht von Abensberg und die Bürger von Riedenburg bestimmen für die gestifteten zwei Messen, St. Peter und Paul und St. Erasmus das Lehen-Recht und für deren Capläne die Beziehungen zu Pfarrer.
- 1407 Nro. 11 A. Gemeinsamer Stiftungsbrief sowohl für die Schwären- oder St. Peter und Paul-Messe, deren Caplan Peter Wingast ist, — als auch für das St. Erasmus-Beneficium, dessen Caplan Hr. Görgen, Heinrich des Kromers Sohn, ist; die Gülten beider Messen, zu welchen Albrecht von Abensberg selig 48 ungarische Gulden vermacht hat, werden aufgezählt, und das Patronatsrecht beider Messen dem Herrn Ernst und Herrn Wilhelm, Herzogen in Bayern, und ihren Erben auf ewige Zeiten zuerkannt.
- 1407 Nro. 11 B. Abschrift des Stiftungsbriefes der Schwären- oder St. Peter- und Paulmesse, enthält noch den Zusatz „ein Schaf Haber zu Dietenzhofen.“
- 1425 Nro. 12. Niklas Baierstorffer, die Zeit zu Kiepsenberg, verzieht sich der Lehenschaft über das Haber zu Dietenzhofen, welches die Bürger und Zechpröbste zu Riedenburg gekauft haben zu einer ewigen Messe auf dem Altar St. Peter und Paul. (vide oben anno 1406.)
- 1433 Nro. 14. Tauschbrief. Ulrich Keisacher, Pfleger zu Hema, und seine Hausfrau, und Margaretha Hainthalerin, die Schwiegermutter, und ihre Tochter Margaretha Haidin erhalten von Dietrich Wagner, der Zeit Mittelmesser zu Riedenburg (d. h. Caplan der St. Peter und Paul-Messe) und dem dortigen Rath und der Gemeinde den Hof zu Eßelsperg (Aezelsperg) und geben hiefür

dem Beneficium St. Peter und Paul den Hof zu Berch-
tolzhofen (Berzhofen).

- 1440 Nro. 17. Albrecht der Bayrstorffer, der Zeit Landvogt
zu Eichstätt eignet auf's Neue das Schaf Haber zu Die-
terzhofen zu der ewigen Messe auf dem Altar St. Peter
und Paul.

III.

Das heilige Geist-Beneficium.

- 1432 Nro. 13 B. Anna Schmälin, Burgerin zu Kiedenburg,
übergibt „zum Altar des hl. Geistes auf der Pfarfirchen
zu Kiedenburg“ vier Aecker freies lediges Eigenthum.
- 1481 Nro. 22. Stiftungsbrief. Der Rath und die Gemeinde
von Kiedenburg stiften durch Beihilfe geistlicher und
weltlicher Personen mit Zustimmung und Willen des
Kilian Brand, ihres Pfarrers, eine ewige Messe
auf dem hl. Geist-Altar in Kiedenburg und geben
hiez zu einen Hof zu Hättenhofen, Oberhofen, Berzhofen,
Gülten zu Forchheim, Mindelstetten; zu Kiedenburg von
Jeder Hausen und 5 $\frac{1}{2}$ R Münchener Pfenning von der
Markts-Cammer.

Sie behalten sich für alle Zeit die Lehens-
schaft der Messe, — das Patronats- oder Präsen-
tations-Recht bevor; setzen die Verpflichtungen des Be-
neficiaten fest, der alle Jahre einen Jahrtag für den
würdigen Herrn Heinrich Sandersdorfer, weiland Pfarrer
zu Kiedenburg und für Margaretha Strohmayern selig
zu halten hat.

- 1482 Nro. 24. Die Wittwe Margaretha Pechstechin und Mi-
chael, des Jörgen, Leders selig Sohn verkaufen an den
Altar und hl. Geist-Kaplan und den Heiligen-Pfleger
ihr eigenes Gut zu Oberhofen.
- 1612 Nro. 51. Burgermeister und Rath des Marktes Kie-
denburg bewilligen dem Georg Schaffer auf den von

seinem Vater selig an sich gebrachten Hof zu Hättenhofen, der zur hl. Geist-Messe gehört, wegen des vorgenommenen Aufbau des Hauses und Wendung von Baufällen das Zimmer-Recht.

- 1701 Nro. 64. Nach dem Tode des Johannes Müller (der zugleich auch Pfarrer zu Schambach war) wird auf die Präsentation des Riedenburger Magistrates Georg Mayr, Provisor in Eggersberg auf das hl. Geist-Beneficium durch den Regensburger Weihbischof Franz Peter, Freiherr von Wämpl investirt.
- 1732 Nro. 66. Benedikt Strizl legirt in seinem Testamente zum hl. Geist-Beneficium, damit dasselbe zum Seelentrost und Gutem der ganzen Bürgerschaft wieder mit einem eigenen Priester besetzt werden könnte: Eintausend Gulden; onerirt jedoch diese Zustiftung, daß für den Zinsertrag wöchentlich eine heilige Messe gelesen werde.
1739. „Ihro Hochwürden Herr Ambrosi Fischer, Cammerer und Pfarrer zu Kemnath in der Oberpfalz hat vermöge „Fundations-Brief d. d. 7. Dzbr. 1739 die Mittermühle außerhalb des Marktes Riedenburg zum hl. Geist-Beneficium mit einer Stiftung vermacht.
 „Diese Mittermühle wurde aber, — (wann? ist unbekannt und mit welcher Erlaubniß) von dem ehemaligen „Markts-Magistrat um 2250 fl. verkauft und diese „Summe zum Beneficium ad St. Spiritum legirt.
 „Mehreres kann aus Mangel dieses Fundationsbriefes „nicht angezeigt werden.“
 Schriftliche Aufzeichnung von Kaspar Schlögl, Commendist ad St. Spiritum.

NB. Diese bei den Beneficial-Acten hinterlegte Notiz dürfte hier deßhalb Platz haben, da auch der Herausgeber dieser Blätter den betreffenden Fundationsbrief nie zu Gesicht bekam.

Die bereits erwähnten Beneficien, sowie das noch zu besprechende St. Erasmus-Beneficium konnten in Folge des Schwedenkrieges wegen Mangel an Einkommen nicht mehr mit eigenen Priestern besetzt werden; daher zogen die Pfarrer von Schambach die vier Beneficien und deren allenfallsige Einkünfte an sich und behielten solche über hundert Jahre.

Die Riedenburger gaben sich hiebei um so mehr zufrieden, als seitdem die Pfarrer zu Schambach meistentheils in Riedenburg wohnten und sich „als Pfarrer zu Schambach und Riedenburg“ unterzeichneten. Zu ihrer Wohnung standen ja die Beneficiums Häuser zur freien Disposition.

Als aber Johann Baptist Neumayer, der vom 1. Juni 1701 bis zum Jahre 1747 die Pfarrei Schambach inne hatte, den noch heut zu Tage stehenden stattlichen Pfarrhof zu Schambach vom Grunde auf neu baute und die Beneficien ebenfalls nach Schambach zog, wurden in Riedenburg die Klagen über nachlässiges Halten der Gottesdienste lauter.

Um die Riedenburger zu beschwichtigen, ward endlich ein Ausweg versucht. Der Pfarrer blieb in seinem stattlichen Pfarrhose auf der Einöde Schambach ruhig sitzen, in dem weit beschwerlicher zu pastorirenden Markte Riedenburg wurde aber gegen Ende des zweiten Decenniums vorigen Jahrhunderts eine Expositur errichtet, und die laut Schenkungsbriefe vom Jahre 1396 dem Beneficium unserer lieben Frau (Frühmesse) und St. Peter und Paul zugehörige Beneficial-Behausung als Wohnung dem jeweiligen exponirten Cooperator zugewiesen.

Allein auch dadurch war dem Wunsche und Willen der Bürgerschaft noch nicht genügt; das Verlangen, daß der Pfarrer von Schambach die Beneficien abgebe, damit so bald als möglich dieselben mit eigenen Priestern besetzt werden, trat mehr und mehr hervor, wie uns Beispiels halber die vorher bei den hl. Geist-Beneficien angeführten Belege vom Jahre 1732 und 1739 zeigen.

Im Jahre 1747 den 24. Januar starb der 81 jährige

Pfarrer zu Schambach Johann Baptist Neumaier, wie sein im Innern der Kirche an der Wand zu Schambach angebrachte Grabstein ausführlich besagt.

Ein Act des Magistrates meldet uns also:

Unter diesem Pfarrer und gleich nach seinem Tode beschwerte sich der Magistrat, daß alle Beneficien nach Schambach gezogen seien, daß dahier der Gottesdienst nachlässig gehalten werde, obwohl Kiedenburg mehr Berücksichtigung verdiene, massen es selbst eine **Pfarre** sei.

Die sämtlichen Verhandlungs-Acte, die nun zwischen der Gemeinde Kiedenburg und der geistlichen und weltlichen Behörde wegen Resuscitirung der Beneficien alsbald ausgetauscht wurden, sind leider nicht in der Beneficiums-Repositoryur hinterlegt; doch wissen wir den Erfolg; die drei früheren selbstständigen Beneficien — die Frühmesse, dann St. Peter und Paul — nebst dem hl. Geist-Beneficium — wurden mit ihren Einkünften als Eine Pfründe vereinigt, und in Rücksicht, daß auf die beiden ersteren Beneficien dem Churfürsten von Bayern, auf das hl. Geist-Beneficium aber jederzeit die Präsentation dem Magistrate Kiedenburg zuständig, die Bestimmung getroffen, daß die Präsentation alternative zwischen dem Landesfürsten und dem Marktsmagistrate Kiedenburg zu wechseln habe.

Als Beneficial-Wohnung sollte das in der Mühlgasse zwischen Joseph Hämmerl und Hans Georg Krug, Weißbier-Schenken, gelegene an die Freithofmauer anstoßende Frühmessenhaus (zum hl. Geist-Beneficium gehörig) bestimmt werden; allein dasselbe war im baulichen Zustande so weit herabgekommen, daß man es von Grund aus hätte abbrechen und neu aufbauen müssen; deßhalb fand man es geeigneter, auf der ehemals von Christina Hollerin besessenen Brandstätte und dem dabei vorhandenen Garten, — beides neben dem Expositur- und Schulhaus (nun dem Zimmermann Hecht [Stiegler] gehörig) — einen Neubau anzubringen.

Wie die Urkunde vom Jahre 1747 Nro. 69 besagt, wurde das alte erwähnte Frühmeßhaus in der Mühlgasse dem Bürgermeister und Rath zur beliebigen Verfügung unter der Bedingung überlassen, „dagegen ist der Markt Riedenburg verpflichtet, von da an und zwar zu ewigen Zeiten jährlich jeden Jahrs besonders fünf Gulden zu einem häulichen Unterhalt des jetzigen neuen Beneficiumshauses zu concurriren und gegen Schein zu erlegen; das neue Beneficiatenhaus sollte auch von allen bürgerlichen Lasten die ehemals auf der Christina Holler'schen Brandstätte und Garten lagen, befreit und jene Lasten auf das alte abgetretene säcularisirte Frühmeßhaus transferirt werden!“ —

Wie aus den mitgetheilten Acten vom Jahre 1747 Nro. 68 und 69 weiter zu ersehen, war dem Beneficiaten auch aufgelegt, für sich alle Erfordernisse in der Kirche (Paramente, Wein, Wachs) selbst herbeizuschaffen; obschon ein churfürstl. geistlicher Rathsbefehl dieß nicht geeignet fand, so glaubte das Pfliggericht Riedenburg in Rücksicht auf die Marktkirche dieß für nöthig oder dafür einen andern Ausweg in Vorschlag zu bringen. —

Bis zur Stunde hat daher jeder Beneficiat alljährlich eine gewisse Summe pro paramentis an die Marktkirche St. Johann zu leisten.

Wahrscheinlich ist, daß nunmehr ein eigener Fundations- oder Stiftbrief über das neu organisirte Beneficium ausfertigt wurde, worin die Bezüge, die Pflichten und Rechte u. des neuen Beneficiaten enthalten, allein ein solcher ist unter den Beneficial-Acten nicht vorzufinden, liegt also entweder unter den magistratischen Acten oder im Ordinariatsarchive.

Zum Schluß mögen hier die Namen derjenigen aufgezählt ein, die seit der Resuscitirung diese Pfründe innegehabt haben,

- 1747 im August präsentirte die Gemeinde Riedenburg als ersten Beneficiaten einen Bürgersohn: Johann Bapt. Ott, der die Pfründe bis 1773 inne hatte.
- 1773 erhielt sie der geistliche Rath Kollmann in München, der es durch den Commendisten Sator versehen ließ, aber 1780 die Pfründe resignirte.
- 1780 — 1801 Franz Xaver Gruber.
- 1801 — 1826 Franz Joseph von Bettenhofer; dieser hatte zum Commendisten Franz Lautenschlager 1801 — 1804; Göschl 1804 — 1810; Kaspar Schlögl 1810 — 1826. — Bettenhofer resignirte 1826.
- 1827 — 1842 war obiger Kaspar Schlögl, ein geborner Riedenburger, wirklicher Beneficiat.
- 1843 — 1862 Martin Achaz (geboren zu Glaislmühl in der Pfarrei Berazhausen).
- 1862 — 1870 Mathias Arnold von Straubing.
- 1870 — 1874 Leonhard Siegert aus Reinsricht.
- 1874 — 1879 Peter Paul Dollinger aus Abensberg.
- 1879 Jacob Berkl aus Burkhardsberg, Pfarrei Teunz.

IV.

Das St. Erasmus-Beneficium.

- Ueber dieses Beneficium, das seinen Anfang in den Jahren 1400 — 1406 nahm, bietet diese Sammlung nur drei Urkunden.
- 1406 Nro. 10. Bestimmungen des Lehens-Recht und der Beziehungen zum Pfarrer.
- 1407 Nro. 11 A. Der bei dem Beneficium St. Peter und Paul besprochene Stiftungsbrief meldet: „Der Rath und die Gemeinde des Marktes Riedenburg stiften eine neue Messe in die Ehren des hl. Nothhelfers Sand Erasmus und aller Heiligen Gottes nach Rath des wohlgeborenen Herren Albrecht von Abensperg selig die Zeit unserers gnädigen Herrn und mit Willen und Gunst der ehr-

samen Frau Cäcilia, Aebtissin zu der Seligenporten und ihres Conventes, die der Pfarrei zu Schambach und zu Riedenburg rechte Lehensfrauen sind, auch mit Willen des Herrn Dietrich unsers Pfarrers; diese Messe ist dem Herrn Görgen, Heinrich des Kromers, unsers Mitbürgers Sohn, verliehen von den Herzogen Ernst und Wilhelm, denen und ihren Erben, welche die Herrschaft Riedenburg inne haben, für alle Zeiten ewiglich das Patronats-Recht zustehen soll."

1625 No. 54. Der Mittel-Altar (Kreuz-Altar) des Beneficii St. Erasmi in dem (früher bis zum Jahre 1739 bestehenden) Gotteshause Riedenburg wird auf Antrag des Pfarrers zu Schambach H. Johann Wildner und des ehrsamten Rathes abgetragen mit Genehmigung des Michael Speer, des Herren Albrechten, Bischofes von Regensburg General-Vicar, und der Altar des Erasmi-Beneficium in die Freithof-Kapelle transferirt.

Wie die bereits erwähnten Riedenburger Beneficien blieb auch das St. Erasmus-Beneficium nach dem Tode des am 29. November 1634 an seinen durch die Schweden ihm beigebrachten Wunden gestorbenen Beneficiaten Michael Hädler unbesezt, und ward nun mehr als hundert Jahre von den Pfarrern zu Schambach in Beschlag genommen.

Seit der Resuscitirung dieses Beneficiums im Jahre 1748 sind nachstehende Benefiziaten zu verzeichnen.

1748 — 1752 Michael Schredt.

1753 Johann Martin Brunner.

1753 — 1770 Georg Gerner.

1770 — 1789 Georg Trösch.

1791 — 1796 Franz von Sales Stammler.

1796 — 1803 Michael Dein.

1804 — 1814 Georg Hilpl (aus Chammmünster gebürtig).

1817 — 1821 Georg Lehner aus Stamsried.

- 1822 — 1825 Lorenz Wagner aus Walkershofen.
 1826 — 1828 Rochus Lobenhofer aus Amberg.
 1829 — 1836 Joseph Böppel aus Luppurg.
 1836 — 1844 Joseph Lang aus Friedersried.
 1845 — 1855 Joseph Meilinger aus Kelheim.
 1858 — 1862 Michael Schmid aus Traidenlohe.
 1862 Friedrich Heider aus Friedensfels.

V.

Pfarrei Schambach.

Wir übergehen die aufgezählten Beneficial- und sonstigen Urkunden, worinen mehrmals die Namen von Pfarrherren von Schambach angeführt werden, und theilen hier nur zwei auf die Pfarrei sich beziehende Urkunden mit.

- 1347 Nro. 4. Ludwig der Bayer, Römischer Kaiser, verleiht auf Bitten der Aebtissin Anna und ihres Conventes dem Kloster Seligenporten das Patronats-Recht über die Pfarrkirche zu Schambach und die Incorporirung derselben mit dem besagten Kloster in der Weise, wie dem Kaiser und seinen Erben bisher das Patronats-Recht zugeständig gewesen.
- 1545 Nro. 35. Des Herzog Wilhelm Landhofmeister und Rätthe entscheiden in der Irrung zwischen Georg Schilbitz, Pfarrer zu Schambach, und dem Bürgermeister und Rath zu Riedenburg hinsichtlich des Pfarrers Klage wegen des großen und kleinen Zehent und hinsichtlich der Beschwerde der Gemeinde wegen Abbruch des Gottesdienstes und eines der Pfarrei Schambach entzogenen ewigen Guldens.

B. Landesfürstliche Urkunden und Regesten.

Mit dem 19. September des Jahres 1880 schließt sich bereits das siebente Jahrhundert ab, seitdem Pfalzgraf Otto von Wittelsbach durch Kaiser Friedrich I. mit Bayern belehnt

wurde und somit das ruhmvolle Haus Wittelsbach in ununterbrochener Reihe das milde Herrscher-Scepter über das treue Volk der Bayern führet.

Zur Feier dieses glorreichen Ereignisses hatte die k. Haupt- und Residenzstadt München ein reiches Programm entworfen. Seine Majestät, unser allergnädigster König Ludwig, geruhten durch Allerhöchstes Handschreiben d. d. Hohenschwangau den 2. Februar 1880 den königlichen Wunsch auszusprechen, „daß von der Durchführung so kostspieliger Unternehmungen in der k. Haupt- und Residenzstadt wie in den übrigen Orten des Landes Umgang genommen werde und ein Theil der hiefür benötigten pekuniären Mittel einer den Namen der Wittelsbacher tragenden Landesstiftung gewidmet und als Zweck einer solchen Stiftung „„die Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land““ bestimmt werde.“

Diesen königlichen Wunsch begrüßte mit freudigem Jauchzen das Volk der Bayern, das der glorreichen Jubelfeier die wärmste Sympathie entgegenzutragen und seiner Festfreude, seinen patriotischen Gesinnungen, seiner Dankbarkeit und Liebe für das königliche Haus durch reiche Spenden zur Wittelsbacher Landesstiftung Ausdruck zu geben, den landesväterlichen Wunsch des allgeliebten Königs auf's glänzendste zu erfüllen bestrebt war.

Um die Dankbarkeit, Liebe und angestammte Treue zum erhabenen Hause Wittelsbach mehr und mehr zu entflammen, fordert die Pietät, daß wir rückwärts schauen in die Vergangenheit, die Geschichte des Landes, der Städte und Märkte uns vor Augen führen und uns beurfunden lassen, wie die edlen Wittelsbacher als milde Landesväter, als erhabene Wohlthäter und Gönner der Städte und Märkte auftreten, Recht und Gerechtigkeit allerorten mit mächtiger Hand ühend.

Würden zu den nachstehenden landesfürstlichen Urkunden und Regesten auch die anderswo zerstreut liegenden auf Nie-

denburg sich beziehenden hier zu einem Ganzen vereint werden, welches vollendetes Bild zur Ehre der Wittelsbacher würde sich entfalten! Doch selbst diese wenigen zu Niedenburg aufbewahrten Urkunden liefern als Erinnerung an die Festfeier des Wittelsbacher Jubiläums den unumstößlichen Nachweis, daß unser Fürstengeschlecht dem Markte Niedenburg fort und fort in Huld und Liebe gewogen war.

1331 Nro. 2. Kaiser Ludwig der Bayer vermachte eine Wiese zu der zur unser lieben Frauen-Frühmesse.

(Derselbe gab, wie Urkunde anno 1362 Nro. 5 besagt, Förderung und Bestätigung zu dieser Messe.)

1347 Nro. 4. Kaiser Ludwig verleiht dem Kloster Seligenporten das ihm zuständige Patronatsrecht über die Pfarrkirche Schambach.

1373 Nro. 6. Stephan der Aeltere, Stephan und Friedrich Gebrüder; des älteren Herzogs Stephanus Söhne, alle Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, verleihen für die schweren und getreuen Dienste, welche die Bürger gethan haben und noch thun sollen, besondere Gnaden, Freiheiten und Rechte etc.

In diesem ersten höchst interessanten Freiheitsbriefe ist den Bürgern das Recht über Gelait gegeben, die Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Bürger, die Gerichtszuständigkeit zu Niedenburg; insbesondere von großer Tragweite war der ihnen eingeräumte **Rechtsanspruch** und die **Nußnießung** aus dem Hienheimer-Forst etc.

Bei allenfalligen Irrungen in ihren Rechten haben sie sich zu richten nach den Bürgern der Stadt Ingolstadt.

Der Brief ist von den drei Herzogen gesiegelt und gegeben zu München 1773 an unser Frauen Abend zu Lichtmessen.

1387 Nro. 7. Stephan, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Oberbayern, erlangt von Jörgen, dem Neufmaier, Bürger

zu Kelheim und dessen Sohne Hr. Hilprant, Caplan der Frühmeß zu Kiedenburg, das Patronatsrecht über die eben besagte Frühmeße daselbst.

1406 Nro. 10 und 1407 Nro. 11 A. Den Herzogen Ernst und Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, und ihren Erben, die die Herrschaft Kiedenburg inne haben, ist das Patronatsrecht oder die Lehenschaft über die Beneficien St. Peter und Paul sowie St. Erasmi zugesprochen.

1437 Nro. 15. Margaretha von Cleve und von der Mark, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern, Wittwe, schützt durch ihren Hofmeister und ihre Rätthe die Rechte der Frühmesse zu Kiedenburg.

1440 Nro. 16. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Bohburg, confirmirt die Briefe, Gnaden, Rechte, gute Gewohnheiten des Rathes und der Bürger der Stadt zu Kiedenburg.

1441 Nro. 18. Ein Rechtspruch, gefällt von Heinrich von Abtspergk zu Rönburgk, Landrichter in der Graffschaft zu Hierspergk mit Zustimmung der Rätthe des Herzoges Albrecht.

1461 Nro. 20. Johann und Sigmund, Gebrüder, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Ober- und Niederbayern, bekennen für sich als regierende Fürsten und für ihre Brüder Herzog Albrecht, Herzog Christoph, Herzog Wolfgang, die noch nicht zu ihren vogtbaren Jahren gekommen, daß ihre lieben Getreuen der Rath und die Gemeine ihrer „Stadt zu Kiedenburg“ sie für ihre rechte Erbherrn und Landesfürsten anerkannt und ihnen darauf gutwillige Erbhuldigung gethan haben; bestätigen daher den Kiedenburgern die Briefe, Gnade, Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheit zc.

Der Brief ist gegeben zu Kiedenburg 1461.

- 1482 Nro. 23. Geschieht des Herzogen Albrechts nur Erwähnung.
- 1491 Nro. 26. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, schlichtet durch sein Hofgericht die Streitsache zwischen dem Rath und Bürgern des Marktes Kiedenburg einerseits und den Gebrüdern Walraben Hansen und Jörgen anderseits.
- 1509 Nro. 30. Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des wohlgebornen Fürsten, seines lieben Vatters Herrn Wilhelm, Herzog von Ober- und Niederbayern, Vormünder, bekennet für sich und seine Mitvormünder, daß ihnen der Markt Kiedenburg heut dato (zu Ingolstadt am Freitag nach dem Sonntag Judica) Erbhuldigung für ihren Mündel Wilhelm gethan habe; bestätigen darum auch alle die Privilegien und Rechte der Kiedenburger.
- 1551 Nro. 37. Albrecht, Herzog von Ober- und Niederbayern, beauftragt seinen Pfleger zu Kiedenburg, den Alexander von Wildenstein zu Breiteneck, den Unterthanen daselbst ein Kohlenmaß zu machen.
München 26. October 1551.
- 1551 Nro. 38. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, erneuert als einig regierender Landesfürst und Erbherr den lieben getreuen Bürgern und Gemeine Kiedenburg auf deren jüngst gethanene Erbhuldigung ihre Privilegien zc.
München 8. Dezember 1551.
- 1561 Nro. 41. Des Herrn Albrechts, Herzoges von Ober- und Niederbayern, Pfleger zu Ingolstadt, Georg von Haslangkreit zu Haslangkreit und andre verordnete Rätthe entscheiden gegen Hansen Gunkshoven, Hammermeister zu Neuenkehrstorf.
- 1577 Nro. 42. Des Fürsten und Herren Albrechts Statt-

- halter zu Ingolstadt, Georg von und zu Hegenberg zc. und andre Rätthe schlichten fünf Streitpunkte in Kiedenburg.
- 1580 Nro. 43. Unter des Fürsten Herzogs Wilhelm anhangendem Sekret wird ein Receß zwischen dem Kiedenburger und dem Hammer-Berwalter zu Nicholding gesiegelt.
- 1581 Nro. 44. Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, einiger regierender Landesfürst und Erbherr confirmirt den Bürgern von Kiedenburg auf deren jüngst gethane Erbhuldigung ihre Briefe, Freiheiten, Handvesten zc.
- 1590 Nro. 46. Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, verlegt auf Bitten der Kiedenburger drei Jahrmärkte von dem treffenden Tage der Heiligen auf den vorhergehenden Sonntag.
- 1597 Nro. 47. Des Herzogs Wilhelm verordnete Rätthe zu Ingolstadt halten die Rechte der Kiedenburger aufrecht gegenüber dem Christoph Rhecken zu Brun.
- 1603 Nro. 48. Maximilian, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, bestätigt die Privilegien der Kiedenburger.
- 1608 und 1609 Nro. 49. Des Herzogs Maximilian geheime Rätthe und Statthalter zu Ingolstadt Marquard Freiherr von Königseck und die anwesenden Rätthe entscheiden zu Gunsten der Kiedenburger gegen Hans Adam Günzkofer; da letzterer sich der Entscheidung nicht fügt, wird er auch zu den weiter erlaufenen Rosten verurtheilt.
- 1664 Nro. 60. Ferdinand Maria in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reiches Erztruchseß, Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ertheilt den Kiedenburgern die Confirmation ihrer Privilegien.
- 1671 Nro. 62. Ferdinand Maria, Herzog zc., läßt auf Bitten der Kiedenburger alle bei dem herzoglichen Archive und

den Registraturen hinterlegten, auf Riedenburg bezügliche alte Freiheitsbriefe und Dokumente auffuchen und transsumiren; unterschreibt eigenhändig diesen Transsumpt-Brief, der mit dem Churfürstl. Sekret-Insigel ertheilt ist.

NB. Dieser Brief, auf Pergament geschrieben, mit ganz guterhaltenem Siegel versehen, ist für Riedenburg ein werthvolles Kleinod.

1681 Nro. 63. . . . Max Emanuel, Herzog in Ober- und Niederbayern auch der Oberpfalz ꝛ., confirmirt die Privilegien des Marktes Riedenburg.

C. Markts = Urkunden.

Zu den speciell den Markt Riedenburg und seine Local-Geschichte betreffenden Urkunden und Regesten sind zu rechnen:

I.

Die Kauf- und Verkaufs-Briefe.

1555 Nro. 39. Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde zu Riedenburg bekommen durch Kauf das Bräuhau s in der Au auf dem Graben nebst Einrichtung, Grund und Boden von ihrem Mitbürger Hans Blankh (Blankh).

1556 Nro. 40. Margaretha, des Wolfgang Sestallers zu Tachenstein selig hinterlassene Wittwe, eine geborne von Hinzehausen, verkauft ihre eigene Hofmark und Hofraidt, genannt „alten Hinzehausen“ — eine Waldung*) — an den Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Riedenburg.

1584 Nro. 45. Hans Walther von Eck zu Eggersberg und Tachenstein, Erbmarschall des Hochstiftes Regensburg, Pfleger zu Neustadt a. D. vertauscht sein

*) Innerhalb dieser Waldung stand ehemals das Stammhaus des Edelgeschlechtes der Hinzehausen; dort finden sich zur Stunde noch Spuren und Ueberreste von Gebäuden: „Althinzehausen;“ daher führt diese Gemeindewaldung, welche die Riedenburger anno 1792 unter sich abtheilten, den Namen „die Hinzehauserin oder Sinzehauserin.“

- Holz und Grund „des Walraben Gründl“ an den Rath und die Gemeinde Kiedenburg und erhält dagegen von den Kiedenburgern „den Spechtelberg“ und einiges Aufgeld.
- 1644 Nro. 56. Bürgermeister und Rath zu Kiedenburg verkaufen von Amtswegen die „Hälder'sche“ Behausung in der Au liegend.
- 1657 Nro. 58. Niklas Kornbrobst, Bürger und Mittermüller zu Kiedenburg, verkauft den ihm gehörigen Holzwasch, „die Mühleuten“ genannt, dazu fünf Tagwerk öde liegende Aecker an Bürgermeister, Rath und Gemeinde Kiedenburg.
- 1723 Nro. 65. Bürgermeister Rath und Gemeinde von Kiedenburg gestatten dem Sebastian Strizl, Burger, Bierbräuer und Gastgeber, „beim schwarzen Mohr“ genannt, daß derselbe künftighin im „gemeinen Marktbräuhaus“ nicht mehr, wie ehevor zu brauen schuldig sei, sonder in dessen neuerbauter Bräu- und Sudstätte das benöthigte braune Bier — unter Beibehaltung gewisser Bedingen — sieden dürfe.

II.

Spruchbriefe in Streitsachen der Gemeinde.

- 1491 Nro. 26. Rath und Burger des Marktes Kiedenburg verlangen von einer Behausung und einem Weingarten, dem Hansen, Pfleger zu Regenstauf und Jörgen dem Walraben Gebrüder gehörig, die Erfüllung aller bürgerlichen Rechte und Bürden. — So lange die erwähnte Besizung von Edelleuten besessen, sollen dafür jährlich drei Schilling zehn Pfennig an die Gemeinde geleistet werden.
- 1611 Nro. 50. Streitigkeiten wegen Injurien u. zwischen Bürgermeister und Rath einerseits und dem Gerichtschreiber Paulus Bischer anderseits.

NB. Die manigfachen Anmassungen und Vertragsübertretungen der Besitzer von Neuen-Kersdorf verursachten der Gemeinde Riedenburg fort und fort unliebe Streitigkeiten und gerechte Klagen, die fast bis in die Neuzeit fortdauerten. „Kerstorff“ war ein Edelsitz; die adeligen Besitzer nannten sich „die Kerstorffer.“ Die bei dem besagten Edelsitz befindliche herzogliche Mühle zu Riedenburg bei Micholding überließ Herzog Albrecht 1480 dem Burkhardten Kerstorffer mit der Befugniß, daselbst einen Eisenhammer erbauen zu dürfen, der nach ihm „Neuen-Kerstorf“ genannt wurde.

1523 Nro. 32. Fünf herzogliche Commissäre und vier Hammer- und Werkleute schlichten die Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und der Gemeinde Riedenburg einerseits und Michael Kenharz, Hammermeister zu Neuen-Kerstorf, anderseits und für letzteren werden die Bedingungen festgesetzt, die das Hammerwerk hinsichtlich der Wasserwehr, des Wasserfalles, des Böschwerkes der Stauung oberhalb des Hammers zwischen Riedenburg für alle Zeiten einzuhalten habe.

1551 Nro. 37. Langwierige Irrung hatte Leonhard Zugl, Hammermeister zu Neuenkehrstorf, dem die Kohlenbrenner des Pflegamtes Riedenburg, der Hofmarken Hexenacker und Brunn und der anstoßenden Grenznachbarn keine Kohlen brennen und solche nach des besagten Hammermeisters Kohlenmasse nicht zum Kaufe geben wollten.

Daher Alexander von Wildenstein zu Breitenack, Pfleger zu Rietenburg, im Auftrage des Herzoges Albrecht in Verein mit dem Bürgermeister und Rath zu Riedenburg nebst 4 Ausschußmännern Seitens der Kohlenbrenner eine Kohlenmaß nach dem Lengfelder Muster, beziehungsweise nach dem Essinger festsetzen.

1561 Nro. 41. Die Vertrags- und Rechtsverletzungen des Hans Gunkofer, Hammermeisters werden auf die früheren Verträge von 1523 zurückgewiesen durch die Entscheidung

des Pflegers von Ingolstadt, Georg von Haslang zu Haslangfreit, und durch den darauf erfolgten Befehl des Herzogs Albrecht.

1577 Nro. 42. Verschiedene streitige Punkte werden für die Bürgerschaft Kiedenburgs durch Georg von und zu Segnenberg, des Herzogs Albrechts Statthalter in Ingolstadt, geschlichtet.

1580 Nro. 43. Wegen des Hammerwerkes ist ein weiterer Receß ergangen.

1597 Nro. 47. Der Bürgerschaft Kiedenburg wird gegen Christoph Rhecken und alle Hammer-Inhaber neuerdings das Recht zugesprochen.

III.

Urkunden von Bürgern und Privaten.

a) Kauf- und Verkaufsbriefe derselben.

1482 Nro. 23. Anna Ganackerin, Wittwe, und Jörg Trnsing, Mitbürger von Kiedenburg, verkaufen an Lienhart den Bröcksel ihre Wiese.

1490 Nro. 25. Michael Kienschoffer verkauft an Niklas Fleißmann den grossen und kleinen Zehent zu Pretzhofen.

1507 Nro. 28. Michael Bogsteg, Bürger zu Kiedenburg, verkauft an Cunzen Bnther, Mitbürger, seine Behausung, Stadel und Einfahrt.

1507 Nro. 29. Margaretha Darnerin verkauft an den Bürger Christoph Zemerlein einige Aecker.

1510 Nro. 31. Hans Widmann, Schmid von Perzhofen, verkauft an Hansen Schauren, Bürger zu Kiedenburg, anderthalb Gulden Rheinisch guter Landeswährung rechte Herrn und Gattergilt aus seinem Hofe und Gut zu Perzhofen.

1537 Nro. 33. Hans Clofner und Wolfgang Clofner, Gebrüder zu Perching, bekennen, von Leonhart Schwarz, Färber

zu Riedenburg, hinsichtlich des mütterlichen Erben sich gütig verglichen zu haben und geben deßhalb den Verzichtsbrief.

1541 Nro. 34. Mathes Zemerl, Bürger von Riedenburg, verkauft an den Mitbürger Christoph Lederer seinen Garten bei St. Anna-Kirche.

1647 Nro. 57. Stephan Schirlinger, Jäger zu Sandersdorf, verkauft seine Behausung sammt Stadl zu Riedenburg an Hans Winkler, Schneider zu Riedenburg.

1659 Nro. 59. Simon Maidl, Rathsbürger und Bäck zu Riedenburg, verkauft ein Tagwerk Wiesen im Heuthal an den Mitbürger Hans Goißl.

b) Privaten betreffend.

1432 Nro. 13. Rienhart Bischer, Bürger zu Riedenburg, versöhnt sich mit Ulrich Dornär, Bürger, und dessen Mutter Anna, schwört daher Urfehde.

1621 Nro. 52. Bürger und Rath des Marktes Nittenau in der Oberpfalz stellen den Kindern des Mathesen Lößlers, gewesen Burgers und Rothgerbers, Urkunde und Zeugniß über deren ehliche Geburt und Herkommen aus.

1623 Nro. 53. Johann Schiltl des Innern geheimen Raths, der Zeit Hannßgraf, auch Kriegsverordneter zu Regensburg fertigt dem Rienhardt Lößl von Nittenau über ordentliche Erlernung des Lederer Handwerkes den Lehrbrief aus.

1644 Nro. 55. Das Handwerk der Kürschner in Braunau stellt dem Jakob Hörmann — dem Sohne des Georg Hörmann gewesenen Brunner'schen Hofmarkts Fischers zu Nußhausen — den Lehrbrief über redliches Auslernen des Kürschner Handwerkes aus.

A n h a n g.

1492 Nro. 27. Hans der Jung, Fischer zu Gundlfing, und Barbara seine Hausfrau versprechen und geben Hansen, dem alten Fischer, und Margarethen seiner Hausfrau eine stete ewige Pfründe.

1463 — 1467 Nro. 21. Hans und Ulrich, Gebrüder Hechsenacker zu Hächsenacker, stellen dem Hansen Baierstorfer, zu Kiedenburg wohnhaft, einen Schuldbrief über empfangene vierhundert Gulden aus.

Da deren Bezahlung aber zur rechten Zeit nicht erfolgt, so führt die Hausfrau des Hansen Baierstorfers hierüber Klage zc.

1548 Nro. 36. Hans Dietrich Reisacher zu Münhausen und Margaretha seine ehliche Hausfrau verkaufen an Hansen Koitmaier, Bürger und des Raths zu Neustadt, ihr Gut und jährliche Gült aus der Behausung, Stadl zc. im Dorfe Deiffing.

Nro. 1.

Anno 1328.

Ich Dietrich von Harenacker bekenn öffentlich an dem Brief für mich und all meine Erben, daß ich recht und redlich verliehen und geliehen hab zu einem ewigen Lehen Ulrichen dem Wochenstolz von Schäßhüll seiner Hausfrau und all ihren Erben zwei Aecker, gelegen in Graynerthal zu Schäßshill also mit dem Beschaiden, daß sie mir und meinen Erben alle Jahr jährlich davon dienen und geben sollen zu einem ewigen Zins ohne Abgang zwanzig Hüener, das jedes Huen aines Pfeninges werth sei; und zwanzig Käse auch jeder Käß eines Pfeninges werth sei. — Es liegen die obgenannten Aecker gebaut oder öd oder wie sie liegen, und sollen ihm auch von uns nimmer genommen werden ewiglich weder mit Recht noch ohne Recht geistlichen oder weltlichen und sollen ihm das auch vorstehen und Herr und Schirmer sein, wo ihm deß Noth geschäh in dem Land und in dem Gericht, da die Aecker iningelegen sind mit den Rechten als Lehensrecht ist.

Darüber zur Urkund gib ich ihm den Brief versiegelt mit meinem anhangenden Insigel, der geben ist, da von Gottes Geburt ergangen waren dreizehnhundert Jahr und darnach in dem acht und zwanzigsten Jahre am Pfingsttag in der ersten Fasten.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 2.

Anno 1331.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen öffentlich an diesen Brief, daß Wir und unsre Erben mit gutem Willen, durch Gott und unsers Heil willen, haben geben ain Wiesen, die

gelegen ist bei Haidt und die schehen ist, der werdt, — zu einem neuen Altar, den unsre Burger die Kaufmar gewidnet und gestift haben in unser Kirchen zu Rietenburg und die unser lediges freies Aigen ist; also soll die vorgenannte Wiesen, wer des vorgenannten Altar Caplan und Verweser ist, haben und nutzen ewiglich als ander sein aigen Gut ohne alle Irrung und ohne alle Hinderung von Uns und unsern Erben und von unsern Amtsleuten, die jeko sind oder hinskünftig werden.

Darumb zu einer Bestättigung geben wir dem neuen Altar diesen Brief mit unserm Insigel zu einer Urfund, der geben ist am aller Heiligen Abend, da man zählt von Christi Geburt dreizehen hundert Jahr und darnach in dem ain und dreißigsten Jahr, in dem zehnten Jahr unsers Reichs und dem vierten des Kayserthumbs.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 3.

Anno 1333.

Ich Hainreich der jung Mechtner purger ze Ritenburch und ich Elspet und Mechtilt sein zwo Sweist verziehen öffentlich an diesem prief: als unser Vater — dem Got genad — Hainreich der alt Mechtner geschast hat ein halbez Phunt Geltez Regenspger Phennig aus dem Hof ze Neutt, der da haizzet der Lohhof, den Augustinern ze Regenspurch, das unsers Herren Chappeel darum das sie jährlich seinen Jahrtag begehen suln und aller seiner Badern und Erben mit Vigili und mit Seelmesse an dem nächsten Mantag vor Sant Gallentag oder des nächsten Tages darnach angever; geschch aber dez nicht desselben Jahres und das verlassen wärd: so soll die Gült desselben Jahres das halb Phunt Phennig (gevallen) zufallen seinen nächsten Erben, die das einnehmen sullen und geben um Brot und spenten zu Ritenburch unter arme Leut.

Wir verziehen auch mehr, daß die vorgenannten Augustiner das halb Phunt Gelves, als hie vorgeschrieben ist, sollen fodern und nehmen von dem vorgenannten Hof zu Reutte, der da haizzet der Lohhof als die Hantveste saget, die unser vorge- nannter Vater Hainreich der Mechtner hat gegeben Herrn Chunrat dem Chaplan dez neuen Altars zu Ri- tenburch und allen seinen Nachkommen, und darüber zu einer ewigen Sicherheit so verpinten wir uns darzu mit unsern Treuen und des erwergeten Mannes Insigel Herr Chun- rades dez Pharrer ze Ritenburg, der da haizzet der Michircher und unter Herrn Hainreiches Insigel des jungen Kauzmar zu den Zeiten Richter zu Ritenburch, die durch unser Bet an diesen Brief ihr In- sigel gelegt habent. Daß ist geschehen da von Christen (Ge) purt waz Tausend Jahr dreu Hundert und in dem dreu und und dreuzzigsten Jar, an dem weißen Sontag.

(Die Siegel fehlen.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv Riedenburg.)

Nota: Auf der Außenseite steht: Lra census in Reutt ppe Riettn- burck 7 R RS.

Nro. 4.

Anno 1347. Juli 17.

Ludovicus Dei gratia Romanorum Impera- tor semper augustus, universis suis et Imperii fidelibus ad quos praesentes pervenerint, gratiam suam et omne bonum. Cum ad Romani culmen Imperii nostram per- sonam Altissimus exaltavit, tunc nobis intentionis hujus spiritum inspiravit illius, ut personas ecclesiasticas ma- xime religiosas et Deo dicatas non solum spirituali pro- sequemur gratia et favore, verum circa eas per donationes et beneficia nostrae liberalitatis et munificentiae dexteram extendamus et ipsarum justis petitionibus praebeamus assensum. Sane ob Dei renumerationis intuitum divini

cultûs augmentum ac instantem supplicationem religiosarum personarum Amæe Abbatisse et Conventus Felicis portae devotarum nostrarum, ipsarum monasterio supra dicto Juspatronatus ecclesie parochialis in Schambach, Ratisponensis Diocesis cum omnibus et singulis juribus ac pertinentiis, prout ad nos et nostros haeredes pertinuit hactenus, nostro et haeredum nostrorum nomine suo Monasterio incorporandae contulimus tradidimus et donavimus pleno jure et presentibus tradimus et donamus, volentes, quod ipsa Abbatisa et Conventus illo de Erenvels nunc rectore dictae ecclesie cedente vel decedente ad ipsam ecclesiam personam aliam libere habeant praesentare ac alias dummodo canonice de ecclesia ipsa disponere, nostro haeredum nostrorum ac Officialium et aliorum quorumlibet omni impetitione, exactione et impedimento seclusis prout utilitati et commodo dicti Monasterii viderint melius expedire ita quod postquam dicta ecclesia Schambach dicto Monasterio fuerit incorporata unicujque Sanctimonialium ibidem mensura vini, quâ redditum dictae ecclesie annua valeat sufferre taxatio quotidie ministretur. Et quod ipsius ecclesie fructus, obventiones et redditus ad alios usus, quam ut jam dictum est, per Abbatisam vel quâcumque personam nunquâ imperpetuum dari vel deputari valeant aut disponi, ut hujusmodi elemosina distributa quotidie pro nostrae ac progenitorum et successorum nostrorum animarum remedio et salute orare apud Deum commoneat continue memorari.

In cujus rei testimonium praesentes literas conscrib; et nostrae Majestatis sigillo jussimus consignari.

Dat. in oppido nostro Nirnberg XVII die mensis Julii Anno Domini Millesimo CCC quadragesimo septimo Regni nostri anno XXXIII; Imperii vero vicesimo,

Auscultata ista copia est de verbo ad verbum cum suo vero Originali, in quo nulla rasura, nec litura, nec defectus nec oculare vitium inventum, prout quoque sigillum integrum et illaesum et concordat in omnibus et per omnia sicut scriptum est: quod attestamus nos subscripti.

Actum Ambergae die 8. Jan. Anno 1665.

Joannes Fridericus Scherlin,

Electoris Regim. Registrator ibidem mpr.

Joannes Georgius Vogl, Registratoris Adjunctus mpr.

(Vidimirte Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 5.

Anno 1362.

Ich Hainrich der alt Kaußmar, ich Niklas, ich Chunradt und ich Georg die Kaußmar sein Vettern und all unsre Erben veriehen öffentlich und verzeichen uns mit gutem Willen und mit verdachten Muth an dem Brief, die Stifung des neuen Altars, den wir und unsre Vordern in den Ehren unser lieben Frauen zu Rietenburg in der Kirchen gewidmet und gestift haben mit unsern freien ledigen Aigen mit einem Hof, gelegen zu Puech, der gült drei Schaf Korn, drei Schaf Haber, ein halbes Schaf Waizen und ein halbes Schaf Gersten, ein Pfund Pfening und kleinen Dienst und mit einer Holz-March daselbst; und mit einem Hof, gelegen zu Schafshüll, der gült zwei Schaf Korn, zwei Schaf Haber und sechzig Pfening und kleinen Dienst; und ein halbes Schaf Korn und ein halbes Schaf Haber von einer Hub, gelegen zu Harlandten; und ein halbes Schaf Korn und ein halbs Schaf Haber von einer Hueb, gelegen zu Imbeutet (Imbäth) — und sagen die Güter ledig und frei lautterlich durch unsere Vordern Seel willen und durch unsers Heils willen in den Ehren der heiligen Dreifaltigkeit unsers Herrns, in den Ehren unser lieben

Frau und in den Ehren der Heiligen, die in den Altar beschlossen sind und aller Heiligen und daß wir gut Brief haben, daß das geschehen ist mit Gnaden, Gunst, Förderung und Bestätigung unsers gnädigen Herrn saligen Kaisers Ludwigs und mit unsers genädigen Herrn saligen Grafen Berchtoltz von Neuffen, der dieselb Weil Herr war zu Rietenburg und mit Herrn Heinrichs von Ehrenvels saligen, weiland Chorherr zu Regensburg und der dieselbe Weile Pfarrer zu Rietenburg worden, mit dem Nutzen und Rechten Stättigung und Schirmung als die Brief sagen, die wir von ihren Gnaden haben und mit den Gütern, die unsre Vorvordern dazu geschafft und gewidmet und gemacht habent: also versprechen wir auch bei unsern Worten alles das statt zu halten, zu vollführen, zu bessern und zu fördern dem Altar, als es vorgeschrieben steht und als wir schuldig sind.

Man soll auch die Messe des Altars des Morgens frühe mit dem Tag haben durch Arbeitfame willen und andrer Leut willen, die des Morgens zu schaffen haben. Wir meinen auch, als unsre Vorvordern und die noch lebend den Altar gestift und gemacht haben, daß sie der Aeltist unter unsern Geschlecht den ehegenannten Altar und die Pfründ der Gült, die dazu gehört, leihen sollen ohne alle Irrung und Widerrede, einem der Priester ist oder einem der in einem Jahr Priester mag werden.

Wir versprechen auch, daß wir einen so getannen Brief und auch den Brief, den wir und unsre Vorvordern von unsers gnädigen Herrn Genaden Bischoff Niklas zu Regensburg seligen zu einer Bestätigung über den vorgeschriebenen Altar gehabt haben, beide verloren haben und wissen nicht, wo die hinkommen sind; und darum bitten wir unsern genädigen geistlichen Fürsten Friedrich zu Regensburg den Brief und all unser Brief des ehegenannten Altars und der Widem und des Widengelts, als es in all unsern Briefen steht und als die sagen, die wir darüber habent und die

Lehenschaft zu bestätten mit seinem Brief in den Ehren der Heiligen, die in den Altar beschlosssen sind und aller Heiligen, daß das also stätt und unzerbrochen bleib.

Darüber zu einer Urkund und zu einer Beständigkeit geben wir den gegenwärtigen Brief versiegelt wir obgenannt ich Hainrich der alt Kaußmar, ich Niklas, ich Cunrad und ich Jörg die Kaußmar sein Böttern mit unsern Insigeln für uns und all unsre Erben und Nachkommen und die Weil auch die gegenwärtig Handvest versiegelt ist mit einem Insigel oder mit mehrern Insigeln, so soll sie dannoch gut und unzerbrochen sein um alles das, das daran verschrieben ist, gänzlich ohne alles Geverd.

Das ist geschehen nach Christi Geburt drei zehen Hundert Jahr und in dem zwei und sechzigsten Jahr des nächsten Mittwoch vor Sankt Catharinentag der hl. Jungfrau.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 6.

Anno 1373.

Wir Stephan der Elter, Wir Stephan, Wir Friedrich Gebriüeder des Eltern Herzog Stephanus Sühne alle von Gottes Genaden Pfalzgrave bey Rhein und Herzögen in Bayern 2c. Bekennen öffentlich an den Brief für uns und für all Unser Erben, daß Wir mit Rath und bedachtem Mueth angesehen haben, die schwären und getreuen Dienst, die Uns Unser Bürger gemainelich ze Riettenburg gethan habent und noch fürbaß thuen sollen und darumben haben Wir Jhn die Besunder genad und Freiheit und alle Recht geben, die hernach geschrieben sindt an den Brief.

Des Ersten haben Wir Jhn die genad und Freiheit geben, daß khain Pfleger noch Richter zu Riettenburg für gelt und für Feindschaft weder Friedt noch G'lait nicht geben soll an (ohne) Unser lieb Burger willen und wort. Wir wollen und schaffen auch waß bei Jhn gesezen ist in dem Markht

und in den Vorstetten, daß kein Pfleger noch Richter an Recht nit angreifen sollen, außgenommen die sachen, die in den Todt anrührendt, da mag ain Richter Uns Leib und guet woll umb angreifen und behalten zu den Rechten nach der Burger Rhat; war aber daß ein Burger dem andern wundet und daß man sich versäch daß die Wunden auf den Todt zugehen, zehandt soll der Richter senden nach der geschwornen Bürger Dreyen, welchen er will an geverd und die sollen dann einen Arzt zu Jhn nemmen, ob sye einen Arzt haben mügen und sollen die wunden beschauen nach ihren threuen; sagen sye dann die Wunden bey dem Lidt, den sye der Herrschaft geschworn habent, daß die Wunden dem Todt gleicher ziech dann dem Leben, so mag ein Richter deß Leib und guet, der den Schaden gethann hat, woll angreifen und behalten zu dem Rechten nach der Burger Rhat; sagen sye aber, daß die Wunden dem Leben gleicher sey dann dem Todt, so soll er sein Leib und Guet nit angreifen und soll ihn beseen als um ain Wunden recht ist und wie es die drey Bürger und der Arzt gesagt habent, ob sye den Arzt bei Jhn haben mügen. Ungeuährlich da soll es dann bei beleiben und nicht anders, er leb lange oder kurz.

Wär aber daß Sie den Arzt ungeuährlich bei Jhnen nit haben mügen, so soll die Sachen doch bleiben bei den Dreyen Burgern. Auch sollen die Burger und der Arzt von der sachen wegen, die sye gethan habent, keinen Zuespruch nit haben von Uns und von Unserm Richter noch von anders Niemandt, wer dan fürbaß den darumben recht thet, den soll Unser Richter darumben straffen an den Leib und an den guet.

Es soll auch kein Unser Richter um sein pueß an den Rechten nit aufstehen und soll sitzent um sein pueß fragen, was Recht darumb sey; wer auch daß jemandt zu Jhn führe in den Markt und in die Vorstatt, desselben Leib und guet soll allein die Recht haben, die unsre lieben Burger von Alter vorhergebracht habend.

Wir haben Ihn auch die Recht geben, daß niemandt hinz Ihr Leib und Guet klagen soll auf dem Landt-Gericht zu Hürschberg von gelts wegen und soll recht nehmen von Ihn vor Iren Richter zu Riettenburg in dem Markht; Es werr dann ob man ainem Recht verzüge, der mag woll fürbas klagen, wo er Rechts bekommen mag, ob er es außtrait als recht ist, daß man im Recht verzogen hab; wer auch zu klagen umb Erb, das Recht soll sich ergehen und vollführt werden in Unser Herrschaft und Graffschaft vor dem Richter zu Riedenburg im Markht.

Es habent auch Unfre lieb Burger das Recht, wer Ingelt schuldig ist, es sey ein Edelmann, Burger oder Bauersmann und die guet und haab ligent habent in der Herrschaft und Graffschafft und in dem Markht Gericht zu Riettenburg hinß desselben Haab und Guet mügen sye und sollen klagen von gelts wegen vor dem Richter zu Riettenburg und was sye da erklagent und behabent mit dem Rechten, deß sollen sye Brief nemmen und da soll in dann der Pfleger und der Richter zu Riettenburg zuegeholfen sei, das ihn vergolten werd.

Dazu sollen sye Unß gewöhnlich Steuer alle Jahr geben Neun Pfundt Regenspurger Pfeninge auf St. Geörgentage und Neun Pfundt Regenspurger Pfening auf St. Michaelstag. Dazue habent sye das Recht von Unfern Genaden und das sye auch von Unfern Borden vorher bracht habent und von Alter, daß sye In den Henhammer Borst fahren sollen und Brennholz darauß nemmen und führen sollen zer nottdurst und als villen sye sein bedürffen, und darumb soll einer geben zwölf Regenspurger Pfening, der yber Jahr mit ainem Wagen ferth in den Forst; und waß dann yber Jahr ferth mit ainem tharn in den Borst, der geith Sechs Regenspurger Pfening den Borstern, die auf den Borst gehent.

Wer dann ein Hauß Bauen will und Zimmerholz darauß führen will, alß vill er sein bedarff, der geith

dem Vorster vier und zwainzig Regenspurger Pfening. Wer aber einen Stadl auß dem Vorst Pauen will, der geith dem Vorster zwelf Pfening Regenspurger zu Stockrecht; wer aber daß sie der Vorster oder des Vorsters Knecht daryber vertreiben wolten, yber das vorgeschrieben stehet, so soll sye der Pfleger und der Richter dazue beschürmen und behalten, daß sye bey den vorgeschrieben und Jren alten Rechten bleiben.

Es soll auch kein Amtmann, Pfleger noch Richter nicht schenkhen in dem Markht zu Rietenburg, er thue es dann mit der Burger willen. Dazue soll auch kein Pfleger noch Richter keinen Ptitl nit setzen, dann mit der Burger Rhat.

Wir haben Jhn auch daß Recht geben, wer Aigen und Lehen oder ander Guet kauffet, das in den Burger Veldt und in den Pann des Markht-Gerichts gelegen ist, so soll er daß Guet, das er gekauft hat, fürbaß versteuern mit den Burgern als lieb es ihme ist und als der Burger Recht steht, wolt er aber des nicht thun, so soll sye der Pfleger und Richter dazue nötten als vast, daß es geschehe.

Wir haben Jhn auch die Recht geben, daß Edl und UnEdl, die in dem Gericht zu Rietenburg geseßen, weßentleichen mit Hauß sind, — die sein Unser aigen oder nicht — die sollen kein Recht auß dem Gericht ziehen und sollen unsern Burgern Arm und Reichen Recht halten vor Unsern Richter zu Riettenburg umb waß hinz in zesprechen habent mit den Rechten als Unser Herrschaft und Graffschafft von Alter herkommen ist; welcher aber Jhn nit Recht halten wolt, den soll der Pfleger und der Richter dazue nötten, daß es geschehe. Wer aber daß ein Burger den andern ain Unzucht thuet, wie die genannt ist, der dem Rechten nit geseßen ist und auch der pueß nit gehalten mag, den mag ein Richter woll darumb vahn und behalten vnz daß Er sein freindschaft und auch des freindschafft gewinnet wider da er wider gethann hat nach der Burger Rhat. Wer auch daß ein Bürger wider den andern ichts (etwas) thät,

welcherlay sachen das wär, den soll man bitten umb friedt vierzehen Tag, wolle Er daß nit geben, so soll man ihm ainen Friedt bietten Bierzehentag, wollte er daß nit stät halten, so soll er fünf pfund pfenning geben an den Markht zu den Pan: wer auch ein Schwerdt zucht und an Schaden auß und einkombt, so ist das Schwerdt des Richters, er löß es dann mit Sechs und dreißig Pfening; zucht er aber ain Messer, kombt daß auß und ein ohne schaden, daß Er dann wider lösen von dem Richter umb vier und zwainzig Pfening.

Wir haben Ihnen auch das Recht geben, ob die Burgk-
leuth zu Riettenburg oder auf den Tachenstein auf beeden
Besten und ander Edlleuth, die in dem Gericht ze Rietenburg
gesehen sind, die sollen Adel Recht halten vor dem Richter zu
Rietenburg. Dann daß ain Richter soll allweg fürbieten mit
seinem Knecht. Und wann ain Pfleger oder ain Richter von
ihn vahren will, der soll In vor gelten; thunt sie deß nit,
so mügen sye das Thor woll zuschließen und mügen sye
Pfandes unterwinden, als vill daß ihn vergolten werd.

Es haben auch Unser Mayr, die Uns gilt gebent
auf unserm Casten zu Rietenburg daß Recht in den Hen-
hammer Vorst, wann sye ein Haus bauen wellen, auf
Unserm Guet, so jahrent sye auch woll umb Zimmerholz an
den Vorst und geben dem Vorster allein die Recht, als wir
geben und als oben verschrieben steht.

Es habent auch Unser Burger daß Recht, daß sye in
Stat und Märcht in unsern Landen zu Bayern mügen fahren
mit ihren Weibern und Kindern, wo sye hinwellen; und da
soll sye kein unser Amtmann nicht an irren noch engen mit
keiner sachen. Mehr haben wir unser Bürger besorgt mit
Unsern Genaden, darumb daß sye uns threulich gedient habent,
ob daß wehr, daß Ire Recht nicht wohl besorgt und besenen
heten an den Brief darumb haben wir In die besonder Ge-
nad gethan und haben In allen die Recht, Freyung und ge-
wonheit geben, wie unser lieb Bürger von Ingolstatt von

Unsern Borden und von Unns vorher bracht habent, ob sye kainer sachen fürbaß Irr wurden, daß sye jetzo nicht besorgt habent, so mögen sye dieselbe sachen an den Rath unser Bürger ze Ingolstadt tragen und die mügen sye dann anruessen, daß sye In ihren Rath mittheilen, daß sye desselben Irrsahls ausgericht werden nach Irer Stattrecht, daß wir und all unser Erben unser lieb Burger gemainlich zu Rietenburg und all Ir Erben und Nachkommen, die vorgeschrieben Recht, Brief, Gnad und Freyung und guet Gewohnheit stät halten und verschliessen.

Darumb zu ainem wahren Uhrkundt der Wahrheit und Bestettigung der obgeschriebenen Artikul aller, ausgenommen Unseres Bicedomb-Amts, geben wir In, die vorgenannte Herren all Drey den Brief, versiegelt mit unser drey anhangenden Insigel; Der geben ist zu München an Unser Frauen Abent ze Lichtmessen; da man zält nach von Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr und darnach in den drey und Siebenzigsten Jahr.

(Pergament-Copie im Markt-Archiv.)

Nro. 7.

Anno 1387.

Wir Stephan von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Oberbayern, verziehen offenbar mit dem Brief allen den, die ihn ansehen oder hörent lesen für uns und für all unsre Erben und Nachkommen, daß wir uns gnädiglich verricht und vereint haben mit Jörgen dem Keusmar, Burger zu Chelheim und mit Hrn. Hilprant seinen Sohn von einer Frühmeß wegen, die gelegen ist zu Rietnburck in der Chirchen und die sie auch hetten zu leihen ewiglich, sie und als ihr Geschlecht und des hetten sie gut Brief von unsern Anherren Chaiser Rudweig säligen und von andern unsern Eltern säligen, die sie uns aufgeben habent und dieselben Frühmeß hat Jörg

der Kaufmar, Burger zu Chelheim, seinem Sohn Hr. Hilpranten verliehen sein Lebetag und die auch sein Vordern Hr. Ulreich der Kaufmar und Hainreich und aber' Heinreich und Chunrat sein drei Bruder sälligen, all Kaufmar zu den Zeiten gefessen zu Rietenburck gestift und gewidmet haben mit ihren rechten freien Aigen und des sie gut Brief hetten von unsern Eltern als wie verschrieben ist dem Pfarrer und der Pfarr on Schaden. Es soll auch der Chaplan nichts dem Pfarrer gebunden sein.

Auch bekennen wir daß d'wegen Hr. Hilprant d'Kaufmar die benannte Frühmeß inne soll haben und niezzen sein Lebetag oder wer von seiner wegen darauf ist mit allen Nützen und Rechten und Ehren, mit aller Zugehör als sie von Alter her ist kommen. War aber das eine, daß der selb Hr. Hilprant der Kaufmar ee (ehe) abging wann sein Vater, von Todes wegen, da Gott lang vor sei, so hat der vorgenannt Jörg der Kaufmar, Burger zu Chelhaim, sein Vater vollen Gewalt zu leihen dieselbe Frühmeß sein Lebetag wem er will; da soll ihn Niemand an hindern und irren von unser wegen mit keinerlei Sach weder mit geistlichen oder mit weltlichen Rechten; geschähe es aber daß Jörg der Kaufmar Burger zu Chelhaim ee abging von Todes wegen (da Gott lang vor sei) wann sein Sohn Hr. Hilprant, so hat der selb Hr. Hilprant die vorgenannt Frühmeß zu besizen sein Lebtage als vorgeschrieben ist. Wann auch Gott über sie beide gebeut, daß sie nimmer sein sollen, (das Gott lang nicht geb) so haben wir dieselbe Frühmeß zu leihen, wir und all unsre Erben und Nachkommen. Wir verziehen auch mehr, daß d'selb Frühmesser desselben Altars nach ihr Brief Sag, die sie gehabt haben von unsern Eltern, soll haben alletag einen Regens (burger) Pfening, ob er ihm wird, was ihm aber mehr wird, das ist des Pfarrers.

Es soll auch demselben Chaplan desselben Altars kein Pfarrer noch Niemand irren noch kränken (chrenchen) mit

Glocken und mit Schlüssel (Schlüsseln) und was zu einer Meß gehört, wenn er sein fodert, als sie sein güter Brief gehabt habnt.

Wir wollen auch und gebieten allen unsern Amptleuten, wer sie sein oder wo sie sein, die jetzu sind oder fürbaz würden, daß sie den Chaplan und Meß fördern und nicht hindern sollen, wo er ihr nothdürftent sei. Wir bekennen auch, daß die benannten Kaufmar unsre Huld und Gnad und Förderung sollen haben aller Zeit wo sie ihr nothdürftent sei: es sei auf geistlichen oder weltlichen Rechten von uns und von allen den Unsern.

Und des sind Teidingär gewesen: die erbigen Herrn Hr. Hartweig weiltn Pfarrer zu Chelheim und Hr. Seig der Buchberger weiltn Pfleger zu Chelheim und Hr. Hans von Hausen zu den Zeiten Pfleger zu Rietnburch und Ludweig der Bahär und Peter der Inhofär und Heinrich der Mairhofär alle Burger zu Chelheim.

Das ihn das alles also stets und unzerbrochen beleib, darüber geben wir ihm den Brief versiegelt mit unsern anhangenden Insigel, der gegeben ist, da man zählt von Christi Geburt dreu-
zehn Hundert Jahr darnach in den Syben und achtzigsten Jahr des nächsten Montag vor Sand Jörgn Tag des hl. Pabst. *)

(Siegel ein wenig lädirt.)

(Original-Pergament-Urkunde im Markt-Archiv. — Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 8.

Anno 1396.

Ich Albrecht von Abensperg bekene öffentlich mit dem Brief für mich, für mein Hausfrauen und für all meine Erben, daß ich mit guetten Willen und mit Wol verdachten Muth Vermacht und geben han, durch mein und meinen Vorvoder Und Nachkommen sel Hail und durch alle Gläubigen

*) Vergleiche hiezu Urkunde vom Jahre 1362.

sel Hail, mein aigen Haus das gelegen ist zur Niedenburg bey der Kirchen an den Berg und daß ich kauft han von Görden Kaufmayer, der lieben Mutter, Unser Frauen und der Heiligen, dy auf denselben Altar rastend sind; halbes (sc. halben Theils) um den lieben zwölf Bothen sand Peter und sand Paulus auch halbes dem Altar und seinen Caplan mit alle zugehörung, rechten, eren und Nutzen, dy dazu gehörent, nichts ausgenommen. Und also gib ich dasselb obgenannt Haus zu den zwayen Altaren, ihn jedweden seinen Theil, also ich in dasselb gethailt han; es soll auch jedweder Heer dem andern seinen Theil Ungeirt und Ungehindert lassen treulich on gevär und darauf nicht zu sprechen haben in khain weiß.

Es soll auch jeder Heer sein thail bewahren mit Zimmer und mit Pau und mit Dach, dem andern on schaden. Und ob den wär, das ainen Thail oder in beyden Haus Not wär, dan sol jeder Herr seinen Thail wenten, dem andern on Schaden, als oben beschriben stet.

Wär aber, daß sy ped oder ir ainer daran säumig wären und das Haus nit pauen wolten als vorgeschriben steht, so sollen die geschworn purger mit sambt der Zechpröbsten den beeden Herren darumb zu sprechen, ob in sein jeden Nothdurft ist; dy sollen es dan beed wenten als vorgeschriben ist.

Wär aber, dise seyn ainen Thail Noth geschach, der soll das wenten dem andern on schaden als vorgeschriben steht, Und ob das wär, daß je ainer das nicht thet ynner Jaresfrist, So sollen es dy geschworn purger und die Zechpröbsten, dy zu denselben Zeiten seint, pauen und machen von des selben Herrn Gilt, der des Baus saumbig ist.

Es sollen auch die obgenannt fruhmesser unseren frauen Caplan und St. Peter und St. Paulus Caplan, die jezund sind und fürbaß wären, all Jar jährlich des Montag vor Pfingsten des Nachts haben Vigil und des Morgens jeder Herr zween Priester zu ihm zu den Messen.

So soll der fruhmesser haben ein gesungenes Ambt von unseren lieben frauen auf seinen Altar. Darnach sol sand Peter und sand Paullus Caplan das sel Ambt (haben auf seinem Altar) und under den zweyen Ambten solln die Vier Priester ir Meß haben; es solln auch die zween haben vier körzen, dy soll yeliche haben ain pfund Wachs und dy solln des Nachts prennen pei der Vigill und des Morgens bey den Messen. Es solln auch die obgenannten zween Herrn jeder seinen zween Herren geben ein Mal und drei gut Regenspurger pfening in die Handt. Es solln auch ped ye nach den sellnmessen für Gottesleichnamb stecken ein körzen von einer halben pfund Wachs; sy solln auch ped all Jar ein poten haben bey der Bruderschaft, daß man mein und meines Weibs und meiner Vorvodern lebendig und todt gedenthe hin und in der Bruderschaft. Es sell auch der pot in den Bruderschaftsmessen frümen und opfern zween Regenspurger pfening. Wär aber das in ainer oder sy paid nicht stett hilten und Bollfirten, was an den Brief geschriben steht, so hat sich je so oft verfallen, hincz ihr ainer der des saumbig ist, Sechzich Regenspurger pfening den lieben Heiligen und den Zechpröbsten zu Kiedenburg und die mügen sye darumb wohl pfänden mit Recht oder on Recht, wenn und wie sy wollen.

Daß dieß alles also stäts und ungebrochen bleib, darüber zu einer Urkhundt gib ich Albrecht von Abensperg den lieben Heiligen und Caplan den Brief besiegelt mit meinen anhangenten Insigel für mich, für mein Hausfrauen und für all mein Erben und mit des Markts zu Kiedenburg Insigel, das sy an den Brief gelegt haben durch mein fleißigen pet willen, ihn und meinen Erben und Nachkommen unentgolten und on schaden.

Das ist geschehen nach Christi geburth dreizehn hundert Jahr und in den Sechs und Neunzigsten Jahr des Montags vor dem heiligen Pfingsttag.

(Copie aus den Akten des St. Erasmus-Benefiziums.)

(Abgedruckt in Dollinger und Stark „Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Abensberg“ hist. Verein für Niederbayern XII. Band.)

Nro. 9.

Anno 1406.

Ich Michel Weis, Burger zu Dietfurt, mein ehliche Hausfrau und alle unsere Erben und Nachkommen verziehen und thun kund öffentlich mit dem Brief vor allen den, die ihn ansehen, hören oder lesen, daß wir zu kaufen geben haben dem bescheidenen Manne Chunns, dem Ecklein, Burger zu Rietenburch, seiner ehlichen Hausfrau und allen ihren Erben und Nachkommen ein Schaf Haber aus dem Dorfe zu Dietenzhoffen und das gelegen ist in der Herrschaft zu Rieteburch, das uns angeerbt und an erstorben ist von unsern lieben Swicher und Vater Ulrich dem Bezgen seligen, Bürger zu Dietfurt und daselb Schaf Haber geht zu Lehen von dem erbern bescheidenen Nycklas Bairstorffer an der Zeit geseßen zu Mülbach.

Des Kaufes sind Taidinger gewesen: die bescheiden Ulrich der Bez, Burger zu Dietfurt und Ulrich Ernst, Burger zu Rietebg. Zur Urkund gibt Michael Weis dem Chunrat Ecklein den Brief versiegelt mit den erbern und bescheiden Burger der Gemein des Marktz zu Dietfurt anhangenden Zusigel, der Gemein und dez Markt zu Dietfurt ohne Schaden.

Das ist geschehen nach Christi Geburt vierzehn Hundert Jahr und darnach in dem sechsten Jahr des Ertags nach dem hl. Pfingsttag.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv und wörtliche Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

NB. Die Ausseite des Briefes besagt: Um ein Schaff Haber zu Dietenzhofen zu der Meß Petri und Paul.

Nro. 10.

Anno 1406.

Ich Albrecht von Abensperk vnd wir die Bürger arm und reich des Marktz zu Rietenburg Bekhennen öffentlichen vnd

tun chunt mit dem Brief allen den die in sehen, hören oder lesen, umb die zwo Meß, der aine gestift ist worden in vnserer pharrkirchen zu Rhytenburg in dem Markt von unsern Eltern Burgern do selbst, genant dye Swaren auf dem Altar der lieben zwelfspoten sand Peter und sand Pauls; die andre Meß, die wir jekunder gestift haben in unser Pfarr zu Rhytenburg in den Eren sand Erasim und aller Heiligen; dieselben paid Mess leihen schullen, — daz unser gütlicher Will ist, — unser gnädig Herrn Herzog Erenst und Herzog Wilhalm Gebrüder paid Pfalzgraffen bey Rhein und Herzog in Bayern und all ir nachkumen, di dye Herrschaft zu Rhyteburg inne haben und erben. Ez schullen auch die obgenannten ped Mess gestiftet und gewidemt werden, unser Frawen der Äptissin zu der seligen porten vnd dem Convent doselbst und dem Pfarrer zu Rhytenburg on schaden; und wenn auch der Pfarrer Meß hat oder Etwer von seiner wegen, so schullen die Caplan ober altar sten nach dem Offertorium, Ez wär dann ob er si e hiezz ober sten und was in opffers wirt auf den Altar, daz schol eins Pfarrers sein; Ez schullen auch die zwen Egenannten Caplan mit pfarrlichen Rechten nicht zeschicken haben; pitt sie aber der Pfarrer ihr ainen oder sie ped zu seinen pfarrlichen sachen, so mügen sie daz tun, ob sie wöllen; auch schullen die Caplan, dye jekund sein oder fürbaz werden all suntag und heilig zeit in forröcken zu for sten bei Bespern und bei Messen und helfen mitsingen, Ez war dann, daz ir ainer oder sie beid Nötigs zeschicken heten oder krank wären ongevärd, do scholl der obgenannt Pfarrer nicht einreden vnd ob ein Herrschaft doselbst zu Rhytenburg wär und Meß begehrt zu hören, so mag der Caplan ainer oder sie ped wol der Herrschaft warten, doch dem Pfarrer zu Rhytenburg doselbst vnentgolten als oben begriffen ist, und ob den genannten zwain Caplan icht (etwas) in die Hand wird durch Gotzwillen geben, daz mögen sie wohl behalten. Und des zu Urkund so hab ich obgenannter Abrecht von Abensperg mein aigen In-

sigl an den Brief gehangen zur ganzer Bestättigung der obgenannten zwain Meß und aller vorgeschrieben Artikel; so haben wir obgenannt pürger Arm und Reich auch unser angen Insigel an den Brief gehangen, der geben ist, da man zält nach Christi Geburt vierzehen hundert Jar und darnach Im sechsten Jar an Sand Ruprechtstag des heiligen Bischofs vor Michahelis nechst.

(Beide Siegel hängen an.)

(Pergament-Urkunde im kgl. bayr. Reichsarchiv München; Abschrift bei den Beneficial-Akten St. Erasmus.)

Nro. 11 A.

Anno 1407.

Wir der Rath und die Gemeinde des Marktes zu Rietenburg bekennen für uns und all unsern Nachkommen, die jeko lebend und ewiglich künftig werden öffentlich mit dem Brief um die zwo ewige Mess, der aine die Burger genannt die Swären zu Rietenburg gestift haben mit den hernach geschriebenen Gülten auf dem Altar der heiligen zwelf Poten Sand Peter und Sand Pauls in der Kirchen zu Rietenburg, die Herrn Peter Wingast verliehen ist; so haben wir die andre newen Meß jeko Gott zu Lob, unsern Vorvodern und Nachkommen und uns Lebendigen und Todten zu Hilfe und zum Trost in den Ehren des hl. Nothhelfer Sand **Grasem** und aller Gottes Heiligen gestift mit den hernachgeschriebenen Gülten nach Rath des Wohlgebornen Herrn Albrecht von Abensperk **saligen**, die Zeit unsers gnädigen Herren und mit Willen, Wissen Gunst der ehrsamten Frawen Cezilien Äbtissin zu der Saligenporten und ihres Convents, die der Phar' zu Schamwach und zu Rietenburg recht Lehen frawen sind, als wir des ihr Brief und Siegel haben; dazu auch der Erberg bescheiden Herr Her Dietrich unser Pharer seinen Willen gegeben hat; dieselb andre Meß Herr Görgen,

Heinrich des Kromers unsers Mitpurgers Sun (Sohn) verliehen ist von den Hochgeborn Fürsten und Herren Heren Erensten (Ernesten) und Herrn Wilhelm von Gottes Gnaden Phallenzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, unser gnädigen Herren und auch dieselb Lehenschaft baider Meß fürbas ewiglichen bei ihren Gnaden, ihren Erben, die die Herrschaft Rietenburg inne haben und erbend beleiben soll.

Nun ist zu merken die Gült der Swären Meß: Bei dem ersten aus dem Hof zum Aßelsperg zwai Schaf Korn und zwei Schaf Haber (Peratzhauser) Perentzhauser Maß und auch aus einer Hube zu dem egenannten Aßelsperg acht und zwanzig Regenspurger und vier und sechtzig Air und eine Basnachts-Huhn; und aus der Lintnarin Gut zu Graffenpuch ein Schaf Korn und ein Schaf Haber, und aus dem Markt zu Rietenburg in dem Burckfelde ein Schaf Korn und vier Tagwerk zwimadigs Wismatz, gelegen zu Rietenburg auf der Altmül und sechtzig Regensburger Pfenning in dem Markt zu Rietenburg aus Häusern und aus Äckern und aus des Schewrleins Gut zu Dershofen sechtzig Regenspurger und einen Hasen.

Die obgenannt geschriebene Gült ist alles rechts Gatergelt und frei aigen. —

So hat die andre newe Meß die Gült; bei dem Ersten: einen Zehent, gelegen zu Tömling, der jährlich gelten mag zehen Schaf allerlei Getreid, Waiz Korn und Gerste und Haber und fünfthalb Tagwerk zwimadigs Wismatz, das gelegen ist bei Rietenburg auf der Altmül und ist auch alles freies aigen; und auch dient man jährlich zu der Meß ein Pfunnt Regenspurger gewiß Gelts von vierzig ungerischen Gulden, die noch nicht gänzlich angelegt sind; also besteht die Meß auf newn Pfunnt und auf sechtzig Regenspurger Pfenning jährlicher Gülte oder Münz dafür, die dann in der Herrschaft zu Rietenburg gib und gab ist. Auch hat der obgenannt Herr von Aven-

sparg fällig zu den obgenannten beiden Messen an seinen letzten Zeiten durch seiner Seele Willen geschafft acht und vierzig ungarische Gulden, die wir nach unsern besten Treuen und Vermügen einbringen und den Messen anlegen sollen und wollen treulich on Genad ob wir mügen; und also verzeihen wir uns und unser Nachkommen der obgenannten gewissen Güllte aller und setzen die obgenannten Kaplan und ihre Nachkommen der in Nutz und in Gewere, daß sie nach ihrer Nothdurft nützen und niessen sollen hinfür ewiglich an unser und maniglich von unsern wegen Irrung und Hindernuß; doch daß die obgenannten zween Caplan, die jezund sind oder fürbas werden sich also halten und thun nach unsers Hauptbriefes Laut und Sag, den wir von unser gnädigen Frawen Cecilien Abtissin zu der Seligenporten und von ihrem Comfent doselbst haben.

Und des alles zu einer wahren Urkund geben wir den obgenannten Messen und ihren Caplan den Brief mit unsern gemeinen des Markts anhangenden Insigl und dazu mit des erbergen, weisen Otten Prentlein, die Zeit Pfleger zu Rietenburg auch anhangenden Insigel, der das durch unser fleißigen Bet willen an den Brief gehangen hat, ihm und all seinen Erben on allen Schaden; der geben ist nach Christi Geburt vierzehn Hundert Jahr und darnach im Siebenten Jahr des nächsten Sonntags vor Oculi in der Fasten.

(Beide Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde aus dem Markt-Archiv.)

Nro. 11 B.

Anno 1407.

Wir der Rath und die Gemein zu Rietenburg bekennen für uns und all unsre Nachkommen, die jetzt lebent und ewig künfftig werden, öffentlich mit dem Brief umb die ewige Messe, so die Burger, genannt die Schwären zu Rietenburg gestift haben mit dem hernach geschriebenen Gülten auf dem Altar

der hl. Zwölf Boten St. Peter und Sanct Paul in der Kirchen zu Riedenburg, die Herrn Peter Weingast verliehen ist, welche Meß lehenschaft ewiglich bei dem Hochwohlgebornen Fürsten und Herrn Ernsten und Herr Wilhelm von Gottes Gnaden Pfälzenzgrafen bei Rhein, ihren Erben erbend bleiben soll.

Nun ist zu merken die Gült der Schwären Meß.

Bei dem Ersten: Aus dem Hof zu Alzelsperg*) zwei Schaf Korn und zwei Schaf Haber Perzhauer Maß; und aus einer Hub zu dem ehegenanten Alzelsperg acht und zwanzig Regensburger Pfening vier und sechzig Air und eine Fastnachts-Henne und aus der Lintnerin Gut zu Grafenpuech ein Schaf Korn und ein Schaf Haber; und aus dem Markt zu Riedenburg in den Burckfeld ein Schaf Korn; und vier Tagwerk zwiemätiges Wißmath, gelegen zu Riedenburg auf der Altmühl; und sechzig Regensburger Pfening in dem Markt Riedenburg aus Häusern und Äckern; und aus des Scheuerleins Gut zu Dersshofen sechzig Regensburger Pfening und einen Hasen; und ein Schaf Haber zu Dietenzhofen.**)

Die obgenannt geschriebene Gült ist alles rechts Gattergelt und freies Aigen; auch hat der Wohlgeborne Herr Albrecht von Albensperg die Zeit unser gnädiger Herr durch sein Seelheil willen geschafft vier und zwanzig Ungarische Gulden, die wir nach unsern besten Treuen und Vermögen einbringen und der Meß anlegen sollen und wollen. Treulich ohne Geverde. Und also verziehen wir uns und unsre Nachkommen der obgenannt gewissen Gülte aller und setzen den obgenannten Caplan und ihr Nachkommen, der in Nutz und Gewär, daß er die nach Nothdurft nutz und nießen soll hinfür ewiglich ohn unsere und meniglich von unsertwegen Irrung und Hinternuß.

*) Dieser in der Neuburg'schen Pfalz gelegene Alzelsperger Hof wurde nachher gegen den Hof zu Perlzhofen vertauscht; vide Urkunde sub anno 1433.

**) Magistratisches Original von 1406 No. 8.

Des alles zu wahren Urkund geben wir der obgenannten
Meß und ihren Caplan den Brief mit unsern Gemain des
Markts anhangenden Insigel und dazu mit des erbergen weisen
Otten Brentleins, die Zeit unser Pfleger zu Rietenburg auch
aigen anhangenden Insigil, der des durch unser fleißig Bitten
willen an dem Brief gehangen hat, ihm und all seinen Erben
ohne alle Schaden, der geben ist nach Christi Geburt vierzehn
hundert Jahr und darnach im Siebenten Jahr des nächsten
Samstags vor Oculi in der Fasten.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Alten.)

Nro. 12.

Anno 1425.

Ich Niclas Pairstorffer, die Zeit zu Rypffen-
berg bekenne und vergich öffentlich in dem Brief für mich
und all mein Erben Freund und Nachkommen vor allen die,
die jekund limbtig sein und noch künftig werden, daß ich durch
mein und meiner Vordern Seelen Heil wegen und Mehrung
des Gottesdienst ein Schaf Haber zu Dietenschoffen,*) Rieten-
burger Maß, das die Burger und Zechleut zu Rieten-
burg gekauft haben von Chunrat dem **Gifel** Burger
daselbst nach Inhaltung ihres Kaufbriefes, das von mir und
meinen Vordern zu Lehen ist gewesen, geaignet hab und
aigne in Kraft dieß Briefes zu einer ewigen Messe zu
dem Altar Sant Peter und Sand Pauls der Zwölf-
poten in dem Gotteshause zu Rietenburg, also daß
ich, mein Erben und Nachkommen uns der Lehenschaft des
ehengenannten Schaf Habers nun fürbas und für ewiglich ver-
zeihen, also daß wir kein Zuspruch Recht noch Voderung für-
bas nicht mehr haben noch gewinnen sollen noch wollen; nach
derselben Lehenschaft in keinerlei Weise, wie man das erdenken
mag oder auferstünd.

*) vide sub anno 1406.

Des zu einer wahren Urfund gib ich obgenannt Niclas
Parrstorffer ihnen und allen ihren Nachkommen den Brief
besiegelt mit meinen eigenen anhangenden Insiegel für mich
und alle meine Erben Freund und Nachkommen und dazu
mit des vesten Erhart Mugkentalers die Zeit Pflegers
zu Rietenburg auch aigem anhangenden Insigel, das er zum
Zeuchniß durch mein fleißiges Beten wegen zu meinem Insigel
gehangen hat, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden.

Geben des nächsten Montags nach unser lieben Frauentag
zu Lichtmeß nach Christi Geburt vierzehn Hundert Jahr und
in dem fünff und zwanzigsten Jahre.

(Beide Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv. — Copie bei den hl. Geist-
Beneficial-Akten.)

Nro. 13 A.

Anno 1432.

Ich Rienhart Bischer, Burger zu Rietenburgk, bekenne von
solcher Stoß, Spän, Zwietracht und Überfahrens wegen, das
ich gethan hab an Ulrich dem Dornär, Burger zu Rietenburg,
und Anna der Dornerin seiner Mutter, darum ich groß Straf
und Besserung wohl verdient, wie sich das verlaufen hat.
Also hat der ehrsam Ulrich Dornär und Anna seine Mutter
angesehen mein Freund und andrer erbern Leute Bet und
haben mich vor sich kommen lassen in solcher Maß, daß ich,
nühinfür wider den obgenannten Dorn' noch wider seine Mütt
noch all ihr Erben und Freund, die Weil ich leb, nimmer
thun noch sein soll, sondern soll ich mich rechtens von ihn,
allen Erben und Freund benügen lassen allzeit an den steten,
do ich das durch Recht und billich thun soll und darauf son-
derlich von des obgenannt Überfahrens wegen soll ich all mein
Erben Freund und mänclich von meiner wegen in obgeschriebem
Maß ihr aller lauter gut Freund sein und das in Übel noch
in Arf (Arg) nimmer mehr geäfern noch rechten soll noch will

und ihn, allen ihren Erben und Freunden keinerlei Schaden darum ziehen oder thun treulich und schlechtlich ohn alle Gewerde. Wår aber daß ich, mein Erben oder Jemand von meiner wegen das überführen, als oben geschrieben steht und des nicht hielten und des wir überweist würden mit zwei oder dreien glaubhaftigen Mannen: wo sie mich ankommen, so mögen sie mich wohl dazu bringen und nöthen, daß ich gestraft werde an meinem Leib und Gut, wie sie dan wollen, dawider ich nichts genießen soll in einem solichen Gericht keinerlei Freiheit, Freyung, Sicherheit, Gelaits auch kein andern Vorthail nicht genießen soll in keiner Weise und dazu soll der Brief allzeit bei Kräften beleiben; und zu einer besseren Sicherheit und Gewisheit aller obgeschriben Sach und Artikel, als oben im Brief geschrieben, festiglich zu halten hab ich einen gelerten Eyd (Urfehde) zu den heiligen in dem gegenwärtigen Brief geschworen.

Zu Urkund des Briefs, den ich gib besiegelt mit der ehrsamem und weisen Burger des Markts Rietenburg eigenen anhangenden Insigel 2c. Zeugen um der Insigel: Michael Schönperger, Pet' Pott und Meinhartt Peck, alle drei Burger zu Rietenburg.

Gegeben 1432 des nächsten Montags nach Sand Niclasstag des hl. Bischofes.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 13 B.

Anno 1432.

Ich Anna Smälin, des Ulrichs Smalen säligen Wittwe, Burgerin zu Rietenburg bekenne öffentlich mit dem Brief vor maniglich für mich und all mein Erben Freund und Nachkommen, daß ich mit gesunden Leib und wohlgesinnten gutem Willen und mit Recht und redlich übergeben habe und gib in aller hernachgeschriebenen Maß durch Gottes, mein Seelenheil

und Freundschaft willen, da ich es wohl gethan mocht, übergeben und geacht hab: also gib ich zum Altar des heiligen Geistes auf der Pörfkirchen zu Rietenburg vier Äcker, gelegen vor dem Pörfktor (Burgthor) für ein freies lediges Aigen, ein genannt der Swanner und darnach drei Rewt drei Gewent nacheinander, die da stossen an den Acker, der da gehört zu Sand Peter und Pauls Altar, gelegen hinter dem Gehab.

Ich hab auch die obgenannten Äcker aufgeben zum heiligen Geist auf der Pörfkirchen zu Rietenburg mit allen ihren Rechten und Nutzen als ich die innegehabt hab und an mich kommen sein; in Maß mir sein Noth beschäch, so soll man mir geben und davon reichen; und ob ich sein icht (etwas) ersparen möcht zwei Pfund Münchener Pfenning zu meines Leibes Nothdurft; beschäch mir sein aber nicht Noth, so soll es alles bei einander beleiben in obgeschriebenen Maß.

Ich verzeich mich auch der obgenannten Äcker in solch Maß und Geding, daß ich, all mein Erben noch Niemand von meinen wegen kein Anspruch noch Forderung nimmer mehr haben noch gewinnen sollen ewiglich nach den obgenannten Äckern in obbeschriebenen Maß; und was ich oder mein Erben oder Jemand von meinen wegen über das alles kriegt recht oder tagt von der egenannten Äcker wegen, es wär mit den Kirchbröbsten, die jetzund sind oder fürbas werden, es wär mit geistlich oder weltlichen Rechten, das gib ich ihnen behabt und gewunen und mir und meinen Erben oder wer sich des vor meinen Tod oder hinnach unterwinden wollt, verloren an aller statt und auf allen Rechten.

Bei den Sachen sind gewesen: die ehrsamten und weisen Albrecht Wirt, Peter Pot, Jörg Ledrar, Meinhart Beck, Ulrich Bramler, Conradt Vorauß und Hans Pockstech, alle sieben des Jahrs geschworne Burger des Raths zu Riedenburg.

Darüber zu einer Urkund gib ich obgenannte Ana Smalin für mich, all mein Erben, Freund und Nachkommen den Kirch-

bröbsten des Altars des heiligen Geistes, dem hl. Geist zu Ehren und zu Nutz den Brief besiegelt mit der ehrsamten weisen Burgern des Marktes zu Kietenburg eigenen anhangenden Insiegel, die das durch mein fleißiges Bet willen an den Brief gehangen haben, dem Markt Kietenburg und den Burgern gemainiglichen ohne Schaden; darunter ich mich verbind bei meinen Treuen als das stets zu halten, was der Brief aufweist treulich ohne Gevard.

Zeugen sind der Bet um das obgenannte Insiegel:

Hans Lewtl, Pet. Grien, und Heinrich Dörndorff, alle drei Burger zu Kietenburg.

Geben nach Christi Geburt Tausend vierhundert und in dem zwei und dreißigsten Jahre des nächsten Samstag nach Sand Bartholomeus Tag des hl. Zwölf Botens.

(Siegel wohl erhalten.)

(Bergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 14.

Anno 1433.

Ich Ulrich Reisacher, die Zeit Pfleger zu Hembau, mein ehliche Hausfrau, und all unser Erben und ich Margareth Heinthalerin, mein Schwiger und Margareth Haydin, mein Tochter, bekennen öffentlich mit dem Brief für uns, all unser Erben und Nachkommen vor allen meniglich, daß wir einträchtig mit wohlbedachten Muth mit und nach Rath unser Freund und ander erberger Leut eines Wechsels enig worden sind und getroffen haben als ein stets ewiges Wesen mit dem erbergen Herrn Ditrich Wagner, die Zeit Mittlmesser zu Kietenburg und mit dem ganzen Rath und Gemein daselbst, also daß sie uns und unsern Erben den Hof zu Ezelsperg gegeben haben nach Inhaltung eines Briefes, den wir darumb von ihnen haben; da wieder sollen wir dem benannten Mittlmesser, der jeko ist oder hinfür künftig wird, jährlich reichen und geben aus unserm

Hof zu „Berchtolzhofen“ (Berlzhofen) mit sammt allen den Zehenten, die darin gehören, der soll davon ohnenzogen sein und ohn ausgeschieden: vier Schaf Traidts Rietenburger Maß, Halbs Korn und halbs Haber, daß in dem Markht Riedenburg gib und gäb ist, und sollen ihm das antwürten zwei Schaf Korn auf Sanct Bartholmes Tag und zwei Schaf Haber auf Sanct Michaelstag darnach auf eines Mittelmessers Kasten ohne alle Ursach und ohne allen Abgang. Er hat auch ganz volle Gewalt um sein Gilt zu pfänden als lang und viel, bis er ausgericht ist; daran thut er und, wer ihm des hilft, recht und nit unrecht; Es wär dann, ob der Schauer schlüg oder sonst Böses von Gotts Gewalt oder im gemein Landtsprechen wäre, ob aber sonst etwas prechts an dem Hof würd, darin soll ein Mittelmesser ein Mitleid haben noch geleichen billichen Ding und nach Erkänntniß vier ehrbarer Mann aus dem Rath zu Rietenburg, dann ausgenommen und hindan gesetzt das Bessern, das dan jeko Nothdurft ist, an Haus und an Stadl, das soll gemacht werden, dem Mittelmesser ohne Schaden; auch ob ein Baur von dem Gut führe und das Gut schadhast würdt, darin soll der Mittelmesser auch Mitleid haben in hin geschriebnen Maß. Es wäre dann, daß ich oder mein Erben oder Jemand anderer von unsertwegen einen Bauer so hart hätten, daß der nicht leiden wollt oder besitzen möcht, das sich das in Wahrheit findete, das soll einem Mittelmesser ohne Schaden sein. Ob das beschehte, daß kein Mittelmesser wär und die Meß danieder läg, wie das käm oder kommen mächt, so soll das obgeschriebne Traidt darnoch jährlich ohne verziehen in obgeschriebenen Maß auf dem Altar geantwurt werden.

Wir sollen und wollen ihm auch die hier genannten Gülten verthättigen, vertretten und versprechen mit dem Recht, ob ihm das von unsertwegen ansprechen wurd, als oft ihm das Noth beschieht, als des Landes und der Herrschaft Recht ist, da die Gült innen gelegen ist.

Darum haben wir ihm zu einer besseren Sicherheit unverſchaidtenlich zu uns zu Vertretung zu Zeug geſetzt die weiſen veſten Herrn Hanſen den Frawnberger zu Brun und Haimeram den Mufentaler, die Zeit Pfleger zu Rietenburg mit dem Beſchaiden, ob wir ihm nicht hielten, als oben geſchrieben ſteht, ſo haben ſie volle Gewalt ihr Bürgen-Mann zu leiſten und als bald ſie erinnert worden, ſo ſollen ſie zur Stund einfahren und leiſten zu Rietenburg in eines offenen Gaſtgebers Haus, darinen ſie ihm zaig, ihr jeder mit einem ehrbaren Knecht und leiſtbaren Pferd und da jerlicher in Geiſelweiſe und aus der Leiſtung nicht kommen, ſo lang unzt ihm alles das ausgericht iſt, in obgeſchrieben Maß.

Es ſoll auch ihrer keiner die Leiſtung auf den andern nicht weigern ober verziehen in kein Weiß; wann aber daß ihm die Bürgen verziehen und nicht ſtets hielten, nachdem ſie von ihm gemannt wären, was ſie dann deß Schaden nehmen, das redlich Schaden hieß und wär ihres Werths darum zu glauben ohne Aid und andrer Bewehrnuß, dieſelben Schäden alle mit ſamt dem Hauptguet ſollen ſie haben auf unſer obgenannten ſelbſt holen und auf aller unſer Haab und auf ihren obgenannten Bürgen und auf allen ihrer Haab.

Wir ſollen ihm auch dieſelben Schäden mit ſamt dem Hauptguet ganz abthun und wiederkehren an alle Recht und Widerred, auch ob die Bürgen in der Zeit einer oder mehr abging von Todts wegen oder aus dem Land wär, ſo ſollen wir ihn darnach in den nächſten vierzehn Tagen Anzeigen einen andern ſetzen, wenn wir deß von ihnen ermahnt werden den ſie als gern haben als des Gebrechen iſt oder der beſtandte Bürg ſoll darauf leiſten in obgeſchrieben Maß, der ſoll ihm dann zu Stund einfahren und leiſten bis ihm alles deß gehalten wird das an dem Brief geſchrieben ſteht.

Auch bekennen wir obgenannt Bürgen, der Borgſchaft und Guet Bürgen zu ſein an Gever ob auch icht älter Brief wäre die da laut oder ſagten über den obgenannten Hof und Guet.

Dieselben Briefe sollen alle ab und todt sein und kein Kraft noch Macht wider diesen gegenwärtigen Brief nimmermehr haben.

Wir verziehen uns der obgenannten vier Schaf Gilt aus dem Hof und aus denen Zehnten, daß wir kein Ansprach noch Forderung nimmermehr darnach haben oder gewünen sollen, in kein Weis und Maß; und was wir oder Jemand anderer von unsertwegen darüber mit ihm kriegten oder rechten, es wäre mit geistlich oder weltlichen Gericht oder ohn Recht; dieselben Spruch ewig recht und Forderung geben wir ihm an aller statt, behabt und gewonnen und uns ganz verloren.

Der Sach sind Leidinger gewesen die weisen vester Herr Hans Frauenberger zu Brun und Haimeram Mufenthaler; und deß zu einer wahren Urkund und besseren Sicherheit gib ich obgenannter Ulrich Keisacher für mich, mein Hausfrau und all unser Erben und für mein liebe Schwücher Margareth Henthalerin und für Margaretha die Haidtin ihr Tochter den Brief versiegelt dem Mittelmesser, der jezo ist oder hinfür würd und dem ganzen Rath und Gemein zu Rietenburg mit meinem eigenen anhangenden Insigel und mit der weisen vester Herrn Hansen Frauenbergers und Haimeram Mufentallers aigen anhangenden Insigel, die sie samt den meinem an den Brief gehangen haben, zu einem meheren Gezeugnis; darunter verbinden wir uns mit unsern Treuen, alles das war und stets zu halten, das der Brief inne hält laut und sagt, treulich ohn Gever. Der geben ist nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend vierhundert und in den drei und dreißigsten Jahren am Pfingsttag nach unsers lieben Frauentag als sie verkündigt wird.

(Die drei Siegel sind wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv und Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Alten.)

Nro. 15.

Anno 1437.

Wir Margaretha von Cleve und von der Mark, Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern Wittib bekenne öffentlich mit diesem Brief als von solchen Spruch wegen, so Herr Hans Rawter Frühmesser zu Rietenburg zu Michael dem Walrab er gehabt hat, solich Gült antreffend, so dann derselben Frühmess aus einem Gut zu Harlanten, das der Walrab jeko inne hat, zugehören soll. Darauf haben wir sie zu beiderseits herauf gen München für uns und unsre Rätth zu Recht gefodert auf heut Dato dieß Briese, sie der Sach mit Mühe oder Recht zu entscheiden.

Also haben wir unsern Hofmeister Erasmen den Hausner zu Recht niedergesetzt und zu ihm unsre Rätth mit Namen Chunradt von Egolstain, Hans Frauenberg, Ulrich Weichner und Jakob von Kamer; dafür hat der obgenannt Herr Hans (Rawter) durch seinen Fürsprecher Nikolausen Wöllel und seinen Anweiser Ulrich Prembler Burger zu Rietenburg zu Recht gebracht, wie ihm Michel Walrab irr an der Frühmessgilt zu Harlandten, die da sein soll ein halbes Schaf Korn und ein halbes Schaf Haber Inhalts des Stiftsbriefes, darumb gegeben, der da öffentlich verlesen ward; von derselben Gült er ihm zwei Megen Korn und drei Megen Habers vorhält über den Stiftsbrief und einen Spruchbrief, so dann von Geschäften wegen des Vicarii zu selben Zeiten zu Regenspurch zwischen des Frühmessers und Albrechts Wallrab, seines Vaters geben und mit den von Riedenburg Insigel versigelt sei; derselbe Geschäftsbrief auch verlesen ward; selbe Gült er aussag vier Jahre her nicht mehr. — Warumb? Dawider antwort Michel Walrab durch seinen Fürleger Burkhart Magenpuech wie einer vor Zeiten, genannt, der Dorn, das Gut zu Harlanten von Hainrich Kaufmar kauft hab, darnach sein Bodern einer, genannt Fritz Walrab von demselben Dorn kauft hab, derselben Kaufbrief lauten

und inhalten, daß man aus dem obgenannten Gut nicht mehr als sechzehn Mæhen Kornß und siebenzehn Mæhen Habers geben soll, die da verlesen wurden; dann umb den Spruchbrief, daran die von Kietenburg Insigel hanget, hoff er, daß ihm derselb Brief nicht bindet, wann sich erfinden soll, daß sein Vater der Sach hinter die von Kiedenburg nie gangen sei; man hab auch bisher nie mehr an sie erfodert, dann die obgenannten sechzehn Mæhen Kocken und siebenzehn Mæhen Habers, und getrau darauß Gott und dem Recht wohl, er soll also nicht mehr geben, dann sein Kaufbrief inhalten und setzen, daß also nit vil mehr reden und widerreden, irren, rechten.

Darauf hat der obgenannt Hofmaister des Rechtens gefragt an Conrath von Egloffstein; der hat ertheilt auf seinem Aid: sintmalen nun der Stiftsbrief unvermailigter vorhanden sei und da vor Gericht öffentlich ist verhört worden und darauß die von Kietenburg einen Spruchbrief nach Geschäft und Heißen des Vicarii dieselb Zeit zu Regensburg von beiden Partheien wegen willfürlichen gethan habe, also daß des Vicarii Brief die einhalb Schaf Kornß und ein halbs Schaf Haber laut inhält sagent, daß dann der selb Stiftsbrief und Spruchbrief dem obgenannten Frühmesser und der Frühmeß hinfür bei Kräften beleiben und die Gült nach Inhalt derselben Briefe aus des Wallrabens Gut zu Harlandten ewiglich gehn und geben werden solle, ohne allen Abgang; und die Kaufbrief, die der Wallrab fürgebracht hab, sollen der Frühmeß an ihrer Gült unschädlich sein; dann um die veressen aufliegenden Gült, so viel der Frühmesser daraus leid, die soll ihm Wallrab erstatten und freuntlich bezahlen ohne alle Schaden.

Des obgenannten Urtheils haben ihm die andren obgeschriebenen unser Rath auf ihr Aid verfolgt und darauß haben sie begehrt ihm des gefallenen Rechts Gerichtsbrief zu geben, die ihm mit Recht ertheilt sind worden, geben mit unsern anhangenden Insigel besiegelt.

Das ist geschehen und der Brief ist geben zu München am Erchttag nach St. Catharinstag von Christi unsers lieben Herrn Geburt Bierzehn hundert und in dem sieben und dreißigstem Jahr.

Fridericus Aichstötter, u. Canzelarius
sigilavit.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 16.

Anno 1440.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallenzgrave bey dem Rein, Herzog in Bayern und Grave zu Bohburgk zc. Bekennen offenlich mit dem Brief für uns und unser Erben, daß wir angesehen haben die willigen getreuen Dienst, die uns die erbern weisen unser lieb getreuer Rat und die Bürger gemeichlich unser Stat zu Rietenburg bisher allzeit willich und fürderlich beweist und gethan habent und noch hinfür thun füllen und mügent. Darumb so haben wir ihn die besunder Gnad und Fürderung gethan: also daß wir ihn allen gemainlich und ihr jedlichen besünder alle die Brief, Gnad, Freyheit, Recht und gut Gewohnheit, wie die genannt sind, die sie von allen unsern voderen vergangen Herrschaft in Bayern und von uns habend genädichlich bestätt haben und bestätten ihn auch die wissentlich in Kraft dieß gegenwärtigen Briefs. Also daß wir noch unser Erben ihnen ihren Erben und Nachkommen nymer darein greifen noch die überfaren noch so vern wir mügen, überfaren lassen füllen.

Defgleichen gebieten wir allen unsern Ambtleutten, Bistumben, Landrichtern, nämlich unserm Landrichter zu Hiersperg, der jeko ist oder zu künftigen Zeiten wirdet, Pflegern, Richtern, Unterthanen und Getreuen, die wir jetzt haben oder fürbas gewinnen, daß ihr den egenannten Rat und Burgern unser Stat zu Rietenburg ihn, ihren Erben und Nachkommen in

sollich unser Gnad und Freyheit, so ihn von uns mit dem Brief bestätt und geben ist, nicht greifet, dawider nicht thut noch überfaret noch sovern ihr mügt, sünst Jemand übervarn lasset in kein Weis, sondern wir mitsammt unsern Ambtleuten sollen des allzeit ihr genädig Herr und Schermer sein als oft und dickh ihnen des nott beschicht treulich on alles gevärd und alle Arglist.

Und des zu Urkandt geben wir ihn den Brief mit unserm anhangenden Insigel versiegelt zu München am Mittichen vor Sandt Rathreintag in den Jahrn als man zelt von Cristi unsers lieben Herrn Gepurt vierzehn Hundert und in den vierzigsten.

(Siegel schön erhalten.)

(Pergament-Brief in Original im Markt-Archiv.)

Nro. 17.

Anno 1440.

Ich Albrecht Payerstorffer, der Zeit Landvogt zu Eystött, bekenn öffentlich mit dem Brief vor aller männiglich für mich und all mein Erben und Nachkommen: Als mein Better selig, Niklas Payerstorffer geeignet hat ein Schaf Haber gelegen zu Dietenzhofen durch sein und seiner Vorvodern Seelenheil willen zu einer ewigen Messe vor dem Altar S. S. Petri und Pauli der Zwelfboten in dem Gotteshaus zu Rietenburg als derselbigen Ainenbrief innhält und das zu Lehen von ihm und mir geben ist und das die Burger und Zechleut zu Rietenburg kauft haben zu der obgenannten Meß nach Inhalt des Kaufbriefes, den sie darumb haben und den ich obgenannter Albrecht Payerstorffer wieder erlangt und in meine Gewalt bracht hett mit der obgenannten Lehenschaft mit Landgerichts Recht.

Also bin ich mit obgenannten Burgern und Zechleuten lieblich und friedlich verricht, vereinigt und verthädigt auf ein Ganz und von der benannten Lehenschaft wegen des obge-

nannten Schaf Habers, und habe ihnen die auch geeignet und eigne ihnen die in Kraft des Briefes zu der obgenannten ewigen Messe und dem Altar St. Peter und St. Paul zu einen steten Eigenschaft; also daß ich mein Erben und Nachkommen uns der Lehenschaft des ehegenannten Schaf Habers uns fürbaß hinfür ewiglich verzeihen also daß ich oder kein meiner Erben oder Nachkommen kein Anspruch, Forderung oder Recht fürbaß nicht mehr haben noch gewinnen sollen noch wollen nach der ehegenannten Lehenschaft in keinerlei Weise, weder mit Recht noch Unrecht, geistlich oder weltlich, wie man das erdenken möcht oder auferstünd.

Ich soll ihm auch alle die Landgerichtsbrief Recht und Brief übergeben und einantworten, die ich darüber erlangt hab samt dem Brief; also daß ihnen hinfür solches nimmer Noth gescheh und hinfüran eine stete unverrückte Eigenschaft sei. Ich soll ihnen auch das obgenannte Lehen in meinem Lehenbuch austhun, und was ich obgenannter Albrecht Bayerstorffer, mein Erben und Nachkommen mit den obgenannten Bürgern und Zechleuten hinfür darüber zerfriegte oder Recht kämen, es wär aus geistlichen oder weltlichen Rechten oder Unrecht, das geben wir ihnen alles recht behabt und gewonen und uns gänzlich gen ihnen verloren ohne alle Widerred.

Dessen zur Urkund und besseren Sicherheit gib ich obgenannter Bayerstorffer ihnen den Brief versiegelt für mich und all mein Erben und Nachkommen mit mein anhangenden Insigel und dazu mit dem weisen und vesten Hainrich Abtspersers zu Rimburg und Pfleger zu Rietenburg und Anselm des Walrabens die Zeit Richter daselbst meines lieben Schwagers beider eigen anhangenden Insigel, die sie zu einem wahren Bezeugnuß durch mein fleißiges Betten wegen zu meinem Insigel an den Brief gehangen haben, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden.

Das ist geschehen nach Christi unsers lieben Herrn Geburt da man zählt vierzehn hundert und darnach in dem vierzigsten Jahr am Freitag in dem Quatember zu Pfingsten.

(Copie bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 18.

Anno 1441.

Ich Heinrich von Abtspurg zu Rönburg, Landrichter in der Graffschaft zu Hierspurg erkenn daz für mich kom in offen Lantgericht mit Vorsprechen Heinrich Mürbot von Ahausen an der Altmül gelegen und klagt zu den von Rath und der Gemein des Markts zu Ketenburg als um solich Spruch die weder Grund noch Boden berühret nach antraff nach laut des Spruchs darauf sie im Rechten gegangen und solchs für geben auch sich solcher jetzt waiten Urtheil im Lantgericht gefället für den Hochgeborn Fürsten und Lantzfürsten bedingt hätten als Lantgerichts Recht ist. In dem selbigen Rechten des egenanten Fürsten und Herrn Rätthe gemeinklich auf ihr Aid Wiglogen Kaufther sein Urtheil verfolgt hätten, daß die selbig Urtheil im Lantgericht gegeben laut also Seitmaln und solch des Mürbots Spruch laut auf den Rath und die Gemein zu Ketenburg, der weder Grund noch Boden berührt und auf solch ihr Freiumg und Freibrief und Insigeln von Herr von Beiern gegeben, so sollten sie ihm Rechtens sein vor ihrem Rechten Erbe Herrn daß wär jezund mein genadig Frawe ihr Herzog Wilhelm. wenn aber solich Spruch allen laut auf zwyn drey oder vier so sprech er solchs nit ferr dann für ihren Richter zu Ketenburg. auf das gab der Mürbot für, wie alle Geding aus dem Lantgericht geschehen in drein und drei vierzehen tagen solch bedingten Urtheil die von Ketenburg nit nachgegangen wären als Lantgerichts Recht ist. wann sie die pacht sollten haben von den egenannten fürsten und Herrn Herzogen Albrecht zc. von Beiern als Lantgerichts Recht ist, des sie nicht gethun hätten und waren darin säumig gewesen und getraut, in wär pruch in Rechten geschehen und Geding und Urtheil beschlossen sollen ihn gar nichts pinden, darwider die von Ketenburg redeten, daß sie dem Geding allezeit wären nachgegangen in Form als Lantgerichts Recht ist; aber der egenannt Herr und Lantzfürst wär in solichen

Geschäften gewesen, daß sein Gnad gesäumet hät, auf mein Frag ward solichs von der Ritterschaft ertheilt als nū ihr zwin mit genugsamen Gewalt des Rathes zu Rietenburgk und der Gemein daselbst fürgeben, daß sie solichs Beding nach allem Lauf und Landgerichts Rechten nach gegangen und des nit säumig sind, meins Hrn. Gnaden und sein Rāth geirret hätten, getrosten sie und iglich besonder darzu thun als recht ist, so sollten sie des genießen als sie sich des geburten, da begab sie bed der Würbot des Aldes, und als ich sevr des rechtens fragte, da ertheilten die Ritter und Knecht, die des Tags bei mir zu Landgericht saßen mit gemein Volg und Urtheil als mein's gnädigen Herrn Herzog Albrecht Rathes auf ihr Aid erkennt und solich Urthail von dem Wiglosen Kaufther in Landgericht gesprochen verfolget hätten dabei sollt es billich beleiben, mag sie dann der Würbot hinfür icht Spruch ver- trage so mag er sie wohl fürbenden für ihren Erbherrn nach Laut der Urtheil obn im Brief begriffen.

Geben mit Urtheil mit des Landgerichts anhangenden Insigel ußgelt (ausgestellt) zu der Freyenstat an Pfingztage nach Conversionis Pauli nach Christi unsers Herrn Geburt vier- zehn hundert und in dem ain und vierzigstem Jahre.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 19.

Anno 1444.

Ich Conrath Neumayr, die Zeit geseßen zu Schaffshüll bekenne öffentlich mit dem Brief vor aller mäniglich für mich und all meine Erben und Nachkommen, daß ich freuntlich und lieblich vereint sind worden um all Spruch und Foderung, die wir zu unsern Herrn Hansen Reutter, jezund Frühmesser zu Rietenburg gehabt haben von wegen des Erbrechts dieses Hofes, darauf wir zu Schaffshill ge- seßen sein, und aller Irrung, sie seien da benennt oder nicht

benennt oder die sich je darunter gemacht haben, wie die genannt seind, nichts ausgenommen noch hindan gesetzt nach Rath erbarer Leut, die hernach an dem Brief geschrieben ständ, dieselben Sprüch und Foderung all sind uns abgesprochen worden und die hiefür nimmermehr zu äffen noch fürzubringen mögen gegen ihn noch keinen andern Frühmesser, der nach ihm künftig wird in keinerlei Weiß; auch soll ich obgenannter Neumayer und alle meine Erben jeko zu Lichtmessen ohne allen Eintrag ab den Hof ziehen ohne alle Widerred und denselben Herrn Hansen Frühmesser den also lediglich liegen lassen aller Ansprach mit aller seiner Zugehörung zu Feld und zu Dorf und ichts davon sind, das billig dabei bleiben soll als andre Güter recht ist und keinen Ansprach hinsfür darnach mehr haben, noch gewinnen sollen, weder mit Recht noch ohne Recht in kein Weiß.

Wir verziehen uns all unsere Erben und Nachkommen des obgenannten Hofes zu Schaffshüll, der zur Frühmeß zu Riedenburg gehört und aller Anspruch und Foderung, so wir gehabt haben von denselben Hof und aller Sach in Kraft dieß Briefes, also daß wir, all unsre Erben oder andre jeko von unsertwegen zu den ehegenannten Hof und aller Sprüch hinsfür ewiglich kein Zuspruch Foderung oder Recht nit mehr haben oder gewinnen sollen noch wollen weder mit Recht noch Unrecht, geistlich oder weltlich in keiner Weise, wie man das erdenken oder erfinden möcht treulich und stettiglich ohne alles Geverd; und was wir oder unsere Erben hinsfüran mit unsern obgeschriebenen Herrn oder einen andern Frühmesser, der nach ihm künftig wird, von desselben Hofes und Spruches wegen als oben an dem Brief geschrieben steht, kriegten oder rechten, es wär mit Rechten oder Unrecht als dann vorgeschrieben ist, derselb Krieg und Recht hat uns obgenannter Herr und alle seine Nachkommen an aller statt gehabt und gewunen und wir, all unsre Erben verloren ohne alle Widerred; auch so haben wir unsern obgenannten Herrn all unsere Brief und

Urkund übergeben und eingeantwortet, die wir umb die ehegenannt Erbrecht des obigen Hofes und der Sach gehabt haben; ob aber icht (etwa) ältere oder jüngere Brief und Urkund sich verfallen hätten oder verloren wären worden, es wär in unser Gewalt oder anderswo, wo die können gelesen oder gehört würden, die sollen an aller Statt ab, matt und tod sein und kein Kraft haben wider den gegenwärtigen Brief.

Deß zur Urkund und besseren Sicherheit gib ich obgeschriebener Conrad Neumayer den Brief für mich und für alle meine Erben und Nachkommen mit dem ehrsamem und weisen Bürger des Markts Riedenburg anhangenden Insigel besiegelt, daß sie durch unser fleißig Bet wegen an den Brief gehangen haben; doch ihm, den Schloß und den andern Burgern allen gemeiniglich ohn Schaden und unentgolten; darunter wir uns verbinden mit unsern Treuen alles das wahr und stett zu halten, was oben an den Brief geschrieben ist.

Der Sach sind Leydinger gewesen und sind auch Zeugen der Gebet um das ehegeschriebene Insigel die erbarn und weisen Ulrich Prander, Conradt Schaur, Michel Freuden-
sprunckh und Hans Schmeydl, alle geschworne Burger zu Riedenburg; Götz Ull, gessen zu dem Allmanstein und Albrecht Kammermair, gessen zu Lauterstorf.

Geben und geschehen zu Rietenburg als man zählt nach Christi Geburt Tausend vierhundert und vier und vierzigsten Jahre am Mittwoch nach St. Paulstag seiner Befehrung.

(Copie bei den hl. Geist-Benefizial=Akten.)

Nro. 20.

Anno 1461.

Von Gottes Genaden Wür Johannis und wür Sigmundt Gebrieder, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, Bekennen und thuen kundt öffentlich mit dem Brief für Uns als Regirend Fürsten und Unsrer liebe Brüeder Herzog Albrechten, Herzog Chri-

stopfen und Herzog Wolfgang, die noch zu ihren vogtbahren Jahren nicht kommen sind, und all unsern Erben: wann uns unser liebe getreue der Rath und die Bürger gemainlich unser „Statt“ zu Rietenburg für ihr recht natürlich Erbherren und Landtsfürsten erkennt und uns darauf guetwillig Erbhuldigung gethan haben, deß haben wir angesehen solch Ihre Treu und willigkeit auch ihr willig getreue Dienst, die sie unsern Vordern und uns bishero gethan haben und hinfüro thun sollen und mügen und darumb ihne zu besondern Gnaden und Fürderung, so haben wir denselben Rath und Burgern unser Statt Rietenburg allen und jeglichen besunder alle die Briefe, Genad, Freiheit, Recht und guet Gewohnheit, wie die genannt sind, die sie von allen unsern Vordern vergangener Herrschaft zu Bayern und uns erlangt und hergebracht haben, genediglich bestättet, und bestätten ihn auch die alle, wissentlich in Kraft dieß Briefes, also daß wir, noch unser Erben, Ihne, Ihren Erben und Nachkommen nimmermehr darein greifen auch dawider nit thuen noch zu thuen gestatten sollen noch wellen.

Darauf gebieten wir allen und jeglichen Unsern Vizeomben, Pflegern und Landt Richtern, Richtern und allen andern unsern Ambtleuthen und sondern unsern Landrichtern unsers Landt Gerichts der Graffschaft Hiersperg, die wir jeko haben oder füro gewinnen ernstlich und vestiglich, daß Ihr den ehegenannten Rath und Bürgern der benannten unser Statt zu Rietenburg ihren Erben und Nachkommen in solch unser Genad und Freiheit, die ihne von Uns mit diesem Brief bestättet und geben sind, nit greifet yberfahret noch dawider thuet, noch sofern ihr müget jemand andern zu thun gestattet in keiner Weise sondern wir und unser Ambtleuth von Unsertwegen sollen und wollen deß allzeit Ihre gnädige Herren und Schirm sein, wie oft ihnen deß noth beschicht, treulich ohne alles Geverde und ohne all Arglist.

Das zu wahren Urkund geben wir ihnen den Brief mit

unserm Inſigel verſigelt zu Rietenburg am Freytag vor dem Sonntag Misericordia Domini des Jahres als man zalt nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt Vierzehnhundert und darnach in den ain und Sechzigſten.

(Pergament=Copie im Markt-Archiv.)

Nro. 21.

Anno 1463 — 1467.

a) Hans und Ulrich Gebrüder Hechſenacker zu Hächſenacker bekennen für ſich, ihre Hausfrauen und ihre Erben, daß ſie ſchuldig und geben ſollen Hans dem Bayerſtorffer, wohnhaft zu Rietenburg ſeiner Hausfrau und Erben vierhundert Gulden Rheinisch guter Landeswährung an Gold und an Wag, die ihne letztere geliehen haben, damit ſie ſich von den Juden gelöset haben. Sie verſprechen dieſe Summe zu bezahlen auf unſer lieben Freytag Lichtmeſſen ſchieriſt nach Datum des Briefes und in den nächſten acht Tagen darnach zu Regensburg, Kelheim, Rietenburg oder zum Tachenſtein, an welcher Statt jene wollen.

Zur Sicherheit ſetzen die Hechſenacker als Fürpfand ihren Behent u. Gült zu groſſen Perkhauſen, der alle Jahr bei 8 Schaff gült und ihren Hof zu Oterßdorf mit Zugehör, den jezund baut Jörg Wadn', und gült alle Jahr 8 Schaff Getreid und zwanzig Schilling Pfening Wißgült und die anderen kleine Dienſt. Dieſes Alles ſollen der Bayerſtorffer nießen u. inne haben bis die 400 fl. bezahlt würden ohne Abzug der Hauptſumme; wollten er es nicht mehr, ſoll er ſie den Hechſenackern anbieten zu Sant Martennstag und um die 400 fl. geben. Würde zur beſtimmten Zeit nicht bezahlt, ſo darf Bayerſtorffer auch die Gülten verkaufen verſetzen ꝛc.

An den Brief hängen die Hechſenacker ihren beiden Inſigel und haben zu mehrern Gezeugniß gebeten den Erberen geiſtlichen Herrn Heinrich Sanderſtorffer Dechant und

Pfarrer zu Riettenburg und den besten und weisen
Haimram Mugntaller zu Egersperg, daß sie ihre
Insigel an diesen Brief gehangen.

Geschehen am Freitag nach unser lieben Frautag Licht-
messen 1463.

b) Hans u. Ulrich Gebrüder Hachsenacker bekennen für
sich, ihre Hausfrauen und Erben, daß sie um eine Frist von
einen Jahr gebeten, da sie zur bestimmten Zeit Schadenshalber
nicht bezahlen konnte; im Falle sie nicht auf den nächsten
Lichtmeß bezahlten, solle das Fürpfand für sie verfallen.

Besiegeln diesen Brief mit ihren beiden Insigeln.

Geben am Montag vor Sand Barbaratag der Hl. Jung-
frau und Martyrin 1464.

c) Hans und Ulrich Gebrüder Hachsenacker bekennen, daß
sie ihre vierhundert Gulden noch nicht bezahlt, sie kaufen aber
von dem Bayerstorfer die besagten Gülten um 20 Rheinische
Gulden und wollen an nächsten Lichtmeß die 400 fl. Haupt-
schuld bezahlen.

Sie siegeln den Brief mit ihren beiden Insigeln.

Geben am Montag nach unser lieben Frauen Lichtmessen 1466.

Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraf bei Rhein
Herzog in Ober- und Niederbayern thuen kund, daß auf heut
Dato dieß Briefes nach unser Befehluiß unser Hofmeister
und lieber Getreuer Beit von Eglouffstein zu Bermiels (?)
unser Hofgericht sammt unsern Rätthern besessen hat, daß für
ihn und unsre Rätthe in Recht kommen ist Barbara, unsres
Landschreibers zu Hirschberg und lieben Getreuen Hanssen
Bairstorffer Hausfrau und begehrt eines Fürlegers, der ihr
erlaubt war und zugedingt alles das unsres Hofgerichts Recht
ist, ohn geverd und ließ auf einen Gewaltsbrief von ihrem
Hauswirth Hanssen Bairstorffer unter seinen Insigel ausge-
gangen im Recht einen Schuldbrief von Hanssen und Ulrich

den Hächsenackerern Gebrüdern verlesen, lautend daß sie Hansen Bairstorffer seiner Hausfrau und Erben schuldig sein worden und gelten füllen vier Hundert Gulden Rheinisch, die sie richten und bezahlen füllen auf unser lieben Frauen Lichtmeßtag nächst nach Datum desselben Briefs und ihm darum etliche Güter zum Fürpfand verschrieben sind, des Datum steht am Freitag nach unser lieben Frauentag zu Lichtmeß 1463 und versiegelt mit der benannten Hächsenackerer eigen anhängenden Insigel und dazu mit des ehrsamten Hainrichen Sanderstorffer Techant und Pfarrer zu Rietenburg und Haimeram Mugntaller zu Egersperg Insiegeln; sie ließ auch darnach verhören mehr einen Brief von den benannten Hächsenackerer ausgegangen, darin die jetzgemeldte Hächsenackerer bekennen, daß Hans Bairstorffer und seine Hausfrau ihnen solich Gelt von ihrer fleißigen Bet wegen anstehen haben lassen das andre Jahr hinum bis auf unser lieben Frauen Lichtmeßtag; ließ auch mehr einen Brief von den oftgemeldeten Hächsenackerern fürbringen und lesen, darinen sich die mehrgemeldeten Hächsenackerer erkennen, daß sie Hansen Bairstorffer und seiner Hausfrau mit fleißiger Bet aber ersucht haben ihnen solichs Gelt länger anstehen zu lassen bis auf unser Frauen Lichtmeßtag die schierist kämen, nach Datum desselben Brief und mit solchen Geding, daß sie ihm die Gült von dem Fürpfand abgekauft haben um zwanzig Gulden rheinisch, die ihm auf Michaelstag davor zu bezahlen; wie dann das derselb Brief mehr Worten innhalt und mit ihren Insiegeln versiegelt ist am Montag nach unser lieben Frauen Lichtmeßtag 1466; und ließ darauf reden, daß ihr Hauswirth und sie solche Schuld und Zins von den Hächsenackerern bisher nach laut ihrer Schuldbrief obengemeldet nit bekommen hätten mügen und wie nun ihrem Manne und ihr in solchen Schuldbriefen vorbehalten wär, ob ihm nicht gehalten würde, daß sie dann die Hächsenackerer vor und als ihrem Landesfürsten oder vor dem Landgericht Hirschberg fürwenden mügen, daselbst sie im zu

ihrer ersten Klage anbüchten sollen mit mehr Inhaltung des-
selben Briefes: Also hätte sie ihr Hauswirth nach Laut seines
Briefes hieher für und zu Recht fürgenommen nach Laut eines
Vorder-Briefes also getraut sie, es soll durch unser Rāth mit
Recht erkannt werden, daß die Hechsenackerer ihren Hauswirth
und ihr Ausrichtung thun sollen nach Laut ihrer Briefe, doch
mit Vorbehalt ihrer Schäden.

Also ließ ihr unser Hofmeister sagen, daß uns die Hechsen-
acker geschrieben hätten und begehrt sie in die Landgericht
zu weisen. Er sagt ihr auch, daß des Gewalts, so sie von
ihrem Mann fürbracht hätt unter seines Amtes Siegel zu
Rechten nit genug wäre; darauf ließ die Pairstorfferin reden,
daß sie des Gewalts wegen einen Bestandt mit Rüeegen Bttl-
hofer thun wolt, genugsamen Gewalt von ihrem Mann zu
bringen, solichen Bestandt sie also mit dem Bttlhofer thät
genugsamen Gewalt in sechs Wochen und drei Tagen in unser
Kanzlei zu antwürten; als dann der Bttlhofer darum unserm
Hofmeister an den Stab gelobt hat und der also ihr Bestand
ist, und ließ darauf weiter reden. Nachdem uns die Hechsen-
ackerer uns geschrieben hätten, daß des zu Recht nit genug
wär, sondern auf ihr Verwillung und Verschreiben, so sie sich
darumb gethan hatten und getrauet im Maß wie vor: Es
sollt mit Recht erkannt werden, daß ihn die Hechsenackerer
nach Laut ihrer Brief Ausrichtung thun sollten:

Also ward durch unser Rāth einhellig zu Recht erkannt,
daß man den Hechsenackern öffentlich nach Gewohnheit unsres
Hofgerichts berufen sollt, ob sie oder Jemand von ihnen
dawäre, der solich Recht verantworten wöllt, so beschäh das
Recht, wäre kein oder Niemand, so sollt aber beschehen daß
Recht wäre; und als solich Berufung beschah und Niemand
kam, der solch Recht verantworten oder Ehaft Noth bereden
wollt, begehrt die Pairstorfferin, was nun Recht wär. Des
hat unser Hofmeister an Jakobem Pütrich zu Recht ge-
fragt; der hat sich mit den andern unsern Rāthen unterredt

und ertheilt: als er da die Bayerstorfferin von ihres Mannes wegen mit ihrer Klage und die unvermailigten Schuldbrief von den Hachsenackern gehört habe, so sprich er zu Recht auf seine Eidt Hans und Ulrich die Hachsenacker füllen Hansen Bairstorffer um solch nach Laut seines Brief in sechs Wochen und drei Tagen nach Verkündigung dieses Urtheils Ausrichtung thun. Ob aber das nicht geschäh, so sollen ihm die Gült, so ihm zu Fürpfand verschrieben, eingewortet werden die ihm zu haben und damit zu gefahren Alles nach Laut seiner Briefe, des ihn die andern Rätth alle verfolgt haben auf ihr Eid.

Der gesprochenen Urtheil begehrt ihr die Bayerstorfferin einen Urtheil Brief zu geben, der ihr mit Recht erkannt ist und wir ihn ihr geben mit unsern Sekret Insigl versiegelt und beschehen zu München am Samstag nach Michaelstag als nach Christi unsers lieben Herren Geburt vierzehn Hundert in den sieben und sechzigstem Jahre.

Wir Bruder Cristoph Hell, Sand Johannis Ordens des Heilungs-Spital zu Jerusalem, Commentthur zu Münster, bekennen, daß wir drei pergamentene und einen papieren Brief ganz und unvermailigt mit anhangenden und aufgedruckten Insigel mit samt dem unten beschriebenen offen Notar, beschehen, verlesen und gegen einander collationirt haben die da lautend von Wort zu Wort als hie oben geschrieben steht:

Des zur Urkund und mehrern Gezeugniß haben wir unsern Siegel durch die besten Hansen Bairstorffer fleißiger Bet an die Vidimus gehangen, doch uns, unsern Nachkommen und Gotteshaus unentgolten und ohne Schaden.

Das ist geschehen an Pfingtag vor Lucia Virginis nach Christi Geburt 1467.

Georius Rhymping, ein Cleriker Augsburger Bisthum, von kaiserlicher Gewalt ein offener Schreiber, Da er bei der Bitte, welche der veste Hans Bayrstorffer wohnhaft zu Niedenburg an den obigen Erwürdigen in Gott Herrn Christophen

Commenthur in Münster stellte, ihm die obigen Briefe zu vidimiren mit seinem eigen Insigel: so hab ich offner Schreiber solche Brief mit eigener Hand abgeschrieben Wort von Wort und der Commentur und ich solche collationirt, gewesen in Beisein der Zeugen: des ehrsamten Hansen Pöter und Lienhart Leuttels Burger zu Riettenburg, und mit meinen Notariats-Zeichen versehen.

(Siegel des Commenthur zum Theil erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)*)

Nro. 22.

Anno 1481.

(Stifts- und Fundations-Brief des hl. Geist-Beneficiums zu Riedenburg.)

In Namen der allerheiligsten ungetheilten Dreifaltigkeit. Amen. Wir der Rath und alle gemein des Markts zu Riettenburg bekennen für uns und all unsre Nachkommen öffentlich mit dem Brief: Nachdem uns etlich Personen, geistlich und weltlich, etlich Geld, in Meinung eine ewige Messe auf dem Altar des heiligen Geistes auf der Parkirchen St. Johannis zu Riettenburg aufzurichten vermeint haben, solches Gutes Werth der ehrbaren Person auch unser Heil und Seligkeit selbst für gesetzt und zu Herzen genommen und manigmalen gedacht wie wir den Dienst Gottes anfahen und stiften möchten uns einträchtlich bedacht und berathen und so nun nicht allein aus göttlich Gesatz uns geboten, sondern auch aus der Natur erkennt wird den Tugenden guter Werk zu folgen und zuvor in Sachen dadurch des allmächtigen und barmherzigen Gottes Dienst und Lob gefördert und gemehrt werden, tröstlich Hilf den Personen, auch ihnen, auch uns und unsern Vorvätern auch Nachkommen und allen gläubigen Seelen beschehe, haben wir mit willen des würdigen und geistlichen

*) Das Pergamentblatt, worauf diese Briefe geschrieben, ist mit Inbegriff des ziemlich schmalen Randes 75 Centim. lang und 62 Centim. breit.

Herrn Kilian Brand, unsers Pfarrers mit ainigen Willen und rechten Wissen durch die Liebe Gottes zu Ehren der hochgelobten Jungfrau Maria, der Gebärerin Jesu Christi unsers Erledigers, auch aller himmlischen Heer eine ewige Meß gestift und gemacht, stiften und machen auch die mit Urkund und Kraft des Briefs auf des Heiligen Geists Altar in der Kirchen zu Rietenburg vorbestimmt, angesehen das vergänglichliche Leben dieser eilenden (elenden) Welt, zu trachten nach der beständigen und ewig wählenden.

So geben wir jeko gegenwürtzlich in und mit Kraft des Briefs zu derselben Meß, die nun füran auf dem Altar des hl. Geistes der vorgenannten Kirchen ewiglich gehalten und vollbracht werden soll, diese hernach geschriebene Schankgült und Zins mit Namen:

Einen Hof zu Hättenhofen, darauf sitzt jetzt Fritz Holzner; gibt jährlich anderthalb Schaf Korn und anderthalb Schaf Haber, zwölf Meßen Waiz, ein Pfund Münchener Pfening Wißgelt, eine Fastnachts Henne, einen Zentner Ayr und vier Hennel.

Item den Hof zu Oberhoben, gibt jährlich zwei Schaf Korn und zwei Schaf Habers, ein Pfund Münchener Pfening Wißgelt, zwo Gänß, ein Centen Ayr, drei Käß, eine Semmel zu Weynacht und eine Fastnacht Henne.

Item das Höfl zu Bertzhoven gibt jährlich Korn und Haber fünf Viertel, eine Fastnacht Henne und drei Schilling Holzgeld.

Item der Axtor zu Forchhaimb gibt jährlich ein halbs Schaf Korn; item zu Mindelstetten ein halb Pfund Münchener Pfening; Item von dem Leder Hansen zu Riedenburg ein halbs Schaf Korn. Item wir der Rath aus unsrer Cammer Sechsthalb Pfund Münchener Pfening, doch auf einem jährlichen und ewigen Widerkauf; also daß solche Stück, Gült und Zins hinfür an ein jedlicher Caplan, der uns auf die vorbehaltenene Jus Patronatus zu der

benannten Messe ordentlich gelassen und einem Bischofe des Hochwürdigen Bisthums Regensburg von uns als Lehensherrn präsentirt ist, von der obgenannten Gerechtigkeit der Stuck und Gült haben, suchen und davon bekommen und jährlich einnehmen soll; damit thun und lassen als mit seinen eigenhaften Gut mit allen Kräften, Punkten und Articuln inhalt der Brief darüber eines Theil haben gleich lautend (und also allzeit erster Werer sein) bekomen mit geistl. und weltlichen Rechten, welches ihnen am Besten siegt; darumb fürnehmen und treiben, so lang bis er seiner Gült und was er des Schadens nähm oder genommen hätte, ganz entricht und bezahlt ist, ohne unser und mäniglich Verhinderung in keiner Weise; dann wir uns solcher Stuck, Gült und Zins zu ewiger Verzicht verziehen haben und verzeihen uns der auch jeko wissentlich mit Urkund und in Kraft dieß Briefs, daß wir noch Jemand von unsertwegen, jeko noch künfftiglich nichts mehr darnach zu sprechen haben sollen, mögen noch wollen in kein Weis zu erdenken, sondern aus unser und aller weltlichen Obrigkeit, Macht und Gewalt in Freiheit geistlichen Schutzes u. Schirm setzen in Kraft dieß Briefes treulich ohne Geverd.

Wir wollen auch, daß derselben Meß jeliccher Kaplan von uns und unsern Nachkommen ehrbarlichen zu der Meß gelassen werden soll, ohne allen Vorthail durch Gottes willen, in dessen Namen unser fürnehmen, die Meß zu stiften geweßn ist. Wir haben uns auch in dieser Stiftung der Meß in obgeschriebener Gült nichts vorbehalten noch ausgenommen, dann den Wiederkauf der Sechsthalb Pfund Pfening und so die abgelöst und wieder angelegt sein, alsdann soll uns unser gnädiger Herr von Regensburg und der Kaplan ermelter Meß darumb quittiren; auch die Lehenschaft und Juspatronat oder Präsentation also daß wir und unsre nachkommender Rath, wann das zu Fällen kommt, einen ehrbaren tugentlichen Priester zu der bemelten Meß präsentiren soll und mögen in Maß wie oben geschrieben steht.

Wir wollen auch, so der bemelten Gült, die zu Ablösung ständ, ain oder mehr abgelöset würd, so soll derselbe Kaplan bei dem die Ablösung beschieht, solch Geld empfangen und zu Stund hinter uns legen, so lang bis man dasselb Geld der Messe nützlich anlegen möge an Enden und Gütern, daß die Meß so viel Gült wieder wohl haben mag und sonst in kein ander weg angelegt werden soll.

Wir wollen auch, daß die unsre gestiftete Meß und derselben Messe Kaplan der würdigen Pfarrkirche Schambach an Opfern und allen pfärrlichen Rechten kein kränkh noch Schaden bringen; sondern wöllen wir auch daß dieselben Kaplan der jetzt gestifteten Messe einem jedem Pfarrer gehorsam sein sollen: also zu den heiligen hochzeitlichen Zeiten zur Vesper, Metten und andern Tagzeiten zu Chor in seinem Chorrock stehen und in den Prozessionen singen und lesen und in andern Festen zu Chor sein soll, wie dann gewöhnlich in diesem Stift und andern Pfarreien gehalten würd ohne Widerred; und ein jeder Kaplan soll die Meß persönlich besitzen, sie mit keinem permutiren ohne unsern Willen, Gunst und Wissen.

Wir wollen auch, daß ein jeder Kaplan derselben gestifteten unserer Meß keinerlei Gut in Ewigkeit nicht verstiften noch entstiften noch Jemand kein Gerechtigkeit als Baurecht noch Erbrecht daraus nicht geben ohne unser Gunst, Willen und Wissen, sondern sich also freundlich erbarlich und priesterlich halten soll; dann wo er das überführ und dermassen nicht hielt, so haben wir Mögen's und Macht den für uns zu fodern und gütlich besprechen, mehr dann unsern gnädigen Herrn von Regensburg oder seiner Gnaden Vicari zu straffen fürbringen; und daß solcher Gottesdienst und Meß wohl und fleißig gehalten werde, wollen wir, daß jeder Kaplan, dem solche Meß verliehen wird, alle Tage Meß halt, dann ausgenommen zween Tag in der Woche mag er feiern und Messe halten, wo er will, aber zu fünf Messen soll er wochentlich

und ewiglich zu halten verbunden sein und der ohne redliche Ursache kein unterwegen lassen. Wäre aber daß er mehr dann zweentag feiere und nicht Meß die andern Tag haben wollt ohn groß ehehaft Noth, so soll derselb Kaplan, als oft der Säumsal über das obgenannt Zubegeben geschicht, zu rechter verpfändter Pön obgenannter Kirche St. Johann zu Riedenburg ohne alle Genad um zwei Pfund Wachs verfallen sein oder aber den Abgang des andern Tags mit einem andern Priester widerbringen, treulich ungefährlich.

Wir wollen auch, daß der Kaplan eines jeden Jahres jährlich und ewiglich des nächsten Erchtags vor dem hl. Pfingsttag zu Abend mit einer gesungen Vigil; am Mittichen mit einem gesungenen Seelenamt mit vier gelesenen Messen dem würdigen Herrn Heinrich Sandstorfer, **weiland** Pfarrer zu Riedenburg und Margaretha Strohmayrin selig zu ewigen Jahrtag halten soll; davon dem Herrn Pfarrer geben 60 Pfening und jedem Kaplan zehen Pfening, dem Meßner 2 Pfening, dem **Schulmeister** geben vier Pfening, die solchen Jahrtag sollen helfen verbringen, alles Münchener Pfening, der Kirch St. Joannis ein Pfund Wachs; darumben sollen die Kirchenpröbst aufstecken zu solchen Jahrtag vier Kerzen Abends und Morgens.

Uns soll auch ein jeder Kaplan, dem solche Meß verliehen wird, mit Hand geben treuen, an Eidesstatt geloben und versprechen solch Articul hierin begriffen also stett zu halten Treulich ungefährlich.

Es soll auch zu ewigen Zeiten dieser gegenwärtige Stifts-Brief auch die Confirmation darumb lautent mitsammit allen andern Briefen und Urfunden, so jetzt und hinsüro dazu dienen und geben, gelegt werden in die obgenannte St. Joannis Kirchen in den Sager und Handen der Kirchpröbst daselbst und da liegend bleiben in dem Bescheiden, wo wir oder unsere Nachkommen oder ein bestätter Caplan der vorgeannten Meß zu haben und zu Nutz nothdürftig sein würde, daß man

uns und ihm die leihen soll auf ein Bestand wieder in einer Zeit, so bestimmt wird, dahin zu legen; und daß all obgenannt Articul und jelicher besonders, auch die obgenannt Meß stätt und ewiglich unzerbrochen bleiben ohne Geverd und Arge- list des zur Urkund haben wir benannter Rath und Gemein unsres Markts Insigel an dem Brief wissentlich gehangen und ich obgenannter Kilian Prandt Pfarrer zu Schambach bekenn solcher Stiftung und aller Inhalt des Briefes mit meinem guten Willen und Wissen beschehen; zur Urkund hab ich mein eigen Insigel auch an den Brief gehangen; und um mehrer Gezeugniß und Befräftigung der Sachen haben wir gebeten den vesten Georgen Bayrstorffer, die Zeit Landtschreiber der Graffschaft Hirschberg, daß der sein Insigel hieran gehangen hat, ihm und allen seinen Erben ohne Schaden.

Das ist geschehen am St. Ruprechtstag des hl. Bischofes als man zählt nach Christi Geburt unsers Herrn Bierzehn hundert und in ain und achtzigstem Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.) Daß diese Fundations-Abschrift dem Original Fundation gleichlauttend erfunden worden attestire Unterschriebener:
München den 17. Jänner 1701.

J. Schittl.

In fidem copiae ex copia fidimata sumptae den 16. Juli 1826.

Kgl. Landgericht Riedenburg.

(L. S.) Eisenhofer, Landricht.

(Abschrift bei den hl. Geist-Beneficial-Akten. manns Joh. Stephani Ott, Beneficiat. ad St. Spiritum 1754.)

Nro. 23.

Anno 1482.

Anna Ganackerin Wittib und Jörg Trnsinger Mitburger zu Rietenburg verkaufen an Rienharten dem Bröchsell Mitburger zu Rietenburg ihr Wissel, (Wiese) das gelegen ist an der Hofwiesen vor der alten Schambach, mit aller Zugehör,

daraus jährlich gehört acht Münchener Pfening Zins auf den Kasten zu Rietenburg und dabei unentgolten unsern genädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛ. und seiner Gnaden Herrlichkeit und Zinsen.

Bei dem Kauf sind gewesen die erbern Hans Echerndorfer, der Alt, Vinhart sein Sohn und Hans Leder alle drei Burger dermallen.

Besiegelt mit des ehrsamten und weisen Jörgen Schönpurger des Eltern, an der Zeit Kastner und Mautner zu Rietenburg anhangenden Insigl.

Siegelzeugen: Niklas Fleischmann und Kaspar Schönpurger, beide Burger zu Rietenburg.

Geschehen an Sand Erhardts. 1482.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 24.

Anno 1482.

Margareth Pechstechin, Jakobs Pechstechs selige Wittib und Michael, Jörgen Leders säligen Sohn, Burger zu Rietenburg des benannten Pechstechen Aidem geben dem Altar und dem hl. Geist Kaplan auf der Porphierchen zu Rietenburg und seinen Heiligen Pflegern einem Rath daselbst — ihr eignes Gützl, das gelegen ist zu Oberhoffen in den Feldern mit allen seinen Zugehör ꝛ. ist freies lediges Aigen, ausgenommen vier und sechzig Münchener Pfening Zins gehört jährlich daraus gein dem Wildenstein und zwei und sechzig Münchener Pfening gehört jährlich auch daraus unser lieben Frauen gein Müllbach.

Also übergeben sie solches Gut, wie sie es selbst innegehabt haben und gekauft von Ulrich Burckarten Burger zu Dietfurt.

Bei dem Kauf sind gewesen: Hans Freudenperger, Hans

Jeder beide Bürger zu Kietenburg und Vinhart Stroße und ein micheltheil.

Des zur Urkund gibt die obgenannte Pechstech u. Michael ihr Aidam den Brief versiegelt mit des edlen und vesten Jörgen Bairstorfers Lantschreiber des Lantgerichts Hirsperch und des erbergen und weisen Ludweig Kräpfels an der Zeit Richter zu Kietenburg beider anhangenden Insigel.

Zeugen und der Bet um das Insigel sind die erfamen Jörg Pecham und Jakob Kastenschreiber, beide Mitbürger zu Kietenburg.

Geben und geschehen am Trchttag vor unser lieben Frau-
tag zur Verkündigung. 1482.

(Beide Siegel nur theilweise erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 25.

Anno 1490.

Michael Kienshoffer Bürger zu Kietenburgk verkauft für sich, seine Hausfrau und Erben an den ehrfamen Niclas Fleisemann auch Bürger zu Kietenburg seinen Zehent, grossen und kleinen mit allen Zugehör, gelegen zu Bertlkoffen in den Feldern genannt zu Fahrenloch und zu Lehen von dem Erberen vesten Jörgen Walraben zu Harlandten, und gibt ihm solchen mit allen Nutzen, wie er ihn innegehabt und von Hansen Potten seinen Sweher und Vater an ihn gekommen ist.

Den Brief siegelt der Markt Kietenburg.

Siegelzeugen der ehrfame Jörg Kettenmair, Bürger zu Kietenburg und Mathes Fridperger „Stat Schreiber“ daselbs.

Geschah auf den Sonntag Oculi 1490.

(Siegel erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 26.

Anno 1491.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Phallentzgrave bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief: Als Irrung entstanden sind zwischen unsern lieben getreuen Hansen unserm Pflieger zu Regensstauß und Jörgen den Walraben Gebrüdern an einem, auch dem Rathe und Burgern unsers **Marktes** Rietenburg den andern Theil, „eine Behausung und **Weingarten** denselben Walraben zugehörig“ betreffend, — davon die von Rietenburg Steuer, Scharwerk, Zirkgelt und andre bürgerliche Rechte vermeinen zu haben, daß aber die gemeldeten Walraben aus Ursachen, daß von berührter ihrer Behausung und Weingarten nie gescharwerkt und gesteuert worden wäre, nicht zu schuldig vermeinten.

Und als beide Theil anheut vor unserm Hofgericht erschienen nothdürfftlich gegeneinander verhört, sind sie derselben ihrer Irrungen durch unser Rätthe gütlich Unterrede und um Vermeidung willen mehrer Kostung, so beiden Partheien daraus erwachsen hätten mögen, mit ihrem guten Willen und Wissen vertragen wie hernach folgt:

Also daß die Walraben denen von Rietenburg von berührter ihrer Behausung und Weingarten daselbst vor dem Thor gelegen, für Steuer, Scharwerk, Zirkgelt und alle andern burgerlichen Rechte, nichts ausgenommen, — jährlich drei Schilling und zehen Pfening geben sollen; wo sie aber die bemeldete Behausung und Weingarten einem Edelmann verkaufen würden, so soll derselbe Edelmann, der es kauft hat, denen von Rietenburg auch nicht mehr, dann die vorgeschriebenen drei Schilling und zehn Pfening jährlich davon zu geben schuldig sein; würden es aber die gemeldeten Walraben oder andre Edelleut, an die es nachmals kaufweise kommen wäre, einem Burger oder Inwohner unseres Marktes

Kietenburg verkaufen, so soll der, der also kauft, von dem Haus und Weingarten scharrwerken, Steuer, Zirkgeld geben und alle andern bürgerlichen Rechte thun als ein anderer Bürger und Inwohner unsers Marktes Kietenburg ohne alles Widersprechen.

Es sollen auch die erlittenen Kosten und Schaden zwischen ihnen beiderseits hin und ab und ein Theil dem Andern weiter darum nichts schuldig sein, alles treulich ohne Geverde.

Des zur Urkund haben wir jedem Theil einen Spruchbrief in gleicher Laut unter unsern Secret besiegelt geben zu München an Erichstag nach Sand Erhardtstag, als man zählt nach Christi Geburt vierzehn Hundert und im ain und neunzigsten Jahre.

(Siegel verlegt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 27.

Anno 1492.

Hans der Jung Bischer zu Gundlfing und Barbara seine ehliche Hausfrau versprechen und geben eine stete ewige Pfreunt (Pfründ) ihrem lieben Sweher und Batern, Swiger und Mutter Hansen dem Alten Bischer und Margarethen seiner Hausfrau, so daß sie beide dieselben Alten ihr Lebtag bei sich behalten sollen und wollten, mit Kost und Gewand nach deren Nothdurft versehen und jedem ihr Lebtag lang alle Quatember dreißig Münchener dl. geben zur Zubuß; geht eins mit Tod ab, soll nur mehr dem lebenden dreißig dl. zu geben sein; jedes von Jenen hat auch die Gewalt an dem Lebten 1 fl Münchener dl. zu verschaffen, wem sie vorliest; geht eines der Alten mit Tod ab, so wollen die Jungen sie gar erberlichen zu der Erde bestatten als erberlichen Leuten zugehört, u. besingen lassen.

Für diese Pfründe und Unterhalt haben die beiden Alten gegeben all ihre eigene Gut, besonders das Bischlehen zu Gundlfing mit Zugehör, Inhalts des Briefes u. Insigel,

jedoch soll nichts vom Gut versetzt und verkauft werden, und in Falls die Jungen sterben, sollen die Alten vor allen Erben für ihre Pfünde gesichert werden.

Spruch- u. Tädingerleut sind gewesen die ehrsamten Jörg Mülner, Jörg Weinmair u. Riehart Mair zu Gundlfing.

Der Brief ist besiegelt mit des erbern Ludwig Kropfls der Zeit Richter zu Kietenburg Insigel.

Siegelzeugen: die ehrsamten Jörg Brwner Burger zu Kietenburg und Hans Bischer zu Oberhoffen.

Geben am Sand Ulrichstag des hl. Beichtigers 1492.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 28.

Anno 1507.

Michael Bogsteg die Zeit Mitburger zu Kietenvork bekennt für sich und seine Hausfrau und Erben, daß er dem ehrsamten Gintzen Bnther, Bürger zu Kietenvork dessen Hausfrau u. Erben zu kaufen geben habe seine eigene Hausung, Stadel und Einfahrt, gelegen in der Au an Wolfgang Schneiders Hausung, die Michael Bnther lange Zeit in stiller Nutz und Gewer innegehabt, für ein freies lediges Aigen mit Grund und Boden um eine ihm wohl genügende und bezahlte Summe Geldes.

Burgermeister u. Rath des Markts Kietenvork siegeln den Brief.

Siegelzeugen: die ehrbarn Riehart Kern, Jörg Frelich, alle Mitbürger zu Kietenvork.

Geschehen am Sontag Oculi in der hl. Fasten 1507.

(Siegel zum Theil erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 29.

Anno 1507.

Margaretha Darnerin, die Zeit Mitbürgerin zu Rietenbork verkauft an den ehrsamem und weisen Cristoff Zemerlein Burger zu Rietenbork dessen Hausfrau und Erben ihren eigenen Acker in dem Mitterfeld oberhalb des Wagens Wegs und stoft auf den Huetingers Acker, mit Grund u. Boden, der eigen ist.

Bürgermeister u. Rath des Markts Riedenburg siegelt den Brief.

Siegelzeugen Jörg Lederer Schulmaister zu Rietenbork, Vinhart Hoffschneider Mitburger daselbst.

Geschehen am Sonntag Oculi 1507.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 30.

Anno 1509.

Von G. G. Wir Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛ. des Hochgebornen Fürsten, unsers lieben Vetteren Herr Wilhelm auch Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛ. mit samt andern verordneten Vormündern bekennen samt denselben andern unsern Mitvormündern in Kraft unser und ihrer Vormundschaft, anstatt und von wegen jetzt gemelts unsers Pflegesohnes öffentlich mit dem Brief: Als unsre liebe getreue Rath und Gemein, unsers obgenannten Pflegesohnes Markt zu Rietenburg uns als Vormündern desselben unsers Pflegesohnes auch seiner Lieb selbst als ihrem rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten an heut Dato Erbhuldigung und Pflicht, (wie sie nach alten Herkommen und Inhalt gemeiner Landschaft jüngsten Freiheit zu Landshut erklärt und gemäßigt zu thuen gebürt,) gethan. — Und uns darauf unterthäniglich und mit Fleiß ersucht und gebeten haben, daß wir in Ansehung solcher ihrer gehorsam gethanen Pflicht und Erbhuldigung Ihnen ihre Brief

Privilegia, Genaden, Freiheit, Recht, Gesetz und Guet Gewohnheit, die sye bisher von aller vergangener Herrschaft zu Bayern haben, gnädiglich zu confirmiren und zu bestätigen geruhten wie ihnen dann die von Weiland dem Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Brüdern Herzog Johannsen und Herzog Sigmundt von Bayern ꝛ. löblicher Gedächtniß confirmirt worden sind, — desselben Briefes Datum stehet zu Rietenburg am Freitag vor Sonntags Misericordia Dñi. nach Christi Geburt 1461. — Die uns durch sie fürbracht ist.

Solch Ihr unterthänige Bitte und Ersuchen in Erzeugung ihren willigen Gehorsam, jetzt, auch davor den berührten unsern lieben Brüdern und sonderlich unsern friedlichen lieben Bruder Herzogen Albrecht in Bayern ꝛ. löblichen Gedächtniß bewiesen: also sie dann füran unserm gedachten Pflegsohn auch thun sollen und wollen, Wir angesehen und ihnen und gemeinen Markt alle ihre Privilegia, Genaden, Freiheit, Recht, Gesetz, alt Gewohnheit, wie sie dann die in Brauch herbracht, gnädiglich bestät und confirmirt haben, confirmiren und bestätigen die auch wissentlich und in Kraft des Briefes, Wellen sie auch gnädiglich dabei halten schützen und schirmen und bleiben lassen und Niemand gestatten darein zu greifen noch die zu überfahren in keiner Weise Treulich ohne Geverdte.

Gebieten darauf allen und jeden unsres vorgenannten Pflegesohnes Bizdomben, Pflegern, Richtern und andern seiner Lieb Amtleuten und Unterthanen gegenwärtigen und künftigen, ernstlich und vestiglich mit dem Brief, die genannten Rath und Gemein desselben Markts bei solcher Gab, Freiheit, Confirmation bleiben zu lassen; sie darin in ainichen weg nit zu beschweren, noch deß Jemand zugestatten, sondern sie dabei ihres Vermögens zu Hand haben schützen und schirmen, ohne geverde, bei Vermeidung unser schweren Strafe und Ungenade, daran thun sie und ein Jeder Unser ernstlich Heißen und Meinung.

Das zur Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit unser Vormundschaft und Regiments anhangenden Insigel besiegelt.

Geben zu Ingolstadt am Freitag nach dem Sonntag Judica als man zält von Christi unsers Herrn Geburt 1509.

(Siegel hängt an.)

(Pergament-Urkunde im Original und Pergament-Copie im Markt-Archiv.)

Nro. 31.

Anno 1510.

Hans Widmann Schmid zu Perizhofen verkauft nach Rath seines gnädigen Herren Herzogs Wilhelm und seiner fürstlichen Gnaden Räte Insspruch und Entscheid an den Erjamen weisen Hansen Schauen Bürger zu Rietenburg seiner ehlichen Hausfrau u. Erben anderthalb Gulden Rheinisch guter Landeswährung rechter Herrn und Gattergilt aus seinem eigenen Hof und Gut, gelegen zu Perizhofen mit allen Zugehör, und diese anderthalb Gulden Rheinischer Zins u. Gattergült soll auf den schiersten und auf jedem künftigen St. Michaelstag, vierzehn Tagen vor oder nach, auf ihren Kasten gen Riedenburg gereicht werden, dafür sei ihm, Widman dreißig Rheinisch Gulden baar bezahlt worden, und auch ewige Wiederkauf und Einlösung gestattet, jedoch muß ein Monat vor Michaelstag aufgesagt werden.

Zur Urkundt siegelt den Brief der erber und veste Heinrich Batterstetter der Zeit Richter u. Kastner zu Rietenburg mit seinem anhangenden Insigel.

Siegelzeugen. Die lieben und weisen Jörg Rentebütt u. Jörg Nadler alle beide Bürger zu Rietenburg.

Gegeben am Sand Pauls Abend zu Lichtmeß seiner Befehring 1510.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

NB. Auf der Außenseite steht: Zu unser lieben Frau zu Schambach u. St. Anna die dreißig Gulden, so das Interesse gen Schambach u. St. Anna.

Nro. 32.
Anno 1523.

Des Fürsten in Bayern verordnete Commissaire: Ulrich zu Pappenheim des hl. Römisch. Reichs Erbmar-
schall und Pfleger zu Rietenburg; Stephan Smi-
chen Pfleger zu Bohburg, Friedrich von Grumbach
Pfleger zu Altmanstein, Anselm Hüttinger Richter
und Kastner zu Abensberg und Leonhard Halder
Baumeister zu München bekennen sammt den verordneten
Hammer- und verständigen Werkleuten als Wolfgang Mol-
ler Hammermeister zu Haxhouben, Conradt Stadt-
müller Burger zu Dietfurt, Ulrich Sennenfuß, Müller
Burger zu Schmidmüllen in der Irrung zwischen Bürger-
meister, Rath und Gemein von Rietenburg einer-
seits und zwischen Michael Kenharz Hammermeister
zu Neuen Kerstorf betreffs den Hammer mit seiner Wehr
und Wehrfall, Böschwerk, Wasserfluß und Schwellung des
Wassers oberhalb des Hammers zwischen Rietenburg.

Anfänglich: Alle Irrfall und Unwillen soll todt, ab und
hin sein zc.

Zum andern: Die Kosten, Schaden, Expensen zc. sind
beiderseits gleich zu tragen.

Drittens: Jede Parthei soll über obige Streitpunkte
gleichlautenden Gerichtsbrief bekommen.

Zum Vierten: Erstlich daß das Böschwerk bei dem Hammer
und der Horbaum daselbst hinfüro in Ewigkeit nicht höher
gelegt und gericht sollen werden, dann die Höhe eines gesteckten
Pfahls vor dem Böschwerk ausweist.

Zum Andern: Die Höhe der Wühr und Wasserfall be-
treffend soll in Ewigkeit die Wühr nit höher verbaut oder
gemacht werden dann die zwei gesteckten Wasser-Pfähle ober-
halb bei der Wühr ausweisen.

Zum Dritten: Bei allenfalligen Verletzungen der Pfähle
sollen die von Rietenburg und der Hammermeister dieselben

nachbarschaftlich setzen; wenn nicht, soll die fürstl. Obrigkeit darum angesucht werden, daß solches geschehe.

Zum Vierten: Soll Hammermeister den Wasserfall bey Würden behalten, damit die Wasserstraß ohne Nachtheil der Schesleute gänzlich bleibe; dann soll er Hammermeister, so nit geschmiedet würde, alle Samstag Nachts und Feyer(tags) mit samt andern aufhängen, aufthun und das Wasser durchlaufen lassen wie vor Alters. Es soll auch der Hammermeister von dem Würde, der Nächstens unterhalb des Falls ist, daselbst anheben herauf bis zum Endt der Wür, was an Stöcken, Stauden Gerawder unförlicher Weise rein behalten, damit der Überfluß des Wassers desto stattlicher und minder Schwellnuß hinweg mag laufen.

Er mag auch den Wasserfluß nach Belieben räumen, mähen zc.

Fünftens: Weil die Schwell von dem Hammer für die Brücken hinauf reicht, so soll Hammermeister mit den von Rietenburg den Weg, so von der Brücken hinaufgeht über die Wasserschwel zu machen anhängig sein, und allwegen mit dem vierten Theil seiner Arbeit und Kosten zu Hilfe kommen zc.

Diese und sämtliche Artikel sollen beide Partheien bei einer Pönfall von 20 Pfund Münch. dl. für den Landesfürsten beachtet und gehalten werden.

Zur Urkunde siegeln die vier Commissäre und Pfleger mit ihren angebornen anhangenden Insigeln.

Geschehen am Mittwoch nach unsers Herrn Frohnleichnamstag 1523.

(Die vier Siegel hängen an.)

(Bergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 33.

Anno 1537.

Hans Clossner und Wolfgang Clossner Gebrüder, der Zeit wohnhaft zu Perching weiland Anna Kendel Wagnerin selig

hinterlassene Söhne bekennen, daß sie zu Leonhart Schwarz Berber zu Rietenburg um mütterlich erbliche Gerechtigkeit Zuspruch gehabt und vermeint zu haben, und deßhalb seien sie durch einen ehrsamem Rath daselbst zu Rietenburg gütlich vertragen und ihnen für ihr mütterliches Erbtheil eine Summe Geldes zugesprochen, die ihnen von dem Leonhart Berber an heut dato bezahlt wurden; geben daher diesen Verzichtsbrief, besiegelt mit des ehrsamem vesten Cammerer und Rath des Markts Rietenburg eigenen Markt-Insigel.

Siegelzeugen die erberen Hans Smuchh und Ulrich Nachburn, beide Mitbürger daselbst.

Geben an Sonntag Morths (Märzs?) der mindern Zahl in sieben und dreißigsten.

Nro. 34.

Anno 1541.

Mathes Zemerl, die Zeit Mitburger zu Rietenburg und Margaretha seine ehliche Hausfrau verkaufen an den erberen Cristoff Lederer, auch wohnhaft daselbst Agnes dessen Hausfrau — ihren Garten, gelegen daselbst bei Sand Anna oben und neben Kaspar Lederers Garten, ist belehend von dem edlen und vesten Btelhouvern, demselben Lehenherrn unvergriffen, um eine bereits bezahlte Summe Geldes.

Besiegelt mit des Bürgermeisters u. Raths des Markts Rietenburg eigenen Insigl.

Siegelzeugen Hans Smuchh und Hans Wißer, beide wohnhaft daselbst.

Geben am Mittwoch an Sand Veits Tag 1541.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 35.

Anno 1545.

Als sich zwischen Herrn Georg Schilbiz Pfarrer zu Schambach eines, auch Bürgermeister und Rath des Markts Nietenburg anderseits etliche Irrungen sich zugetragen, sind sie deswegen an heut Dato vor des Herrn Herzogs Wilhelms in Bayern ꝛ. Landhofmeister u. Rätthe erschienen und hat gemeldeter Pfarrer sich beklagt, wie daß die von Nietenburg ihn den grossen und kleinen Zehent, dem gemeinen Brauch und Recht nach, nicht geben, sondern wollten zuvor und ehe sie den Zehentgarten auszählen, ihren Kindern und Tagelöhnern jeder Person zwei Lohngarben aussetzen. — Dagegen aber die von Nietenburg durch ihre vollmächtige Anwalte und Gesandten fürbrachten, wie daß solches Aussetzen der Lohngarben ein altes Herkommen und Gebrauch bei ihnen wäre, daß sie auch genugsam auszuführen verhofften. — Ist auf solches und mehrers der Partheien Fürbringen durch unsers gnädigen Herrens Landmeister u. Rätthe der Abschied getroffen:

„daß die von Nietenburg dem gedachten Pfarrer den Zehent allemal die zehnte Garbe, wie sich gemeinen Recht nach gebührt, ohne Aussetzen der Lohngarben ohne Wiederred reichen und geben sollen.“ —

Entgegen haben sich die von Nietenburg beklagt, wie daß der Pfarrer keinen Gesellpriester haltet, dadurch ihnen und andern Filialkirchen an den ordentlichen Gottesdienst Abbruch erfolgte; daß auch ernannter Pfarrer — einen ewigen Gulden Geldes zu Tolling verkauft, welcher zu der Pfarr gehörig, mit unterthäniger Bitt in solchen auch billig Einsehen zu haben.

Ist dem vielgemeldetem Pfarrer darauf abschiedlich gesagt worden, daß Er alsbald nach einen Gesellpriester trachte und solches, soviel an ihm ist, fördere, damit er einen Gesellpriester aufnehme und sein Pfarrvolk an löblichen hergebrachten

Gottesdienst kein Mangl noch Abgang habe und derohalben weitem Klag nicht fürkommen. Es soll auch der Pfarrer der Pfarr zu Stunde wiederum einen ewigen Gulden Geldes kaufen und auf einem gewissem Unterpfand versichern, auf daß die Pfarr derwegen keinen Abgang habe.

Alles getreulich ohne Geverde, daß zur Urkund seien zwei gleichlautende Receß unter hochgedachtes unsers gnädigen Herrn Sekrets aus seiner fürstl. Gnaden Kanzlei verfertigt und jeder Parthei auf ihr Begehren einer gegeben, am Montag nach Sand Peters Kettenfeier 1545.

(Abschrift im Markt-Archiv.)

Nro. 36.

Anno 1548.

Hans Dietrich Reisacher zu Münhausen und Margaretha seine ehliche Hausfrau verkaufen an den erbern weisen Hansen Koitmair Burger und des Raths zur Neustat Richilis seiner ehlichen Hausfrau — ihr Guet, und jährliche ewige Gült aus der Behausung, Stadl und Hofrathe mit samt dem Baumgarten, alles im Dorf Deissing gelegen, samt den Zugehörung und Erbstücken, laut brieflicher Urkund. Darauf jetzt . . . *) als Erbrechter sitzt und jährlich auf einem jedem Sandt Gallentag gült und reicht drei Gulden Rheinisch in Münz, ein Pfund Öpfl. (?) Mehr aus ihren eigen Erbstücken, auch laut brieflicher Urkund, zu Resching gelegen, die jetzt . . . *) baut und inne hat, gült auf einem jedem St. Martinstag vierzehn Tag vor oder nach fünf Gulden, fünf Schilling Pfening jährliche ewigen Zins. — Die Verkäufer quittiren dem Hans Koitmair wegen der empfangenen Verkaufssumme und verziehen sich allen weiteren Ansprüchen; Margaretha Reisach auch des beneficio Veileano und geben dem Hans Koitmair diesen Brief mit Überantwortung der Grundbrief,

*) Die punktirten Stellen sind gar nicht ausgefüllt im Originale.

darin die Erbstück, daraus angeregte Gült gehen, ordentlich und langß angezeigt und beschrieben sind, mit des obgenannten Hansen Dietrich Reifacher eigenen anhangenden Insigl.

Margaretha Reifach die Hausfrau hat zu mehren Sicherheit erbeten den edlen und vesten Sigmund Hinterkircher zu Ober Bilßlarn, ihren freuntlichen Schwager, daß jener sein eigenes Insigel hat gegeben.

Geschehen am Montag nach Michaelis 1548.

(Die Siegel fehlen.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv Riedenburg.)

Nro. 37.

Anno 1551.

Alexander von Wildenstein zu Breitteneckh, Pflieger zu Rietenburg bekennet von Amtswegen, daß sich zwischen den Köhlern seiner Amtsverwaltung der Hofmarken Hechsenacker Brun und andern anstossenden Nachbarn auf der Gräniz als Kläger einerseits und des ehrbaren Lenhardten Zugl Hammermeister zu Neuenterstorff bei Rietenburg anderseits wegen eines ordentlichen Kohlenmaßes langwierige Sprüch und Irrung zugetragen habe, so daß die genannten Köhlner dem Hammermeister keine Kohlen mehr brennen, oder nach seinem Kohlenmaß zu kaufen geben wollen, daher sich Zugl an Herrn Albrecht Herzog v. Ober- u. Niederbayern ꝛ. mit Supplication gewendet, worauf für den Hammermeister folgender Befehl erfolgte:

Von G G. Albrecht Herzog von Ober- u. Niederbayern an unsern Pflieger zu Rietenburg Alexandern von Wildenstein, daß er den Unterthanen ein Kohlenmaß mache. Datum München 26. Oktober Anno 51.

Auf diesem erhalten Befehl unter beider Theile Angelobung mit Hand und Mund hat Pflieger Alexander von Wildenstein mit dem Burgermeister und Rath zu Rietenburg

und vier Männer, die von den ungefähr bei siebenzig Köhlner aus ihrer Mitte dazu verordnet mit Namen Hansen Gruber Keulstorf, Lenhart Bauer zu Buech, Michael Schwarzen zu Freien Perkhauseu und Wolfgang Thurn zu Ehendorf, die Sache und Handlung verglichen wie folgt:

Erstlich so sprechen wir Pfleger, Burgermeister, Rath und die Vier aus den Köhlneru:

Nachdem bei dem Hammer zu Alten Essing ein altes Leugfelder Kohlenmaß, welches ordentlich geeicht und mit dem Brand bezeichnet, über fünf und dreißig Jahre lang alldo vorhanden und noch augenscheinlich ist, daselbst soll mit dem Pfleger zu Kandedch und Hammermeister zu Essing anstatt ihres Herrn Oswalden von Eähen so viel gütlich gehandelt werden, daß solches Kohlenmaß herfür an den Tag gegeben, ein gleichmäßiges davon abgeeicht angeschüttet und von Stunde an durch Burgermeister u. Rath zu Kiettenburg in ihren Beisein mit ihren Rosen-Insigel-Brand soll gebrennt und bezeichnet werden und von solchem Kohlenmaß noch ein gleichmäßiges gemacht, angeschütt, gebrannt mit eisern Keisen unten und oben wohl gebunden und hinter die Burgerschaft zu Kiedenburg ungebraucht erlegt werden, auf daß, — wenn und oft ein Kohlenmaß auf dem Hammer zu brechen, zu fallen oder sonst gefährlicher Weise zustossen wird, soll allwegen durch die von Kiettenburg auf eines jeden Hammermeisters Kosten ein andres gemacht mit trockner Bösch angeschütt, geeicht und gebrannt werden.

Zum andern soll ein jeglicher Hammermeister, so oft er einen Kohlenmesser mit Diensten annimmt, denselben Herrn Pfleger oder einem Richter, damit einer seine Eidpflicht thue, fürstellen, daß er wolle seinem Hammermeister und jeglichen Köhlneru treulich messen und gar keine Geverde brauchen.

Zum dritten soll auch ein halbes Kohlenmaß gemacht werden, doch dergestalt, daß durch einen Kohlenmesser nit abegen, wie etwan beschehen möcht, daran gemessen werde,

sondern — wo der ganz Kübel an einem Messen nit gar voll würde, daß dannach ein Köhlner messe, wie viel er gemessene Kohlen hätte, oder wenn die Kohlen schwer und naß sein würden, daß man den ganzen Kübl nit ertragen möcht, soll an dem halben gemessen werden; doch soll der ganze Kübl, wie bei allen Hammern gebräuchlich albeggen vor der Hand sein. Treulich ungeverlich.

Dieses Vertrages und Spruches haben beide Partheien zwei gleichlautende Briefe begehrt, wovon der Pfleger unter seinem Insigel einem dem Hammermeister, und den andern, anstatt der Köhlern, hinter die Bürgerschaft erlegt — ausgefertigt.

Geschehen am Erchttag nach Sand Wolfgang. 1551.

(Siegel nur wenig verletzt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 38.

Anno 1551.

Von G. G. Wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛ. bekennen mit dem offnen Brief, daß uns an heut unser lieb getreue Rätthe Bürger und Gemein unsers Marktes Rietenburg etliche Briefe und Confirmation ihrer Freiheit und Handvest, so sie von unsern Vorfahren Fürsten von Bayern haben und jüngstlich von weilund den Hochgeborenen Fürsten unsern freuntlichen lieben Vetter Herzog Wolfgang als weilund des Hochgeborenen Fürsten unsers freuntlichen lieben Herrn Vaters Herzog Wilhelms in Bayern, seligen Gedächtniß sammt andern Vormündern confirmirt worden, fürgetragen mit unterthänigen Bitten, ihnen dieselben als ainiger regirender Landesfürst und Erbherr auf ihr jüngst uns gethanen Erbhuldigung gnädiglich zu confirmiren, zu erneuern, zu bestätten und sie dabei hand zu halten.

Dieweilen sie sich dann gegen gedachtem unsern freuntlichen lieben Herrn Vater und Vetter seliger Gedächtniß aller

unterthänigen Gehorsams jederzeit beflissen und erzeigt und uns fürterhin zu erzeigen willig und erbietig sein: Demnach haben wir ihnen auf solch ihr unterthänig Bitt und aus Gnaden, damit wir ihnen geneigt, obangeregte ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gnaden, auch ihr alt Recht und gut Gewohnheit, wie sie das alles laut ihrer Handvesten bisher in redlichen wissentlichen Gebrauch gehabt und hergebracht haben, gnädiglich confirmirt, bestät und erneuert, confirmirn, bestäten erneuern ihnen auch die hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes und wollen, daß sie dabei bleiben und gehalten werden sollen.

Gebieten und schaffen darauf allen und jeden unsern Bicedomben, Statthaltern, Hauptleuten, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, Kastnern, Vorstmeistern und allen andern unsern gegenwärtigen und künftigen Ober- und Unter-Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, daß ihr sie bei allen und jeden vorherührten massen handhabet, schützet und schirmet, dawider keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnemet noch solches Jemand andern zu thun gestattet bei Vermeidung unsrer Straf und Ungnad, dazu wollen wir uns endlich versehen.

Des zur Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit unsern anhangenden Sekret Insigel bevestet.

Geben in unser Stadt München am 8 Tag Dezembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt als man zählt ein Tausend fünf hundert ein und fünfzig.

(Pergament-Copie im Markt-Archiv.)

Nro. 39.

Anno 1555.

Hans Blanckh (Blanckh) Nitburger zu Nietenburg und Elisabeth seine ehliche Hausfrau verkaufen an den Burgermeister und Rath und einer ganzen Gemein zu Nietenburg, ihr Bräuhaus alhie zu Nietenburg in der Au auf

dem Graben neben Wolfgang*) sammt dem Brunnen, Kessel und andern zugehörigen Bräugeschiern samt Grund und Boden, für freies lediges Aigen.

Die Verkäufer geben diesen Brief besiegelt mit des edlen und vesten Alexander von Wildenstein zu Braiteneckh, der Zeit Pfleger zu Rietenburg.

Siegelzeugen: Die ehrsamten Hans Wittermüller und Hans Unterpeckh, Bürger zu Riedenburg.

Geschehen an Sonntag nach Corporis Christi 1555.

(Siegel fehlt.)

(Bergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 40.

Anno 1556.

Margaretha, Weilundt, Wolfgang Sestallers zum Tabenstein seligen nachgelassene Wittib, eine geborne von Hinzehausen verkauft für sich und allen Erben und Nachkommen an den erbaren weisen Bürgermeister, Rathe und der ganzen Gemein zu Rietenburg ihre eigene Hofmark und ganze Hoffraidt, genannt alten Hinzehausen, wie ihr lieber Vater Benedikt von Hinzehausen und nach folgendes ihr freundlicher liebster Hauswirth Wolfgang Sestaller und sie selbst in eigener Person lange Jahre das innegehabt und im Rietenburger Landgericht gelegen ist mit alle nur denkbaren Zugehörungen, alles frei lediges Aigen ausgenommen aus dem Wjmat ein jährlicher Gulden Geldes so gen Schambaupt versetzt worden.

Die Verkäuferin quittirt auch über die erhaltene Verkaufssumme übergibt denen von Rietenburg alle ihre brieflichen Urkunden über Sinzenhausen lautend, verzieht auf alle ferneren Ansprüche und auf das Balleianische Gesetz, und sonderlich bekennet Barbara Zieglers zu Hembau ehliche Hausfrau, der

*) Ist abgeschnitten.

obgenannten Sestallerin eheliche Tochter keine Ansprüche je auf das Gut zu machen, sondern sich dessen wie ihre liebe Frau Mutter zu unterziehen und zu begeben.

Zur Urfund haben die genannte Sestallerin und ihre ehliche Tochter mit Fleiß erbeten die edlen vesten Alexander von Wildenstein zu Breittneckh, der Zeiten fürstl. Pfleger zu Kietenburg und Hans Joachim von Parsperg zu Flüglsperg ihren günstigen Herren und Junckherrn, daß ihre Best und Herrlichkeiten ihre eigene angeborne Insigel an diesen Brief gehangen haben.

Zeugen um das erbetene Insigel: die Ehrwürdigen edlen vesten ehrsamem Johann Sailer, Pfarrer zu Schambach, Ladislaus Schönprunner zu Brun, Hans Gruber, Wirth zu Brun und Hans Stedler zu Thann.

Geben und geschen am Pfingstag nach dem hl. Ostertag 1556.

(Beide Siegel ganz gut erhalten.)

Pergament = Urfunde im Markt = Archiv.)

Nro. 41.

Anno 1561.

Des Durchleuchtigen Fürsten und Herrn Albrecht, Herzog von Ober- und Niederbayern, Pfleger zu Ingolstadt Georg von Haslang zu Haslangkhereut und andre verordnete Rätthe bekennen:

Nach dem sich zwischen dem Alexander von Wildenstein zu Braitteneckh fürstl. Pfleger zu Kiedenburg als fürstl. Obrigkeit wegen, auch Burgermeister und Rath daselbst, gleichermaßen an der Schambach etlicher Müllner halben des Namens Hans Sennefuß, Jörg Brunner und Leonhardt Kolb an einem und Hans Gunkhover Hammermeister zu Neuentherstorff anderseits Streit sich begeben, daß der Hammermeister sich wegen des Hammers, der doch ein Kastengut unsers Fürsten und Herrn ist, Hofmarks Gerechtigkeit angemafft habe; der die Wühr höher beschütt als der Eich-

pfahl ausweiset, allzubreiten Wasserfall mit zwei neuen Gängen zu einer Mühl verbaut; komme auch dem Artikel de anno 1523 nicht nach, daß er an Samstagen und Feiertagen den Wasserfall aufthue, zu Nachtheil der Riedenburger zc.

Es folgte endlich nachstehender Befehl:

Von G. G. Albrecht, Herzog an unsern Pfleger Georg von Haslang und andern unsern Räten zu Ingolstadt.

„Weil der Günstlicher das Erbrecht verläugnet und widerspricht, hätten wir wohl Ursache ihn des Erbrechts zu entsetzen und den Hammer wieder an uns zu nehmen; alles übrige Punkte müssen in den früheren alten Stand gesetzt werden.“ Datum München den 4. Juli 1561.

Von diesen Recept erhält jede Parthei einen gleichlautenden Brief unter des Georgen von Haslangs Insigel. Geschehen am Montag den 28. Juli 1561.

(Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 42.

Anno 1577.

Des Fürsten u. Herrn Albrechtens Statthalter zu Ingolstadt Georg von und zu Hegenberg Wisensfelden u. Oberhaustatt zc. Goldtrütter auch andre Räte in Streitsachen weiland Hansens Günstigers selig nachgelassenen Sohnes Vormünder Achazi Günstiger zc. und Wolf Düeterich Selhamer Kläger eines auch Bürgermeisters und Rath des Markts Kuettenburg von gemeinen Markts wegen andersseits, dann auch des Pflegers Hans Joachim von Parsberg dritten und etlichen sonderbaren Personen daselbst zu Kuettenburg Antwortern viertens, entscheiden:

erstens wegen des Ackers bei dem Schloß.

Zweitens wegen der Einfahrt bei des Peters Kuetmüllers Burgers Haus.

Dritten eines geheimen Ganges reverendo.

Viertens wegen der neuen Schießstätte; dieser Ort, wo die neue Schießstatt gebaut und gericht, ist vorher eine Wiese u. Acker gewesen und durch einen Burger daselbst Kaspar Leder genannt, aus sonderbarer Andacht zu einen Gottes Acker verschafft worden; die Niedenburger sollen diese Schieß- u. Kugelstatt wieder abthun, und Zins verleihen und verrechnen in den Kirchen Rent- u. Einkommen und sich mit der alten Schießstatt behelfen.

Zum fünften wegen der zerriessenen Wöhr; zum sechstens wegen der Brücke um das Heu u. Grummet zu holen seitens der Bürger Philipp u. Georg Seitz und Hans Halbritter; siebentens wegen eines Krautbettes; Stens wegen des Wiesen Marksteines; Itens Ackerstreitigt. mit dem Günkhofer u. Kläsel; 10tens des Eisenladens der Nietenburger zc.

Den Receß sigelt Georg von und zu Segnenberg, Goldtitter.
Geschehen Erchtags den letzten Dezember 1577.

Auf Bitten der Niedenburger ist obiger Receß auf Pergament geschrieben und nunmehr von des Herzogs Maximilian geheimen Rath und anjeko Statthalter zu Ingolstadt, Herr Marquart Freiherr zu Königseckh und Aulendorf, Herr der Graffschaft Rotenfels und Herrschaft Staufeu gesiegelt worden.

Geschehen in fürstl. Rath zu Ingolstadt Freitags den 25. Mai 1607.

(Pergament-Abchrift im Markt-Archiv)

Nro. 43.

Anno 1580.

Receß zwischen Bürgermeister, Rath und Gemein von Nienburg und Achatius Günkhofer Hammers Verwalter zu Aidkoltung als weiland seines Bruders Hansen Günkhofers verlassenen Sohnes Hans Adam verordneten Vormund in verschiedenen streitigen Punkten den Hammer betreffend.

Gegeben zu München unter des Fürsten Herzogs Wilhelm anhangenden Secret den 14. März 1580.

(Siegel erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 44.

Anno 1581.

Von G. G. Wir Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Ober- und Niederbayern bekennen mit dem offenen Brief, daß uns an heut unser lieb getreue Rath, Burger und Gemain unsers Marktes zu Kietenburg etliche Brief und Confirmation ihrer Freiheit und Handveste, so sie von unsern Vorfahren Fürsten von Bayern haben und ihnen jüngstlich von weiland dem Hochgebornen Fürsten, unsern freundlichen lieben Herrn Vatern Herzog Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛ. seliger Gedächtniß confirmirt worden, fürgetragen mit unterthanigen Bitten, ihnen dieselben als ainiger regirender Landesfürst und Erbherr auf ihre längste uns gethane Erbhuldigung gnädig zu confirmiren, zu erneuern und sie dabei Hand zu haben.

Dieweil sie sich dann gegen gedachten unsern freundtlichen lieben Herrn Vater seliger Gedächtniß aller unterthäniger Gehorsam jederzeit beflissen und erzeigt und uns fürtterhin zu erzeigen willig und erbietig sind: dannach habn wir ihnen ꝛ. NB. Folgt nun wortwörtlich wie sub anno 1551 in des Herzogs Albrechts Confirmation.)

Des zur Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit unserm anhangenden Secret Insigel bevestet.

Geben in unser Stadt München am ailften Tag Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man zählt Tausend fünfhundert achtzig und ain Jahr.

(Siegel zur Hälfte erhalten.)

(Original auf Pergament und Copie auf Pergament im Markt-Archiv.)

Nro. 45.

Anno 1584.

Hans Walther von Egg zu Eggersperg und Tachenstain Erbmarschalch des Hohenstiftes in Regensburg, fürstlicher Bayerischer Rath und der Zeit Pfleger zu Neustadt (an der Donau) verwechselt und vertauscht an den fürsichtigen ersamen weisen Burgermeister und Rath des Marktes Riettenburgk allen ihren Nachkommen — sein Holz und Grund, das Waalraben Gründel genannt, so zu Sinnzenhausen in derer von Riettenburgk aigenen Gehölz in Wittell gemeinen Markts Gründen gelegen ist, in massen daß solch verwechselter Theil des Grundes in Aufrichtung des Briefes zu Genügen vermarkt und versteint ist worden, dero selben sich die von Riettenburgk all ihr Nachkommen hinfüran sollen halten und zu tatten erfertigen lassen, gegen jenen Theil, so ein ehrbarer Rath hat von wegen einer ganzen Gemain des Marktes Riettenburgk „Spechtelsperg“ genannt, welcher an seine (des Hans Walthers) Hofmarkgründt an die Laiten und Hängen anstoßt und gelegen gewest, wie solches vorher versteint gewesen; Hans Walter hat aber solch Marchung jekt, wo es gegen andere anstossende Benachbarte nicht nöthig ist, ausheben lassen.

Bürgermeister und Rath haben dem Hans Walther eine benannte Summe Geldes zu einer Aufschätz erbarlich ausbezahlt und erlegt.

Zur Urkund und mehrer Bekräftigung hängt Hans Walter an den Wechselbrief seinen eigenen angebornen Insigel.

Geben u. geschehen 1584.

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 46.

Anno 1590.

Von G. G. Wir Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛ. Bekennen hiemit diesem offenen Brief, daß Uns ein Rath und Gemeine Burgerschaft unsres Markts Riettenburg unterthäniglich zu erkennen geben, wie sie öftermals mit grosser ihrer Ungelegenheit etliche ihre gewöhnliche Jahrmärkt auf gewisser und bestimmter heiligen Tagen als nemlich Conversionis Pauli, Udalrici und Augustini (auf was Tag gleich soliche in der Wochen gefallen) bis daher halten müssen, welcher ihnen aber, etlicher uns fürgebrachter Ursachen halber, meher bei Ungelegenheit und Verhinderung der freien Gewerb geperen und demnach unterthänig gebeten, ihnen und gemeinen unsern Markt zum Besten auch aus sondern Gnaden, zuzulassen und zu bewilligen, daß sie solche ihre bisher gehaltenen alt- und gewöhnliche Jahrmärkt auf was deren Fest oder heiligen Tag in der Wochen falle um besserer Gelegenheit willen, auf jeden nächst vorgehenden Sonntag zuvor transferiren, umlegen und halten möchten.

Dieweil wir dann ihr, der Supplicanten, auch gemeinen unsers Markts und Bürgerschaft zu Riettenburg gedeihlich Aufnehmen und Wohlfahrt zu fördern wohlgeneigt und auf vorgehende eigentliche Erwägung der Sachen dafür halten, daß die gebetene Umlegung ihrer Jahrmärkte ohne umliegender Städte und Märkte billiche Beschweriß wohl beschehen könne: also haben wir angeregt ihr unterthänig Bitten gnädig angesehen und daselbe auf Maß und Weg, wie obengemelt (doch anders nit als auf Ersuchen und auf unser und unser Erben oder Nachkommen Wiederrufen und daß vor Verrichtung und Haltung des gewöhnlichen Gottesdienst die Kramerläden nit eröffnet noch ainzige Gewerbschaft sonst nicht verricht werde) gnädig concedirt und verwilligt; thuen das auch hiemit wohlbedächtig in Kraft dieses Briefes also, daß fürterhin, allwegen obangeregte drei Jahrmärkt in unserm Markt Riettenburg als

Conversionis Pauli, Udalrici und Augustini auf was dieselbe hinfüro vorerstattetermassen für einen Tag in der Wochen fallen würden, auf jedes jetzt benannten Heiligen nächst vorgehenden Sonntag zuvor, transponirt, umgelegt und gehalten werden soll und möge ohne unsere nachgesetzter Obrigkeit und sonst manigliches Irrung, Verhinderung und Widersprechen.

Deß zur Urkund haben wir ihnen diesen Brief mit unsern anhangenden Secret geben in unser Stadt zu München den zehnten Monatstag Martij im fünfzehn Hundert und neunzigsten.

(Siegel erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 47.

Anno 1597.

Des Herzogs Wilhelm verordnete Rätthe zu Ingolstadt entscheiden in der Klage des Bürgermeisters, Rath des Marktes Kiedenburg und gemeinen Bürgerschaft daselbst gegen den edlen u. vesten Christophen Rhecken zu Brun, betreffs eines Viehtriebs, so wie über verweigerte 20 Schilling Pfening Steuer, ferner daß Rhecken und alle Hammer Inhaber vermöge dreier Receffe an Samstagen und Feier Abend den Fall der Wühr aufzuthun zc. ferner daß die Kiedenburger einen freien Paß durch das Hammerhaus haben zc. —

Hierüber geben sie unter Kasparen Lagusen, der Rechte Doctorn, Professor, Rath und Pfleger zu Kösching Insigel den Receß.

Geschehen zu Ingolstadt 30. Juni 1597.

(Siegel wohlerhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 48.

Anno 1603.

Von G. G. Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern zc. Bekennen mit diesem

Brief, daß uns heut dato unsere liebe getreue, der Rath, Bürger und Gemein unsres Marktes Riettenburg etliche Brief und Confirmationes ihrer Freiheiten und Handvesten, so sie von unsern geehrten Vorfahren den Fürsten von Bayern, Christseligen Gedächnuß haben und jüngstlich von dem Durchleuchtigsten Fürsten, unsern gnädigsten Herrn Vater Herzog Wilhelm in Bayern ꝛ. confirmirt worden, fürgetragen und unterthänig bitten lassen, wir als ainiger regirender Landtfürst und Erbherr wollten ihnen dieselben ebenfalls guädigst confirmiren, bestätten und sie dabei handthaben:

Dieweilen sie sich dann gegen jetzt wohlermeldeten unsern gnädigsten geliebten Herrn Vater allerunterthänigsten Gehorsam jederzeit beflissen und erzeigt, uns fürtershin zu erzeigen willig und erbetig sind: so haben wir ihnen ꝛ.

NB. Folgt nun wörtlich wie sub anno 1551 in des Herzogs Albrecht Confirmation.

Des zur wahren Urkund haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und unser Sekret Insigel hieran zu hangen befohlen.

Geschehen in unser Stadt München den zehnten Monats- tag Dezembris als man zählt ꝛ. im 16 Hundert und im dritten Jahre.

Maximilian.

(Siegel hängt an.)

(Pergament [Original und Copie] im Markt-Archiv.)

Nro. 49.

Anno 1609.

Des Fürsten u. Herrn Maximilian geheimer Rath und Statthalter zu Ingolstadt Marquart Freiherr zu Königs- eckh u. Aulendorf, Herr der Graffschaft Rothenfels u. Herr- schaft Staufen, auch die anwesenden Rätthe entscheiden zwischen dem gemeinen Markt zu Ruettenburg einer Seits und zwischen Hans Adam Günzkofen von u. zu Günzkofen anderseits, daß

Günzkofen von seinen habenden Gütern u. Häusern in Kiedenburg die Steuer zu zahlen habe, scharrwerke oder dafür jährlich an den Markt Kietenburg einen Gulden zahle.

Geschehen im fürstl. Rath zu Ingolstadt den 11. Dezb. 1608.

Als aber Günzkofen auf der Kiedenburgischen Ersuchen dem obigen Abschied nicht genüge leisten wollte, sind zwei vom Rathe abgeordnet worden, die auf Günzkofens Zehrung u. Kosten steinen und marchen sollten; also haben sie den 18ten Mai 1609 in Gegenwart des Günzkofens und des Georg Seizens, der Zeit Bürgermeister, Peter Kuetmüllers, Hector Albels, Peter Humels, Kaspar Hölzels und Wolf Steubels alle des Rath zu Kietenburg und eines Theiles Gemain zu Kietenburg auf des gemeldeten Günzkofens Acker versteint u. vermarcht zc.

Die Expenskosten, welche Bürgermeister und Rath gemeinen Marktes übergaben, wurden moderirt und taxirt auf 64 fl. 47 kr. 1 dl. und diese Summe nebst Zehrung der heutigen Tagsatzg dem Günzkofen innerhalb 6 Wochen und drei Tag zu zahlen aufgetragen.

Den Receß siegelt der Statthalter von Ingolstadt mit seinem eigenen anhangenden Insigel.

Geben zu Ingolstadt den 23. Nov. 1609.

(Siegel gut erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 50.

Anno 1611.

In Streitsachen, so sich eine geraume Zeithero zwischen Bürgermeister u. Rath zu Kietenburg an einem, dann Paulus Bischer Gerichtschreiber daselbsten andertheils erhalten, erkennen des Durchleuchtigsten unsers gnädigen Herrn u. Fürsten Herzogs Maximilian in Bayern zc. Obriste Land- u. Hofmeister Hofraths Präsident und Rätthe auf beiderseits eingekommene Acta und hierüber eingezogene Erfahrung, abschiedlich, wie folgt:

Da die von Riedenburg ihr Intentum wider den Gerichtschreiber zu genügen beigebracht und weil sich des Gerichtschreibers grobe Ungebühr befunden, so er nicht allein gegen den ermeldten Bürgermeister und Rath mit schmächtlichen, ärgerlichen straflichen Worten verübt, selbige öffentlich Narren gescholten auch Schelm- und Diebs-Markt ausgeschrieen und daß er schon zwei vom Henker errettet, sich berühmt, sondern auch unterstanden, wider altes Herkommen und des Markts Privilegia in causis criminalibus die Erfahrung alleinig einzuziehen und darüber zu berichten, auch in viel Weg sich ganz zornig und drohlich, sonderlich im Trunk und auf der Straß ganz unbescheiden gegen die Ausgewählten, die er auch unbefugter Weise mit Streichen traktirt, verhalten: dessen alles er, auf sein muthwilliges Verneinen und Läugnen, überwiesen worde:

also will man dem Gerichtschreiber seine Ungebühr hiemit allen Ernstes verweisen und darneben auferladen haben an den causierten Commissions-Unkosten vier und dreißig Gulden drei Kreuzer zwei Pfening alsbald zu Ihro fürstl. Hoffkanzlei zu erlegen und bis auf weitem Bescheid von hinnen nicht zu weichen.

Die Injurien sollen ex officio aufgehelt sein.

Anbelangend aber den Bürgermeister Albl, weil derselbe eine grosse Ungebühr an dem verstorbenen Thorwart Hansen Perckhmayr mit zugesügten Streichen verübt, darüber von dem Rath gebührende Straf nicht genommen worden, soll ihm solches hiemit allen Ernstes und vorbehaltner Straf gleichfalls verwiesen sein.

Wann dan die Theil beiderseits hierüber Receß begehrt, also sind ihnen solche gdt bewilliget und jedem besonders einer unter Ihro fürstl. Dhrl. Herzog Maximilian in Bayern fürgedruckten Sekret aus der Hoffkanzlei ertheilt.

Actum München des 2ten August 1611.

J. Garpeckh mp.

(Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 51.

Anno 1612.

Bürgermeister und Rath des Marktes Rietenburg an der Altmühl in Oberbayern bekennen für sich, ihre Erben und Nachkommen, daß sie auf ihren Hof zu Hättenhoven und dessen Zugehörung, zu der Meß des heiligen Geistes zu Riettenburg gehörend, welchen Georg Schäffer von seinem Vater selig erblich, doch aller zerrissen und baufällig an sich gebracht und von neuem nemlich Haus, Stadel und eine Wagenschupfe auf seine Kosten auferbaut, — wegen dieser Auf-
 erbauung und Wendung der vorgestandenen Baufälligkeit dem besagten Georg Schäffer von Hättenhoven und Katharina seiner Hausfrau ihren Erben und Nachkommen das Zimmerrecht verwilligen und geben; dagegen sollen jene jährlich und eines jeden Jahres besonders zur allhiefigen des heiligen Geistes Messe auf Michaeli (laut des Stiftsbriefes) geben und dienen Einen Gulden und einen Schilling Pfening Wißzins, zwei Gulden für ein nachgelassenes Schaff Getraid; — jedoch weil es dem Schäffer nachgelassen worden wegen grossen Abgang des Gutes, so behält sich Bürgermeister u. Rath die freie Wahl für sich und ihre Nachkommen bevor, die zwei Gulden oder das Schaff Getraid zu nehmen. — Zwei Gänse oder dafür vier Schilling Pfening, vier junge Hühner, ein Zentr. Eier; an Getraid ein Schaf Korn und ein Schaf Haber, alles Riettenburger Maß, und auch sonst was der Hof für Beschwerden auf sich trägt, dessen sich nicht allein jeder Zeit gehorsam zeigen sondern auch alles in baulich guten Zustande erhalten &c.

Deß zur Urkunde siegelt der Markt Riedenburg.

Geschehen zu Riettenburg den 22. November 1612.

(Siegel gut erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 52.

Anno 1621.

Bürgermeister u. Rath des Marktes Nittenaw, in der Churfürstl. Pfalz in Bayern, am Regenstrom gelegen, bekennen, daß vor dem versammelten Rath erschienen Andre Leygner und Albrecht Schwab, beide Burger alhier und des weiland Mathesen Vöblers gewesenen Burgers u. Rothgerbers alhier selig hinterlassenen Kinder verordnete Vormünder bitten, daß ihre anbefohlenen Pflegekinder als beide Vienhart Vöbler der ältere und jüngere Gebrüder, dann Magdalena deren eheleibliche Schwester Urkund u. Zeugniß über ihre ehliche Geburt und Herkommen vornöthen hätten; und zugleich stellten die Vormünder vor den Georg den Preuen den ältern des Rathes Bürgermeister dann Hannsen Schmilzberger und obgedachten Albrecht Schwaben alle drei ehrliche unverläumte, wohlbeglaubigte Bürger und Zeugspersonen alhie, die an geschworne Eidesstatt einzehle und dann gesammt aussagen: sie hätten noch in unabfälligen Gedächtniß, daß obenermeldeten Rathes Mathes Vöbler, ungefährlich von dreißig Jahren seinen christlichen Kirchengang mit Magdalena weiland Simon Handers zu Mainspach eheleiblicher Tochter christlicher Ordnung und Gebrauch nach in der Pfarrkirche St. Maria alhie begangen, nach verrichteter Copulation ihre Ehrenfröhligkeit und Mahlzeit bei weiland Georgen Gierl, gewesten Burger und Gastgebers auch alhie selig, gehalten, welches alles sie, die Zeugen als hiezü Berufene neben andern Personen beigewohnt; sie gedachte Eheleute hätten sich auch hernach jederzeit eines ehrbaren aufrichtigen guten Geruchs und Wandels, wie ehrliche frommen Eheleuten geziemt, besließen und verhalten und also in währender Ehe und ihrer stetten ehlichen Beivohnung obenangedeute ihre beiden Söhne Vienhardten neben dero Schwester Magdalena ehrlichen und aus einem rechten reinen unbefleckten Ehebett mit einander gezeugt und geboren, dieselben hernachmals in christlicher Furcht auferzogen bis sie an jetzt zu ehr-

lichen Handtwerken treulich gehalten wurden, damit ihre Aussage beschlossen.

Wann uns dann solches Alles, auch daß sie Niemanden mit einicherlei Dienstbarkeit oder Leibeigenschaft unterworfen nicht weniger bewußt also haben wir zur Steuer der Wahrheit diesen Brief mit unsers und gemeinen Marktes Mittenaw anhangenden Insigel verfertigt.

Geben u. Geschehen den 10. August 1621.

(Siegel hängt an.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 53.

Anno 1623.

Johann Schittl des Inneren geheimen Raths, der Zeit Hannßgraff auch Kriegsverordneter alhie zu Regensburg bekennet, daß an heut Dato vor ihm und seinen ehrbaren Besitzern im sitzenden Hannßgericht Lienhardt Lößl von Mittenau erschien und fürbrachte: er habe Urkund und Gezeugnus benöthigt, daß er das Lederer Handwerk drei Jahre redlich ausgelernt habe, brachte auch mit die ehrbaren: Andre Schwägerl, Wolf Michel und Hans, Jakob Eggenberger, alle Bürger und der Zeit eines ehrbaren Handwerks der Lederer geschworne Viermeister alhie, bittend dieselben hierüber ordentlich, wie bei diesem der Stadt Regensburg befreiten Hannßgericht Herkommen und gebräuchlich ist, zu verhören und deren Aussage ihm Lößl in schriftlicher Urkunde mitzutheilen.

Weil nun die jetzt gemeldeten, bei ihren Pflichten verhört und jeder insbesondere sagte: daß gedachter Lößl, das Lederer-Handwerk nach Gebrauch derselben drei Jahre lange bei Niclas Böschl Lederer, einem ehrbaren redtlichen Meister und Bürger und eines obgedachten ehrbaren Hannßgerichts der Zeit Assessor alhie, redlich wie einem frommen Lehrlingen gebührt ausgelernt, sich sonst eines ehrbaren Wandels

verhalten und seinen Abschied wissentlich genommen, welches alles sonderlich sein Lehrmeister, als er ihn anjetzt ledig gezahlt, selbst also bekant hat: zc. deßhalb gibt obengenannter Hansgraf von Amtswegen der Wahrheit zu gut dem Lienhard Vöpl diesen Lehrbrief mit seinem anhangenden Insignl.

Geschehen u. geben zu Regensburg den 16. Januar 1623.

(Siegel fehlt.)

(Bergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 54.

Anno 1625.

Wir Michael Speer beider Rechten Doctor, Hochstifts Regenspurg Thumherr und des Hochwürdigten Fürsten und Herrn Herrn Albrechten, Bischöfen zu Regensburg Vicarius Gnlis et Offalis, Judex Ordinarius &c. bekennen hiemit und thun kund in Kraft dieses Briefes:

Demnach uns der würdig und wohlgelehrte, unser besonders lieber Pfarrer zu Schambach, Hr. Johann Wildner mit und neben einem ehrsamem Rath des Marktes Kiedenburg gehorsamlich zu vernehmen geben, welchermassen sie vermittelst unsers hievor erfolgten Consens und Einwilligung den Mittelaltar Beneficii St. Erasimi in dem Gotteshaus deß Filialis Kiedenburg (darumben, weil selbiger eine solche Deformitet, daß man einen Priester ob dem Choraltar nicht wohl sehen möge, causire, zudem die Kirche für sich ziemlich eng, die Pfarrmenig aber sich in großer Anzahl befindet,) ab- und hinwegbrechen und dagegen denselbigen in dem, an den Freithof in Form einer Kapell zugerichteten Ossarium transferiren und aufsetzen, auch den Gottesdienst, wie solcher der Fundation gemäß daselbsten nun mehr verrichten lassen, gehorsamblich bittend ihnen hierüber zur Verhütung künftiger Irre und Streits einen Confirmations-Brief zu ertheilen.

Wann wir dieser Sache durchgehends guter Information und daß insonderheit durch Hinwegräumung dieses Altars

obgedachtes Gotteshaus geziert und erweitert, sondern auch jetziger Ort weder den wesenden noch künftigen Beneficiaten zu Bedenken nicht fällt noch fallen kann, weil die gewöhnliche Gottesdienst der lieben abgestorbenen Seelen als in loco, da sie rasten, noch zu größeren Trost, den Bewohnenden aber zu mehreren mitleidigen Andacht gegen dieselben gereichen möchte, zudem die jährliche Beneficialische redditus dadurch nicht minuiert oder geschwächt werden eingenommen: also wollen wir diese Translation Altaris et Beneficii St. Erasmi cum suis redditibus et juribus von geistlicher Obrigkeit wegen solcher Gestalt, daß der von Altershero und der Fundation gemäß schuldige Gottesdienst von jelichen künftigen Beneficiaten in dieser Kapellen ohne Abgang und Defect verrichtet und gehalten werde, ratificiren, confirmiren und in Kraft dieses Ratificationsbrief mit unsers Vicariats hieranhangenden Insignel verfertigen lassen.

Geschehen zu Regenspurg in den Jrl. Bischöfl. Consistorio den 24ten Octob. 1625.

(Siegel weggerissen.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 55.

Anno 1644.

Das ganze ehrsame Handwerk der Kirschner in Braunau Unterlands Bayern bekennt, daß heut Dato vor dem versammelten Handwerk und offener Rade gegenwärtig erschien Jakob Hörman weiland des ehrsamten Geörgen Hörman gewesen Brunner'schen Hofmarks Fischer zu Nußhausen hinterlassener ehliche Sohn mit dem Ermelden daß er für sein redliches Auslernen des Kirschner Handwerks glaubwürdige Kundtschaft nöthig; worauf das ganze Handwerk bei ihren bürgerlichen Handwerkspflichten bestätigt, daß ermeldter Jacob Hörmann sich zu Kaspar Kreuzer Burger und Kirschner alhier, als ihr Neben- und des Hörman Lehrmeister auf vier Jahre anno 1634 auf das Kirschner Handwerk zu lernen gedingt

und versprochen worden, welche vier Lehr Jahr er dann aufrichtig und vollkommentlich ausgelernt und überstanden und auch darin sich ehrbar, redlich und fromm, wie einem getreuen Lehrjung gebührt, wohl eingestellt und verhalten habe, wie er denn nach seiner Auslernung vor einem ehrsamem Handwerk der Kürschner wiederum anno 1638 allerdings frei und ledig gesagt und gezählt worden und als ein redlicher Gesell und Handwerksgenosse gehalten, und darum von ihren jeden Handwerksgenossen Meistern und Gesellen der Kürschner demselben geneigte Beförderung möge gethan werden.

Den Lehrbrief fertigt das Handwerk der Kürschner mit ihren eigenen gewöhnlichen größeren, hier anhängenden Petschier.

Geben den 22. Feb. 1644. Jahre.

(Siegel ganz gut erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 56.

Anno 1644.

Burgermeister und Rath zu Riedenburg verkaufen von Amts- und Obrigkeitwegen und auf erfolgte Schätzung vierer unpartheiischer Männer Namens Peter Ahleißl, Ulrich Hanßängl, Georg Jäger der Ältere und Hans Bischer Seiler, sämmtliche Bürger allda, — an den Christophen Stockhfriz Burger und Nachtwachter und Ursula seiner Hausfrau die Hälder'sche Behausung sammt dazu gehörigen Garten und Zugehör, zwischen den Däntl'schen Stadl und Simon Luttenhovers Gärtl in der Au liegend, freies lediges Aigen, allein burgerlicher Jurisdiction mit Steuer und Scharwerk, unvergriffen — um vier und zwanzig Gulden Rheinische Münz; davon sollen die Käufer auf nächsten Michaeli 4 fl. und hernach in Fristen zu jedem Michaelistag 4 fl. erlegen, bis die Summe ganz und völlig bezahlt ist.

Geschehen den 11. März 1644.

Testor Johann Binzl,
Marktschreiber.

Den 21. April anno 1652 hat Jakob Hörman Burger und Kirschner seit 1649 Eigenthümer den Ueberrest an obermeldeten Kauffschilling völlig bezahlt mit 4 fl., so der Salvator'sche Kirchenbrobst zu Bettbrunn gleich alsobald empfangen wird.

Actum ut supra.

Mathias Hemb, Marktschreiber.

Nro. 57.

Anno 1647.

Stephan Schirlinger der Zeit wohnhaft und Jäger zu Sandersdorf und Katharina seine ehliche Hausfrau verkaufen an den ehrsam Hans Windler Schneider, Mitburger zu Riettenburg und an Katharina seiner ehlichen Hausfrau — ihre eigene Behausung samt dem Stadl Wistätt und Garten, alles neben und an dem Müll Thurm innerhalb des Markts gelegen nebst aller Zugehör, wie solches Heurathsweise an ihm, dem Stephan Schirlinger kam und Jörg Voipholt Schuster seliger, sein Vorfahrer innegehabt hat, als freies lauter lediges Aigen um eine bereits ausbezahlte Summe Geldes.

Besigelt mit der ehrsam weisen Burgermeister und Rath zu Riettenburg eigenen Insigl.

Siegelzeugen. Jörg Bruner und Wolf Gangl Bruckbader, beide Mitburger.

Geben und geschehen am Sonntag nach Laurenti Martyris von Christi Geburt der weniger Jahrzahl im sieben und vierzigsten. (wahrscheinlich 1647.)

(Siegel fehlt.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 58.

Anno 1657.

Niklas Kornbrobst Burger und Mittermüller zu Riedenburg und Helena seine ehliche Hausfrau verkaufen an die Hrn. Bürgermeister und Rath wie auch an einer löbl. Gemein des Churfürstl. Markts Riedenburg in Oberbayern 2c. an der Altmühl liegend und an allen deren Nachkommen zu ewigen Zeiten, — ihren angehörigen Holzwachs, die Müllleuthen genannt, zwischen dem Färberbrandt und Frauen-Schlag gelegen (dabei ein ausgezeigter Spitz am Holz Herzoglehen), dann einen grossen der Zeit öd liegenden Acker bei fünf Tagwerk, allermassen derselbe verraint, versteint und ausgemarkt ist, — mit allen Recht und Gerechtigkeiten Nutzung und Beschwerden. — Von besagten ganzen Holz ist man jährlichen ewigen Zins zu bezahlen schuldig dem lobwürdigen unser lieben Frauen Gottshause zu Schambach ein Schilling zehn Pfening schwarze, thut in weisser Münze elf Kreuzer drei Heller; ist auch gemeiner Markt mit Steuer und andern Gerechtigkeit unterworfen.

Die Verkäufer haben auch die versprochene Summe Geldes baar untern heutigen erhalten, worüber sie die Herren Käufer quitt und ledig sprechen.

Den Kauf- und Quittbrief besiegelt der Markt Riedenburg.

Zeuge des erbetenen Insigel sind gewesen: die erbaren Michael Schlütt Zimmermeister und Veitt Gröppmer, beide Bürger alhie.

Geschehen den 14. April 1657.

(Siegel weggerissen.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 59.

Anno 1659.

Simon Maidl Rathsburger und Beck zu Riedenburg und Anna seine ehliche Hausfrau verkaufen ihre bishero innegehabtes

Tagwerk Wißmath in Hätthal, (Heuthal) zwischen Hansen Appels und Hansen Kumpfers Wißmath liegend, welches Härenacker'sches Lehen ist, an den erbaren Hansen Goißl Bürger alhie und an Apollonia dessen Hausfrau um die Summe von fünfzig Gulden und einen Thaler Verkauf; wie solches ihnen auch baar bezahlt wurde.

Den Kauf- und Quittbrief siegelt Bürgermeister u. Rath des Churfürstl. Marktes Riedenburg mit des Marktes Insigel.

Zeugen der Siegel: die ehrbaren Hans Keng Mößner und Stephan Krueg, Schreiner, beide Bürger alhie.

Geschehen den 24. Dezb. 1659.

(Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 60.

Anno 1664.

Von G. G. Wir Ferdinand Maria in Ober- u. Niederbayern auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalgraf bei Rhein, des hl. Römisch. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg. Bekennen mit diesem Brief, daß uns an heut Dato unsere liebe getreue, der Rath Bürger und Gemein unsers Marktes Riedenburg etliche Brief und Confirmationes ihrer Freiheit und Handvesten, so sie von unsern geehrten Vorfahern der Fürsten von Bayern zc. Christfeligen Gedächtniß haben und jüngstlich von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Maximilian zc. unsern gnädigsten geliebtesten Herr und Vater confirmirt worden, fürgetragen und unterthänigst bitten lassen, wir als einiger Regirender Landsfürst und Erbherr wollten ihnen dieselbe ebenfalls gnädigst confirmiren bestätten und sie dabei handthaben.

Dieweil sie sich dann gegen jetzt wohlermeldeten unsern gnädigsten geliebtesten Herrn Vater aller unterthänigst Gehorsam

jederzeit befließen und uns fürterhin zu erzeigen und erbietig sind: so haben wir zc.

NB. Folgt nun wörtlich wie sub anno 1551 in Albrechts Confirmationsbrief.

Deß zur wahren Urkund haben wir diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben und unser Sekret's Insigel hieranzuhängen befohlen.

Geschehen in unser Haupt und Residenz Statt München den 10. Juny 1664.

Ferdinandt Maria, Churfürst mpr.

Jobst.

(Siegel wohl erhalten in Kapsel.)

(Originalbrief auf Pergament im Markt-Archiv.)

Nro. 61.

Anno 1668.

Johann Franziscus Pfättischer der hl. Schrift Dr., Cammerer und Pfarrer zu Schambach und Riedenburg verkauft an den ehrbaren Hans Grueber zu Schöffshill, Churfürstl. Landgerichts Altmanstein, seinen Erben u. Nachkommen jenes seit ersten Feindeszeiten ödtegelegenes Gut zu ermelten Schöffshill, an der Kirch Mauer liegend, so zur Frühmeß Riedenburg jährlich ein Schaf Korn und 1 Schaf Haber, dann 1 fl. 20 kr. Stift grund- und giltbar ist samt Äcker u. Wismath und Holzwachs auch all andern von Altershero rechtlichen Zugehör zu Dorf und Feld nichts davon ausgenommen um eine Summe Geldes benantlich drei und fünfzig Gulden Rauffschilling, so er dem Gotteshaus St. Petri zu ermeldeten Schöffshill — (weil vor diesem eine solche Summe auf ermeldetes Gut geliehen worden) — jährlich mit 10 fl. völlig zu erlegen.

Die Gült betreffend reicht er zur Giltzeit nemlich Stephani anno 1669 an Geld 1 fl. 20 kr. als völlige Stift, dann an Getraid Korn 1 Viertel und Haber 1 Viertel und

steigt alsodann an beiden Sorten jährlich mit 1 Viertel so lang bis er völlige Traidgilt erreicht.

Geschehen in Beisein Peters Goißl's von Schöffshill und Sebastian N. Schuesters von Sandersdorf, zu Riedenburg den 20. März anno 1668.

(L. S.)

Johann Franz Pföttischer mpr.

(Original bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 62.

Anno 1671.

Von G. G. Wir Ferdinand Maria in Ober- und Niedern Bayern auch der obern Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bei Rhein des hl. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg. Bekennen hiemit in Kraft dieß:

Nachdem Uns unser liebe getreue der Rath und Gemaine Burger unsers Marktes Riedenburg unterthänigst angelangt und gebeten, bei unserm Archiv und Registraturen ihre alten Freiheitsbriefe und andre Documente nachsuchen, auffinden, solche transsumirn und ihnen ausfolgen zu lassen: Also haben Wir solch ihren unterthänigsten Anlang gnädigst stattgethan und so viel sich in Collationirten Abschriften gezeigt, daß von unsern in Gott ruhenden Vorfahrern bemeldt die von Riedenburg hiebevorn an Freiheiten erhalten, ihnen mittels dieses Transumpti, davon die gehorsambist gebetene Communication, doch daß sie sich deren andrer Gestalt und mehrer nit anmassen und bedienen können und sollen, dann so viel sie dormalen hievorn in wissentlichen unwidersprechlichen Gebrauch seint und hergebracht haben, widerfahren lassen, in Gnaden resolvirt.

Der Inhalt aber der Privilegien folgt von Wort zu Wort hernach:

Wir Stephan der Elter zc. (vide sub anno 1373 Nro. 6.)

Von Gottes Genaden Wir Johannis und wir Sigmundt
Gebrüder ꝛ. (vide sub anno 1461 Nro. 20.)

Von G. G. Wir Wolfgang Pfalzgraf bei Rhein ꝛ. (vide
sub anno 1509 Nro. 30.)

Von G. G. Wir Albrecht Pfalzgraf bei Rhein ꝛ. (vide
sub anno 1551 Nro. 38.)

Von G. G. Wir Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein ꝛ. (vide
sub anno 1581 Nro. 44.)

Von G. G. Wir Maximilian Pfalzgraf bei Rhein ꝛ.
(vide sub anno 1603 Nro. 48.)

Hierauf gebieten Wir allen und Jeden unsern Hofraths-
Präsidenten, Vicedomben, Statthaltern, Hauptleuten, Rent-
meistern, Pflegern, Richtern auch andern gegenwärtigen und
künftigen Amtsleuten und Unterthanen, daß Ihr die von Rie-
denburg an berührt ihren Freiheiten nach Inhalt dieses
Transsumpts, so weit sie die, als hiebevör begriffen in un-
widersprechlichen Gebrauch sind, und davon hergebracht haben,
unanbelangt und ungehindert verbleiben lassen und einen andern
dawider zu handeln nit gestatten sondern sie dabei schützen und
handhaben sollet.

Deß zu wahren Urkund ist ihnen dieser Transsumpt-
Brief*) unter unserm eigenen Handzeichen und anhan-
genden Churfürstl. Secret Insigel ertheilt worden.

Geschehen in unser Churfürstl Haupt- und Residenz Stadt
München in dem 26ten Monatstag Januarii als man zählt
nach Christi unsers lieben Herr u. Seligmachers Geburt Ein
Tausend sechs Hundert ain und siebzig Jahre.

Ferdinandt Maria, Churfürst mppria.

Berchem pp.

(Siegel sehr schön erhalten in Kapsel.)

*) Dieser Transsumptbrief, auf Pergament geschrieben, ist sehr
gut erhalten im Markt-Archiv.

Nro. 63.

Anno 1681.

Von G. G. Wür Maximilian Emanuel in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg. Bekennen hiemit als ainig regirender Chur- und Landtsfürst und thuen kund mä-niglichen mit diesem offenen Brief, daß Uns an heut Dato unser liebe Getreue der Rath Burger und Gemainde unsers Marktes Ruedenburg ihre Privilegien und Confirmation auch alt habende Handvesten, welche ihnen von weilland unsern geehrten Vorfahren, den Fürsten von Bayern selig Gedächtniß gnädigst gegeben und erst jüngstlich durch des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinādi Mariae in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen Pfalzgrafen bei Rhein, des hl. Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürsten Land-grafens zu Leuchtenberg unsers gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Ortl mildseligsten Andenkens confirmirt worden, für-getragen mit unterthänigster Bitte, daß wir als jetzt regirender Chur- und Landtsfürst ihnen dieselben ebenfalls gnädigst con-firmiren, erneuern und bestäten und sie dabei handhaben wollen. Dieweilen sie sich dann gegen wohlermeldt unsern geehrten Vorfahren Hochselig. Gedächtniß, auch unsers gnädigst gelie-besten Vaters Ortl wie nit weniger gegen uns selbstn jeder-zeit unterthängist erzeigt und besließen auch fürtershin noch zu thun sich erbieten: so haben wir dennach ihnen, denen von Ruedenburg auf solch ihr unterthänigstes Bitten, aus sondern Gnaden, womit wir denselben geneigt, ob angeregte ihre ha-benden Brief, Privilegia und Gnaden auch ihr alt Recht und gut Gewohnheit, wie sie solches Alles laut ihrer Handvesten bishero in rechtlich und wissentlichen Gebrauch gehabt und herge-bracht, gnädigst confirmirt und bestätt; verneuern, confirmiren und bestätten ihnen auch dieselben hiemit wissentlich in Kraft dieß Briefes und wollen, daß sie dabei bleiben undgehalten werden sollen.

Gebieten und schaffen hierauf allen und jeden unsern Obristen, Hofmeistern, Hofraths-Präsidenten, Staathaltern Bicedomen, Pflegern, Rentmeistern, Richtern, Kastnern, Forstmeistern, Mauthnern, Zollnern und insgemein allen andern unsern Beamten, daß ihr sie bei solchen allen und jeden oberührtermassen wirklich handhabet, schützet und schirmet dawider keinen Eingriff noch Handlung wissentlich fürnehmt noch dieses andern zu thun gestattet bei Vermeidung unser Straf und Ungnad; alles getreulich ohne Geverdt.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben und unser Churfl. Sekret Insigel hieran zu hangen befohlen.

Geben in unser Haupt- und Residenz Statt München, den ersten Monats Tag July, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehn Hundert ain und achtzigsten.

Max Emanuel, Churfürst mpr.

(Siegel sehr wohl erhalten.)

(Original auf Pergament im Markt-Archiv.)

Nro. 64.

Anno 1701.

Reverendissimi Serenissimi Principis ac Dni. Dni. Josephi Clementis, Archi-Episcopi Coloniensis, S. R. J. Principis Electoris ac per Italiam Cancellarii Sedis Aplicae Legati nati, Episcopi Ratisbonensis et Leodiensis etc. utriusque Bavariae ducis etc. — et Episcopatus Ratisbonensis nos Suffraganeus, in Spiritualibus Administrator et ceteri ad Ecclia deputati Consilarii et Assessores etc. . . . vacante Beneficio S. Spiritus in filiali Ecclia in Riedenburg per obitum Joannis Miller proximi et immediati Possessoris ad praesentationem Civici Magistratus ibidem ad idem Beneficium honorabilem

in Christo dilectum Georgium Mayr Provisorem in Egersperg investivimus etc.

In quorum fidem praesentes Investurae (!) litteras propria manu Subscripsimus et consueti officii Eccliaci Sigilli appensione communi (!) fecimus.

Ratisbonae die 14. Aprilis anno 1701.

Franz. Pet. L. B. a Wämpl,
in Spirit. Administ.

Joanes Baptista Urfarer,
Jurium Licet. consil. consist. et
Notar.

(Siegel wohl erhalten.)

(Pergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 65.

Anno 1723.

Sebastian Strizl Burger und Bierbräu und Gastgeber beim schwarzen Mohr genannt, in dem Churfürstl. Markt Riedenburg Oberlands Bayern am Altmühlfluß liegend und neben ihm Maria Franziska, dessen Chewirthin mit erbetener Anweis- und Beistandsleistung des mit unterfertigten Herr Johann Georg Mellretters und Herr Johann Peter Seegerer verpflichteten Churfürstl. Procurator derortens, dann geistlichen Gefälls-Verwalter bei St. Salvator in Pettbrunn bekennen, daß von den ehrsamem weisen Burgermeister und Rath alhier, mit Zuziehung der Bürgerschaft ihnen die Verwilligung geschehen:

Daß sie in gemeinen Markt Bräuhaus künftig auf gewisse Zeiten nicht mehr, wie vorher schuldig und verbunden wären sondern fürhin auf ihren, in dem von Mathiasen Hansstängl Burger und Wagner dießorts durch Tausch eingethanene, in der Bruckgassen, neben ihrer Gastgeb- und zugleich brauen Bierschenk-Behausung liegenden neuerbauten Bräu- und Sudstätt auf einer Pfannen oder Kessel allein ihr benöthigtes braunes Bier sieden dürfen jedoch mit nachfolgende Bedingg des Briefes:

Bürgermeister u. Rath des Churfürstl. Markts Riedenburg

Oberlands Bayern am Altmühlfluß liegend bekennen für sich und alle ihre Nachkommen daß sie des gemeinen Markts zu bessern Nutz u. Wohlfahrt wegen auf Ansuchen des Sebastian Strizls Burger u. Bierbräu alhier und seiner Chewirthin Maria Franziska, so wie in Folge von der Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer in München untern 16. März 1722 sowohl an das allhiefige Pfliggericht mit der zu Tentirung eines gütigen Vergleiches beigelegten Commission als auch an obigen Bürgermeister und Rath des Inhaltes, daß Churfürstl. Durchlaucht allenfalls gnädig nehmen würde, wann sie sich hierin schiedlich finden würden ergangenen Befehl, — den Strizel'schen Eheleuten und deren Nachkommen (jedoch mit expressi vollkommen vorbehaltenen rechten Eigenthums und im übrigen auf Wiedereinlösung und anderer nachfolgender Weise) die Verwilligung gethan: daß die besagten Strizel ihr benöthigtes und auszuschenkendes braunes Sommer- und Winterbier fünftighin, bis zur nachfolgenden vermeinter pactirter Wiederlösung nicht mehr wie jetzt und alle ihre Vorfahren obligirt waren und bishero gethan haben, in gemeinem Marks-Bräuhaus, sondern furohin auf ihrer, in der von Mathias Hansstängel Burger u. Wagner alhier durch Tausch eingethanen Behausung neuerbauten Bräu- oder Sudstätte auf einer Pfanne oder Kessel alleinig sieden dürfen und mögen;

dagegen die Strizl'schen zur gemeinen Markts Cammer, anstatt des vorhin gereichten Sud oder Kessels Geldes und zugleich für die Widerlösungsweise allein nutznießlich neu ertheilten Concession eine pactirte Summe Geldes 400 fl. anheut Dato, (vermöge des sonderbar ertheilten Scheins) baar erlegt und hierüber quittirt werden jedoch mit dem Reservat, daß die gemaine Markts Cammer oder in Namen derselben ein gesamnter Magistrat Zug und Recht hat, vorverstandene neue allein nutznießlich ertheilte, mit dem Eigenthum aber bei der Markts Cammer jeder Zeit verbleibende Conzession und Bräu- statt gegen Zurückzahlung der obigen vier Hundert Gulden

zu ewigen Zeiten nach Belieben ungehindert an sich zu ziehen, — also zwar daß solche Concession und Bräustatt wieder gänzlich cassirt ungültig und unrichtig, sohin die Inhaber des Strizl'schen Bräuhauses wiederum schuldig sind wie vor diesem, all ihr Bier in gemeinem Markt Bräuhaus zu sieden und deswegen — gleich wie vorhero geschehen — daß von andern Bräuen ab jeder Sund zu reichende Kesselgeld auch wieder zu erstatten, welches ebenfalls also bezahlt werden müsse, wann die Strizl'schen Eheleute und der Nachkommen etwa seiner Zeit und ohne geschene Wiederlösung, — deren sie ihrerseits niemals befugt sein sollen — über kurz oder lang sich freiwillig oder einiger Ursachen halber ihrer Bräustatt nicht mehr bedienen und selbst im gemeinen Markts Bräuhaus mit Burgermeister und Rath's Verwilligung wieder sieden wollten oder würden, so dann ungehindert dessen die erlegten 400 fl. der Markts Cammer verbleiben sollten und müßten; übrigens soll auch die neuertheilte Bräu- oder Sud-Gerechtigkeit [welche Kraft dieses Briefes mit dem Rechten Eigenthum allzeit bei der gemeinen Markts Cammer verbleiben, folglich also alleinig der Nutznießung oder des Dominium utile die Strizl'schen Eheleute, deren Erben und Nachkommen sich zu gaudiren haben] niemals von den Hansstänglischen oder Strizl'schen Gastbehausung separirt oder weggebracht werden ohne Wissen und Einwilligung des Burgermeister u. Rath nie verkauft, vertauscht, verstitzt, verpfändet, verändert, 2c. werden bei Vermeidung der Verwirkung (Einziehung); auch von dieser die gebührende Steuer und andere Schuldigkeit wie von andern bürgerlichen Stücken und Güter geschieht, nebst einer jährlichen Recognition richtig prästirt und alle Suden Bier jederzeit dieß Orts getreulich angesagt werden.

Zur Urkunde siegeln Bürgermeister u. Rath diesen Gerechtigkeitsbrief mit des Marktes grösseren Insiegel.

Geschehen und geben zu Riedenburg 29. April 1723.

Die Strizl'schen Eheleute geloben alle Punkte zu halten,

und geben zur Urfund diesen Reversbrief, welcher mit des wohledel und gestrengen Herrn Johann Geörgen Mellstretters gewest Hochgräfl. Excellenz Schönborn'schen Pflegsverwalter zu Kiedenburg und Dietfurth, dann dormalen gemeiner hochlöbl. Landschaft in Bayern Gräniz Oberauffschläger zu Dietfurth als Caes. Notar. Publ. immatriculat. eigenen Insigel und Notariatszeichen gefertigt; und den Notariats Gezeugen, den Herrn Anweisern und dann neben diesen durch den ehrenvesten Herrn Michael Reithmayr ebenfalls verpflichteten Churfürstl. Procuratoren zu Kiedenburg u. Dietfurt, dann Verwalter zu Altmühlmünster und Mayerhofen und den ehrengedachten Anton Dächer Burger und Handelsman alhie als beide auch requirirte Notariats Gezeugen eigenhändig unterschrieben und unsre Pettschaft an diesen Brief angehangen worden.

Geschehen zu Kiedenburg den 29. April 1723.

(Die 4 Siegel fehlen.)

(Bergament-Urkunde im Markt-Archiv.)

Nro. 66.

Anno 1732.

Extract aus dem, von Herrn Benedikten Strizl untern 19. October 1732 errichteten Testament.

So und damit sechsstens das heilige Geist Beneficium alhier, so durch die harte Zeiten ihre Foundation fast völlig verloren hat, zum Seelentrost und Guten der ganzen Bürgerschaft wieder mit einem eigenen Priester möchte besetzt und erhebt werden könne, legire und vermache ich zu solchen Ein Tausend Gulden also und dergestalten, daß solche nach Absterben meiner Eheconsortin oder Veränderung des ihr (an)verheuraten Vermögens auf selben verzinlich und hypothecierter liegen verbleiben oder anderwärts sicher angelegt und einem Herrn Beneficiaten das jährliche Interesse verreichet werden: — wohingegen derselbe gehalten sein soll für mich, dann meine Eheconsortin, als welche auch hiezu was zu

vermachen gesonnen ist, dann unser beiden Freundschaft wesentlich eine heilige Messe zu lesen; dann der Magistrat ersucht wird auf solches jedesmalen einen tauglichen Priester aus **mein und ihrer Freundschaft** vor einem andern zu präsentiren.

(Abschrift bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 67.

Anno 1747. (14. Febr.)

Rund und zu wissen sei hiemit: Demnach das in dem Markt Riedenburg in der sogenannten Mühlgasse zwischen Joseph Hämmerl und Hans Georg Krueg Weißbier-Schenken entlegene, an die Freythof Mauer stoßende Frühmeßhaus schon vielen unvordenklichen Jahren mit keinem Priester mehr besetzt; indem sowohl ermelte Frühmeß oder Beneficium B. V. M., wie nit weniger das Beneficium S. S. Petri et Pauli, Item St. Erasmi — (auf welch lezt gemeldete drei Beneficia Ihro Churfürstl. Drht in Bayern ꝛc. nit weniger das Beneficium St. Spiritus, so Bürgermeister und Rath dorten praesentiren) sämtlich bis auf erfolgtes Ableiben des lez verstorbenen Dechant und Pfarrers Herr Johann Baptist Neumayr selig von der Pfarr Schambach aus versehen, in solch ruinosen Stand verfallen, daß (wie der occasione ermelten Neumayr'schen Verlassenschafts Abhandlung von geistl und weltl. Commission mit Zuziehung eidlich vergelübdtter Bau- und Werkleute eingenommener Augenschein gegeben) die unumgängliche Nothdurft erfordert hätte und anderer Gestalten nit zu helfen gewesen wäre: weder sothanes uraltes Frühmeß Haus von Grund aus abzubrechen und neu wiederum aufzubauen, hierbey aber für thuelich nutz und vorträglich erfunden wurde berührt neues Gebäu nach dem verfaßten Grundriß und Prospect auf die bürgerl. ehedessen von Christina Hollerin besessene Brandtstätte

und dabei vorhandenen Garten nächst dem Expositur- und Schulhaus zu setzen; von etwillen nachfolgende Eventual-Vergleich beschlossen und verabredet worden sei also nemlich und:

Erstlichen will man mit gnädigstem Ordinariats-Consens von geistlichen und weltlichen Commissionswegen Eingangs gedacht altes Frühmeßhaus in der Mühlgassen wirklich säcularisiren und dem gemeinen Markt allhier überlassen, mithin für eine bürgl. Wohnung dergestalten erklärt haben, daß zwar für das andere der Bürgermeister und Rath solche nach Belieben genießen, verkaufen und in all anderweg eigenen Gefallens damit handeln, thun und lassen können; jedoch hieraus von nun an und zwar zu ewigen Zeiten jährlich eines jeden Jahrs besonders fünf Gulden zu einem häulichen Unterhalt zu concurriren und gegen Schein zu erlegen schuldig sein sollen;

und gleichwie drittes, sie mehr gemeldete Bürgermeister und Rath für sich und deren Nachkommen aller und jeder auf dieser Christina Holler'schen Brandstätt und Garten, — worauf nunmehr das Frühmeßhaus zu stehen kommt, bis anhero gelegener Bürden, Steuer, Quartier, Servis, Wachtgeld, Grundzinsen so anders, wie das Namen haben mag, sich hiemit und in Kraft dieß zu ewigen Zeiten verzeichnen, mithin diese neu-erbaute Wohnung vor ein geistliches Haus erkennen;

also auch sollen viertens dieselben befugt sein, all jetzt specificce angezeigt verzichene Onera hinwiederum auf das alte annun saecularisirt und abgetretene Frühmeßhaus zu transferiren und alle zu erholen, treulich ohne Geverde.

Dessen zur wahren Urkund seind zwei gleichlauttend von beiderseits Herrn Commissarien, dann Bürgermeister und Rath gefertigte Recessen errichtet, einer hochgeistlichen Obrigkeit zur gnädigsten Ratification übergeben und solcher gestalten gegeneinander ausgewechselt worden, so geschehen zu Niedenburg den

vierzehnten Monatstag Februar in Ein Tausend sieben Hundert
sieben und vierzigsten Jahr.

(L. S.) Ignaty Angerer,
Consist. Rath.

(L. S.) Gg. Anselm Grueber,
Pfleger Verweser zu Nie-
denburg.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath Churfürstl. Markts Niedenburg.

R a t i f i c a t i o.

Weillen bei obigen Reccessen nichts bedenkliches befunden
worden, also hat man solche von Ordinariatswegen hiemit
gnädig Ratificirt.

Signat. Regenspurg den 2. Mai anno 1748.

Consistorium Ep̄le Ratisbonense.

(L. S.)

Ignaty Angerer,
Consist. Rath.

Das gegenwärtige Abschrift dem Original Receß von Wort
zu Wort ganz gleichlautend sei, solches wird von Churfürstl.
Pflegerichtswegen hiemit attestirt.

Actum den 30. Sept. anno 1774.

Churfürst. Pflegericht Niedenburg.

(L. S.)

Jr. X. Kipshover, wirkl. Hofkammer-
Rath und Pfleger-Commissarius.

(Abschrift bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 68.

Anno 1747. (1. Aug.)

Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe Getreuer. Uns ist über denen,
zu unsern geistlichen Rath untern dato 18ten u. praes. den
25ten Juli ersthin wegen der Erträgnisse des vakanten Nie-
denburger Beneficien erstatteten Bericht und Beilagen allbereits
referirt worden; zumalen aber anbeinebens auch dieser sonder-
bare Umstand vorkommt, daß ein zeitlicher Benefiziat
alle Nothwendigkeiten in der Kirchen selbst bei-
schaffen müsse: also wollen wir von dir einen weiteren

Bericht ohne allen Aufschub gnädigst gewärtigen, ob dann das Gotteshaus in einem so gar entkräfteten Stand sich befindet daß selbes nicht einmal vor die Beneficiaten das Nöthige nemlich: Wein, Wachs und Beleuchtung zu verschaffen vermögend sei, mit der hinzugefügten Erläuterung, ob von den Fundatoribus dem bemelten Gotteshause zu obigen Erfodernissen, dann vor die Paramenta gewöhnlicher massen nicht absonderlich etwas zu Guten zugetheilt und vermacht worden.

München den 1. August 1747.

Copie eines gdst. Churf. geistlichen Rathsbefehl an das löbl. Churf. Pfeggericht Riedenburg. praes. den 11. Aug.

(Abschrift bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)

Nro. 69.

Anno 1747. (15. Aug.)

An den Churf. hochw. Geistlichen Rath:

Gnädigster Herr! zc.

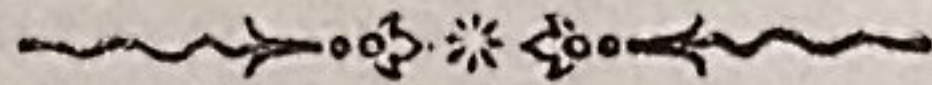
Welcher gestalten, das erst vor 8 Jahren wegen dessen Deformität und Einigkeit von Grund neu aufzuerbauen und zu erweitern höchst nöthig gewesenen, auch eben darum merklich überschüttete Markts Gotteshaus alhier zu Riedenburg, *) (wie die zum Theil vorgelegte Kirchen Rechnungen geben) dermassen schlecht dotirt auch zum Theil mit Ausständen angewachsen, daß dasselbige weder vorjekt noch inskünftig den etwa anzustellen kommenden Beneficiaten alle Nothwendigkeiten vor Paramentis Wein, Wachs, und Beleuchtung anzuschaffen, ebenso wenig vermögend um wieviel minder von den Fundatoribus bemelter Beneficien dießfalls etwas ausgezeigt oder dem Gotteshaus zu Nutzen verordnet: mithin dann unumgänglich nöthig und billig sei, daß entweders sie, Beneficiaten all dieses von selbstens bestreiten oder dem

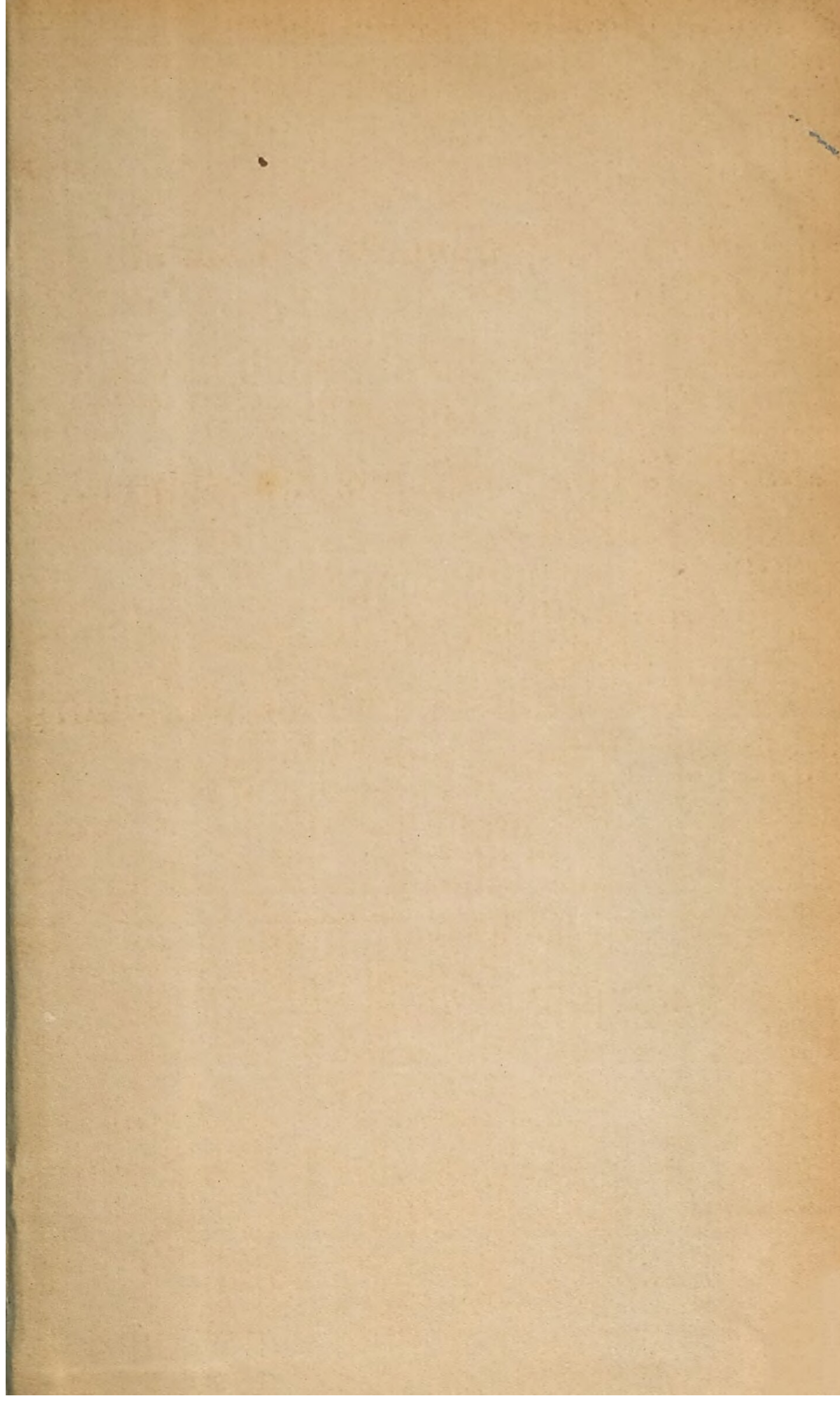
*) Die jezige Marktkirche St. Johann wurde im Jahre 1739 von Grunde neu aufgebaut.

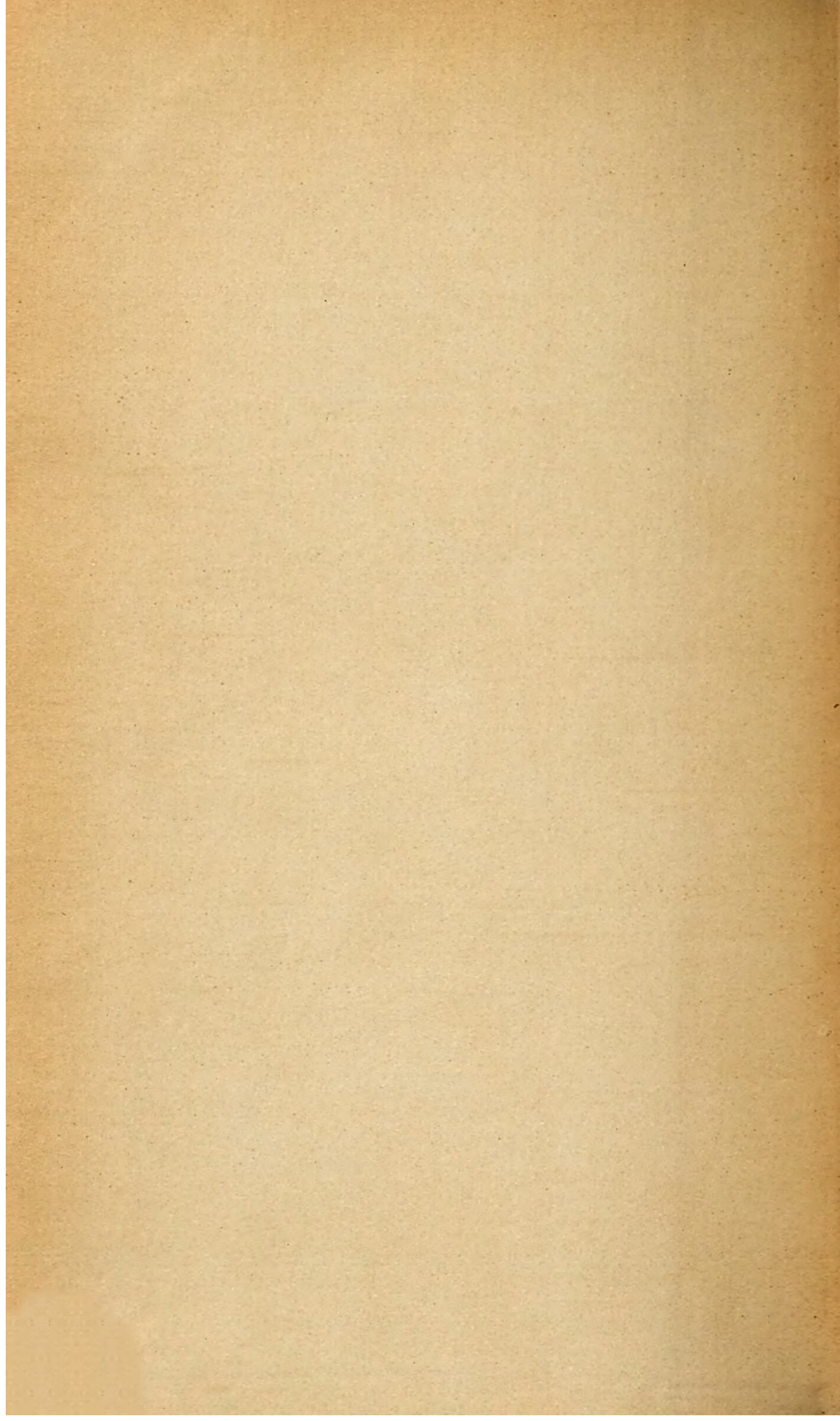
Gotteshaus jährlich ein gewisses verreichen. Ein solches soll auf Euer rc. sub dato 1ten praes. 11. August instantis gnädigst an mich erledigten Befehl unterthänigst hiemit berichten und ferner gehorsamst anfügen, daß gleichwie besagter Unterhalt dann Anschaffung der Paramenten ein Namhaftes importiren also auch eben auf jenem Fall ein so andres desto leichter zu bestreiten und dem verarmten Gotteshaus sehr vorträglich Fall wann nach vorig schon abgegebenen, in meinem letzteren, sub dato 18. Juli unterthänigst erstatteten Bericht allegirt Cummulatio-Commissions Gutachten aus den de facto vacant stehenden, deren noch weiters wie bishero etwan, jedoch unmaßgeblichst zwei Beneficia von dem Pfarrer zu Schambach gegen fernere Haltung eines Cooperators daselbsten versehen und das dritte dem vom Markt Riedenburg ad Beneficium St. Spiritus bereits praesentirten Priester Stephan Ott zu unumgänglicher Sustentation gnädigst beigelegt, in Folge auch der Markt mit dem Unterhalt mehrere Priester an Wohnungen, Holz und anderen Necessitäten nicht onerirt würde, womit zu höchster Hulden und Gnaden mich unterthänigst gehorsam empfehle.

Riedenburg den 15. August 1747.

(Copie des Amtsberichtes bei den hl. Geist-Beneficial-Akten.)







FRITZ GÄHR Buchbinder
F. X. Beer Nachfolger
MÜNCHEN
Löwengrube 17.

